

M&G Global Dividend Fund

Prospekt

31. Oktober 2022

(Spezialversion für die Schweiz)

eine offene als Einzelfonds strukturierte Investmentgesellschaft mit variablem Kapital inkorporiert in England und Wales

Inhalt

Inhalt.....	2
Wichtige Informationen für die Anleger.....	4
Adressverzeichnis	6
Definitionen	7
Begriffsbestimmungen	7
Operative Struktur und Einzelheiten	11
1 Die Gesellschaft	11
2 Gesellschaftsstruktur	11
3 Anteilsklassen	11
4 Verwaltung und Administration.....	12
5 Die Verwahrstelle.....	13
6 Die Anlageverwaltungsgesellschaft	15
7 Verwaltungs- und Registrierstellen und Anteilinhaberregister	15
8 Der Abschlussprüfer.....	16
9 Fondsbuchhaltung und Preisberechnung	16
10 Sicherheitenverwaltung.....	16
11 Kauf und Verkauf von Anteilen – Allgemeines.....	16
12 Kauf und Verkauf von Anteilen am Hauptanteilhaberregister	18
13 Kauf und Verkauf von Anteilen über einen Konzernplan.....	19
14 Umwandlung von Anteilen	20
15 Transaktionskosten	21
16 Sonstige Informationen zu Transaktionen	22
17 Geldwäsche.....	24
18 Handelsbeschränkungen.....	24
19 Aussetzung des Handels mit Anteilen an der Gesellschaft	25
20 Geltendes Recht.....	26
21 Bewertung der Gesellschaft.....	26
22 Berechnung des Nettoinventarwertes.....	26
23 Preis je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse	28
24 Grundlage für die Preisfestsetzung.....	28
25 Veröffentlichung von Preisen	28
26 Risikofaktoren	28
27 Gebühren und Kosten	28
28 Wertpapierleihe.....	32
29 Anteilinhaberversammlungen und Stimmrechte.....	32
30 Besteuerung.....	34
31 Ertragsausgleich	35
32 Auflösung der Gesellschaft	35

33	Allgemeine Informationen	37
34	Beschwerden	41
35	Steuerreporting.....	41
36	Sonderkonditionen	41
37	Vertrieb ausserhalb des Vereinigten Königreichs	42
38	Märkte für die Gesellschaft.....	42
39	Echte Diversifizierung der Inhaberstruktur.....	42
40	Vergütungspolitik.....	42
41	Risikofaktoren	43
	Anhang 1 – M&G Global Dividend Fund	50
	Anhang 1A – Spezielle Informationen für Anleger in der Schweiz	52
	Anhang 2 – Anlageverwaltungs- und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft.....	54
	Anhang 3 – Geeignete Märkte.....	77
	Anhang 4 – Andere Organismen für gemeinsame Anlagen des ACD	80
	Anhang 5 – Performance-Tabelle	81
	Anhang 6 – Liste der Unterverwahrer	82

Wichtige Informationen für die Anleger

Dieses Dokument stellt den Prospekt des M&G Global Dividend Fund (nachfolgend der «Fonds») dar, der in Übereinstimmung mit den Open-Ended Investment Companies Regulations 2001 (nachfolgend die «Regulations») und den Bestimmungen, die in dem von der Financial Conduct Authority (Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend die «FCA»)) als Teil ihres Handbook of Rules and Guidance veröffentlichten Collective Investment Schemes Sourcebook enthalten sind, erstellt wurde.

Der Prospekt datiert vom und ist gültig zum 31. Oktober 2022.

Ein Exemplar dieses Prospekts wurde der FCA und der NatWest Trustee and Depositary Services Limited in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle übersandt.

Der Inhalt dieses Prospekts beruht auf den zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts geltenden Informationen, Gesetzen und Gepflogenheiten. Darin enthaltene Bezugnahmen auf gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen beinhalten jedoch auch etwaig vorgenommene Änderungen oder Gesetzesnovellen. Nach der Veröffentlichung eines neuen Prospekts ist die Gesellschaft nicht länger an den alten Prospekt gebunden, und potenzielle Anleger sollten darauf achten, dass ihnen der aktuelle Prospekt vorliegt.

M&G Securities Limited, der Authorised Corporate Director (nachfolgend der «ACD») der Gesellschaft, ist für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen verantwortlich. Nach seinem besten Wissen und Gewissen (und unter Anwendung der angemessenen Sorgfalt zur Gewährleistung, dass dies der Fall ist) beinhalten die hierin enthaltenen Informationen keine falschen oder irreführenden Angaben oder lassen keine Angelegenheiten aus, die nach den Regulations in diesem Prospekt enthalten sein müssen. M&G Securities Limited übernimmt hierfür entsprechend die Verantwortung. Die Gesellschaft hat im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen keine Person ermächtigt, andere als die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder Zusicherungen zu geben. Sollten derartige anderslautende Informationen oder Zusicherungen dennoch gegeben worden sein, so darf nicht darauf vertraut werden, dass diese von der Gesellschaft gegeben wurden. Die Aushändigung dieses Prospekts (unabhängig davon, ob mit oder ohne Halbjahres- oder Jahresbericht) oder die Ausgabe von Anteilen darf unter keinen Umständen den Eindruck erwecken, dass die Geschäftslage der Gesellschaft seit dem Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts unverändert geblieben ist.

Die Verteilung des Prospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Gesellschaft aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu berücksichtigen. Der vorliegende Prospekt begründet weder ein Angebot oder eine Aufforderung in einem Land, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht rechtmässig ist, noch ein Angebot oder eine Aufforderung gegenüber einer Person, gegenüber der das Unterbreiten eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung nicht rechtmässig ist.

Achtung: Der Inhalt des vorliegenden Dokuments wurde nicht von einer Aufsichtsbehörde in Hongkong überprüft. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit diesem Angebot Vorsicht geboten ist. Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Dokuments haben, sollten Sie unabhängige professionelle Beratung in Anspruch nehmen. Anteile der Gesellschaft werden ausschliesslich an die Personen ausgegeben, an welche dieses Dokument gerichtet ist. Darüber hinaus ist zu beachten, dass (a) die Anteile der Gesellschaft in Hongkong nicht öffentlich vertrieben und zur Zeichnung angeboten werden dürfen; und (b) dieses Dokument nicht von der Securities and Futures Commission oder einer anderen Aufsichtsbehörde in Hongkong genehmigt wurde. Demzufolge dürfen Anteile der Gesellschaft in Hongkong mittels dieses Dokuments ausschliesslich dann angeboten oder verkauft werden, wenn es sich im Sinne der jeweils geltenden Fassung der Hong Kong Companies Ordinance und der Hong Kong Securities and Futures Ordinance nicht um ein öffentliches Angebot handelt.

Die Anteile der Gesellschaft sind an keiner Wertpapierbörse notiert.

Potenzielle Anleger sollten den Inhalt dieses Prospekts nicht als eine Beratung in Bezug auf rechtliche, steuerliche, anlagespezifische oder sonstige Angelegenheiten betrachten und mit Blick auf den Erwerb, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen ihren eigenen Finanzberater zu Rate ziehen.

Die Bestimmungen der Gründungsurkunde sind für jeden Anteilinhaber der Gesellschaft (von dem angenommen wird, dass er diese zur Kenntnis genommen hat) verbindlich.

Dieser Prospekt wurde im Sinne von Section 21 (1) des Financial Services and Markets Act (Finanzdienstleistungs- und Finanzmarktgesetz) von 2000 von M&G Securities Limited genehmigt.

Die Verwahrstelle ist für die im Prospekt enthaltenen Informationen nicht verantwortlich und übernimmt dementsprechend für diese weder im Rahmen der Regulations noch anderweitig irgendeine Verantwortung.

Anleger sollten beachten, dass das Vereinigte Königreich die Europäische Union am 31. Januar 2020 verlassen hat.

Wenn Sie zum Inhalt dieses Prospekts noch Fragen haben, möchten wir Sie bitten, sich an Ihren Finanzberater zu wenden.

Adressverzeichnis

Hauptsitz der Gesellschaft

M&G Global Dividend Fund
10 Fenchurch Avenue
London EC3M 5AG
Vereinigtes Königreich

Authorised Corporate Director

M&G Securities Limited
10 Fenchurch Avenue
London EC3M 5AG
Vereinigtes Königreich

Anlageverwaltungsgesellschaft:

M&G Investment Management Limited
10 Fenchurch Avenue
London EC3M 5AG
Vereinigtes Königreich

Verwahrer

State Street Bank and Trust Company
20 Churchill Place
Canary Wharf
London E14 5HJ
Vereinigtes Königreich

Verwahrstelle

NatWest Trustee and Depositary Services Limited
House A, Floor 0
175 Glasgow Road
Gogarburn
Edinburgh
EH12 1HQ
Vereinigtes Königreich

Registrierstelle

SS&C Financial Services Europe Limited
PO Box 9039
Chelmsford CM99 2XG
Vereinigtes Königreich

Verwalter des M&G Securities International Nominee Service

RBC Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette
Luxemburg

Abschlussprüfer

Ernst & Young LLP
Atria One
144 Morrison Street
Edinburgh EH3 8EX
Vereinigtes Königreich

Definitionen

Begriffsbestimmungen

Die folgenden Begriffe haben diese konkreten Bedeutungen und unterliegen vollständig der Bezugnahme auf die detaillierteren Angaben in diesem Prospekt. Sämtliche Bezugnahmen auf Gesetze und Dokumente beziehen sich auf diese Gesetze und Dokumente in der jeweils geltenden Fassung.

ACD	M&G Securities Limited, der Authorised Corporate Director der Gesellschaft
ACD-Vertrag	Der zwischen der Gesellschaft und dem ACD abgeschlossene Vertrag, durch den der ACD bevollmächtigt wurde, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen
Anlagegesellschaft	Eine Anlagegesellschaft, welche Investment Services in Übereinstimmung mit der Definition der Begriffsbestimmungen im FCA Handbook anbietet
Anlageverwaltungsgesellschaft	M&G Investment Management Limited
Anteil(e)	Anteil(e) an der Gesellschaft einschliesslich grösser gestückelter Anteile oder Anteilsbruchteile
Anteilinhaber	Ein Inhaber eines eingetragenen Anteils der Gesellschaft
Anteilsbruchteil	Ein kleiner gestückelter Anteil (wobei eintausend kleiner gestückelte Anteile einen grösser gestückelten Anteil bilden)
Anteilsklasse(n)	Bezeichnet (je nach Kontext) in Bezug auf die Anteile alle Anteile, die der Gesellschaft, einer bestimmten Anteilsklasse oder bestimmten Anteilsklassen der Gesellschaft zuzuordnen sind
Ausschüttender Anteil	Ein Anteil an der Gesellschaft, für den der zugewiesene Ertrag in regelmässigen Abständen an die Anteilinhaber entsprechend den Regulations ausgeschüttet wird
Basiswährung	Die Basiswährung der Gesellschaft ist Pfund Sterling
BCD-Kreditinstitut	Ein der Banking Consolidation Directive unterliegendes Kreditinstitut
COLL	Bezieht sich auf den entsprechenden Abschnitt oder die entsprechende Vorschrift im COLL Sourcebook, das von der FCA veröffentlicht wird
COLL Sourcebook	Das von der FCA ausgegebene Collective Investment Schemes Sourcebook («COLL») jeweils in seiner geänderten oder überarbeiteten Fassung
Effiziente Portfolioverwaltung	Bezeichnet den Einsatz von Techniken und Instrumenten in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und zulässige Geldmarktinstrumente, die die folgenden Kriterien erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> A sie sind insofern wirtschaftlich angemessen, als dass sie kosteneffizient realisiert werden; und

- B** sie werden zum Erreichen eines oder mehrerer der folgenden spezifischen Ziele abgeschlossen:
- Risikoreduzierung;
 - Kosteneinsparung;
 - Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder von zusätzlichen Erträgen für den Fonds mit einem Risikoniveau, das mit dem Risikoprofil des Fonds und den Regeln zur Risikostreuung im COLL vereinbar ist;

Ex-Datum	Das Ex-Datum (oder Ex-Dividendendatum) ist das Datum, an dem der Preis eines ausschüttenden Anteils in Erwartung der Dividendenzahlung um den Ertrag bereinigt wird
FCA	Die Financial Conduct Authority (Finanzdienstleistungsaufsicht)
Fonds	M&G Global Dividend Fund
Fondsvermögen	Das Vermögen der Gesellschaft, das gemäss den Regulations der Verwahrstelle zur Verwahrung gegeben werden muss
Geeignete Gegenpartei	Ein Kunde, der entweder eine per se geeignete Gegenpartei oder eine gewählte geeignete Gegenpartei, wie im FCA Handbook of Rules and Guidance definiert, ist
Gesellschaft	M&G Global Dividend Fund
Gründungsurkunde	Die Gründungsurkunde der Gesellschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung
Handelstag	Montag bis Freitag mit Ausnahme der Bankfeiertage in England und Wales sowie aller sonstigen Tage, die vom ACD nach seinem Ermessen festgelegt worden sind
Jährliche Gebühr	Die als Vergütung für die Erfüllung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten bei der Verwaltung der Gesellschaft und zur Vergütung von externen Dienstleistungen an den ACD gezahlte Gebühr
Konzernplan	Einer oder mehrere der Pläne M&G ISA, M&G Junior ISA, M&G Savings Plan und M&G Securities International Nominee Service, je nachdem, wie es der Textzusammenhang verlangt
Kundenkonto	Ein Bankkonto, das vom ACD in Übereinstimmung mit dem Handbook of Rules and Guidance der FCA geführt wird
Laufende Kostenquote	Ein Prozentsatz, der die tatsächlichen Kosten für den Betrieb des Fonds repräsentiert, siehe auch Abschnitt 27
M&G ISA	Ein individuelles Sparkonto (ISA), dessen Manager der ACD ist
M&G Junior ISA	Ein individuelles Sparkonto (ISA) für Jugendliche, dessen Manager der ACD ist
M&G Savings Plan	Ein vom ACD angebotener Konzernplan, der entwickelt worden ist, um regelmässige Spareinlagen durch Lastschrift im Vereinigten Königreich zu erleichtern
M&G Securities International Nominee Service	Ein vom ACD angebotener Konzernplan, der entwickelt worden ist, um Investitionen von ausserhalb des Vereinigten Königreichs zu erleichtern

Mitgliedstaat	Die Länder, die zu einem gegebenen Zeitpunkt Mitglieder der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sind, mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs
M&G-Gruppe	M&G plc und ihre Tochtergesellschaften;
Nettoinventarwert oder NIW	Der Wert des Fondsvermögens der Gesellschaft abzüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wie gemäss Gründungsurkunde der Gesellschaft berechnet
Regulations	Die Open-Ended Investment Company Regulations 2001 und die Bestimmungen, die in dem von der FCA als Teil ihres Handbook of Rules and Guidance veröffentlichten COLL Sourcebook enthalten sind
UK-OGAW	Von der FCA zugelassener Organismus für gemeinsame Anlagen, der die Anforderungen der im Vereinigten Königreich geltenden Bestimmungen zur Implementierung der OGAW-Richtlinie erfüllt
Bewertungswährung	Die Währung, in der ein Fonds bewertet wird und die für die einzelnen Fonds in Anhang 1 angegeben ist
Tausch	Die Umwandlung von Anteilen einer Anteilsklasse gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse der Gesellschaft
Thesaurierender Anteil	Ein Anteil an der Gesellschaft, für den der zugewiesene Ertrag in regelmässigen Abständen dem Kapital entsprechend den Regulations zugeführt wird
Verbundenes Unternehmen	Ein verbundenes Unternehmen gemäss dem FCA Handbook of Rules and Guidance
Verwahrstelle	NatWest Trustee and Depositary Services Limited, die Verwahrstelle der Gesellschaft
Zugelassene Bank	In Verbindung mit einem von der Gesellschaft eröffneten Bankkonto: <ul style="list-style-type: none"> C wenn das Konto bei einer Zweigniederlassung im Vereinigten Königreich eröffnet wurde; <ul style="list-style-type: none"> (i) die Bank of England; oder (ii) die Zentralbank eines Mitgliedstaats der OECD; oder (iii) eine Bank oder Bausparkasse; oder (iv) eine Bank, die der Aufsicht der Zentralbank oder einer anderen Bankenaufsicht eines Mitgliedstaats der OECD unterliegt; oder D wenn das Konto andernorts eröffnet wurde: <ul style="list-style-type: none"> (i) eine unter (A) genannte Bank; oder (ii) ein Kreditinstitut, das in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ausser im Vereinigten Königreich gegründet wurde und von der Aufsichtsbehörde des jeweiligen Herkunftsstaates ordnungsgemäss zugelassen ist; oder (iii) eine Bank, die auf der Isle of Man oder den Kanalinseln reguliert ist; oder E eine Bank, die der Aufsicht der südafrikanischen Reserve Bank unterliegt; F jede andere Bank, die: <ul style="list-style-type: none"> (i) der Aufsicht einer nationalen Bankenaufsicht unterliegt; (ii) geprüfte Abschlüsse vorlegen muss; (iii) mindestens über ein Nettovermögen von 5 Mio. GBP (oder einen gleichwertigen Betrag in einer anderen Währung zum gegebenen

- Zeitpunkt) verfügt und in den letzten zwei Geschäftsjahren einen Überschuss der Einnahmen gegenüber den Aufwendungen aufweist;
- (iv) über einen jährlichen Prüfbericht verfügt, der keine wesentlichen Vorbehalte aufweist.

Zulässige Institution

Eine der jeweiligen zulässigen Institutionen, die als BCD-Kreditinstitut von der Aufsichtsbehörde ihres Herkunftsstaates oder als eine Anlagegesellschaft von der Aufsichtsbehörde ihres Herkunftsstaates wie im Glossar der Definitionen im FCA Handbook festgelegt zugelassen sind

Schwellenmärkte

Länder mit weniger etablierten Finanzmärkten und Anlegerschutzmechanismen. Schwellenmärkte und Entwicklungsländer werden typischerweise vom Internationalen Währungsfonds, vom MSCI Emerging Markets Index oder von der Weltbank als solche definiert oder es handelt sich um Volkswirtschaften, die der Weltbank zufolge niedrige oder mittlere Einkommen haben.

Zwischengeschalteter Anteilinhaber

Eine Firma, die ins Register der Gesellschaft eingetragen ist oder Anteile indirekt über einen als Nominee auftretenden Dritten hält und die:

- A nicht der wirtschaftliche Eigentümer des betreffenden Anteils ist; und
- B Anlagen nicht im Auftrag des betreffenden wirtschaftlichen Eigentümers des Anteils verwaltet; oder
- C nicht in der Eigenschaft als Verwahrstelle eines Organismus für gemeinsame Anlagen oder im Auftrag einer solchen Verwahrstelle in Verbindung mit ihrer Rolle als Verwahrer von Vermögen für den Organismus auftritt

Operative Struktur und Einzelheiten

1 Die Gesellschaft

- 1.1 M&G Global Dividend Fund ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in England und Wales unter der Nummer IC 689 eingetragen und von der Financial Conduct Authority mit Wirkung vom 9. Juli 2008 zugelassen wurde. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Die FCA-Referenznummer für M&G Global Dividend Fund lautet 483861.
- 1.2 Die Gesellschaft wurde von der FCA genehmigt, da sie die Bedingungen zur Ausübung der Rechte, die durch die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften für Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren („OGAW») verliehen werden, erfüllt. Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 erlangte die Gesellschaft den Status eines «UK-OGAW» (von der FCA zugelassener Organismus für gemeinsame Anlagen, der die Anforderungen der im Vereinigten Königreich geltenden Bestimmungen zur Implementierung der OGAW-Richtlinie erfüllt).
- 1.3 Der Hauptsitz der Gesellschaft ist 10 Fenchurch Avenue, London, EC3M 5AG, Vereinigtes Königreich. Dies ist auch die Adresse für Mitteilungen oder sonstige Dokumente, die der Gesellschaft im Vereinigten Königreich zuzustellen sind bzw. zu deren Erhalt die Gesellschaft berechtigt ist. Die Gesellschaft hält keine direkten Beteiligungen an unbeweglichen Anlagegütern oder beweglichen Sachanlagen.
- 1.4 Die Basiswährung der Gesellschaft ist Pfund Sterling.
- 1.5 Gegenwärtig beträgt das maximale Grundkapital der Gesellschaft GBP 250'000'000'000 und das Mindestgrundkapital GBP 100. Die Anteile an der Gesellschaft haben keinen Nennwert. Daher entspricht das Grundkapital der Gesellschaft zu jedem Zeitpunkt dem jeweils berechneten Nettoinventarwert der Gesellschaft.
- 1.6 Die Anteilinhaber der Gesellschaft haften nicht für die Schulden der Gesellschaft.

2 Gesellschaftsstruktur

- 2.1 Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen OGAW- und UK-OGAW-Fonds im Sinne der Regulations.
- 2.2 Das Anlageziel, die Anlagepolitik und sonstige Einzelheiten der Gesellschaft sind in Anhang 1 aufgeführt. Die im Rahmen des COLL Sourcebook für die Gesellschaft geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse sind in Anhang 2 aufgeführt. Anhang 3 enthält eine Aufstellung der für die Gesellschaft zu Anlagezwecken in Frage kommenden Märkte.

3 Anteilklassen

- 3.1 Die Gesellschaft kann mehrere Anteilklassen ausgeben.
Die ausgegebenen oder für die Ausgabe verfügbaren Anteilklassen sind in Anhang 1 angegeben.
- 3.2 Die Gesellschaft kann nach Entscheidung des ACD zusätzliche Anteilklassen zur Verfügung stellen.
- 3.3 Inhaber von ausschüttenden Anteilen haben Anspruch auf Erhalt der diesen Anteilen zugerechneten Erträge an den jeweiligen Tagen der Zwischenausschüttung und jährlichen Ertragsausschüttung. Der Preis dieser Anteile verringert sich unmittelbar nach Ablauf einer Rechnungslegungsperiode um die Höhe einer solchen Ertragsausschüttung.
- 3.4 Inhaber von thesaurierenden Anteilen haben keinen Anspruch auf Erhalt der diesen Anteilen zugerechneten Erträge; stattdessen werden diese Erträge unmittelbar nach den jeweiligen Zwischen- und/oder

Jahresabschlussterminen automatisch in das Kapitalvermögen der Gesellschaft übertragen (und als Teil derselben einbehalten). Der Preis dieser Anteile berücksichtigt weiterhin den Einbehalt eines solchen Ertragsanspruchs.

- 3.5 Hat die Gesellschaft verschiedene Anteilsklassen aufgelegt, kann jede Anteilsklasse unterschiedliche Gebühren und Auslagen aufweisen. Somit können von den Anteilsklassen Gelder in unterschiedlicher Höhe abgezogen werden. Aus diesem und ähnlichen Gründen werden die verhältnismässigen Anteile der Anteilsklassen innerhalb der Gesellschaft jeweils variieren.
- 3.6 Die Inhaber von ausschüttenden Anteilen können die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Anteile in thesaurierende Anteile derselben Anteilsklasse umwandeln, und die Inhaber von thesaurierenden Anteilen können die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Anteile in ausschüttende Anteile derselben Anteilsklasse umwandeln. Nähere Angaben zur Umwandlung sind in Abschnitt 14 dieses Dokuments aufgeführt.
- 3.7 Anteilinhaber sollten beachten, dass der ACD zukünftig abgesicherte Anteilsklassen ausgeben kann. Abgesicherte Anteilsklassen sind nicht Teil einer Anlagestrategie, sondern dienen dazu, (i) Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilsklasse und der Basiswährung des Fonds zu reduzieren, oder (ii) Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilsklasse und anderen erheblichen Währungspositionen innerhalb des Fondsportfolios zu reduzieren.
- 3.8 Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse R sind nur für zwischengeschaltete Anteilinhaber oder wenn das Geschäft durch einen Finanzberater vermittelt wurde erhältlich.
- 3.9 Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse PP sind ausschliesslich für ein Unternehmen erhältlich, bei dem es sich um ein verbundenes Unternehmen handelt, oder im Ermessen des ACD für andere Anleger, wenn eine spezifische schriftliche Vereinbarung mit dem ACD besteht.
- 3.10 Für neue Anteilinhaber ab dem 10. März 2022 behält sich der ACD für den Fall, dass der Bestand eines Anlegers an den Anteilen der Klasse PP unter das im Prospekt angegebene Mindestanlagenniveau fällt, das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen:
- i) Neuzeichnungen von Anteilen der Klasse PP abzulehnen; und
 - ii) eventuell verbleibende Anteile der Klasse PP in Anteile der Klasse I Pfund Sterling gegebenenfalls innerhalb des Fonds umzutauschen.

Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Anleger, die Anteile der Klasse PP halten und deren Bestand ausschliesslich aufgrund von Marktbewegungen unter das im Prospekt angegebene Mindestanlagenniveau fällt.

4 Verwaltung und Administration

4.1 Authorised Corporate Director

- 4.1.1 Der Authorised Corporate Director der Gesellschaft ist M&G Securities Limited, eine am 12. November 1906 gemäss den Companies Acts 1862 bis 1900 in England und Wales gegründete Private Company Limited By Shares (Gesellschaft mit beschränkter Haftung). Konzernspitze des ACD ist die M&G plc, eine in England und Wales gegründete Gesellschaft. Die FCA-Referenznummer für M&G Securities Limited lautet 122057.

Eingetragener Sitz und Hauptsitz:

10 Fenchurch Avenue, London EC3M 5AG

Grundkapital:

Genehmigt	GBP 100'000
Ausgegeben und eingezahlt	GBP 100'000

Verwaltungsratsmitglieder:

- Herr Philip Jelfs,
- Herr Laurence Mumford,
- Herr Sean Fitzgerald.

Alle zuvor genannten Verwaltungsratsmitglieder üben wesentliche geschäftliche Tätigkeiten aus, welche nicht mit jenen des ACD jedoch mit jenen von anderen Gesellschaften der M&G-Gruppe zusammenhängen.

- Frau Carolan Dobson (nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied)
- Frau Michelle McGrade (nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied)

4.1.2 Der ACD ist für die Verwaltung und Administration der Geschäfte der Gesellschaft unter Einhaltung der Regulations verantwortlich. Andere Organismen für gemeinsame Anlagen, für die der ACD diese Verantwortung übernimmt, sind in Anhang 4 aufgeführt.

4.2 Bedingungen für die Bestellung

4.2.1 Der ACD-Vertrag sieht vor, dass die Bestellung des ACD zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren erfolgt und danach unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr schriftlich vom ACD oder der Gesellschaft gekündigt werden kann. Unter besonderen Umständen kann der Vertrag sofort schriftlich vom ACD gegenüber der Gesellschaft oder der Verwahrstelle oder von der Verwahrstelle oder der Gesellschaft gegenüber dem ACD gekündigt werden. Ein Ersatz des ACD kann erst erfolgen, wenn die FCA der Bestellung eines anderen ACD anstelle des ausscheidenden ACD zugestimmt hat. Der ACD-Vertrag kann während der üblichen Geschäftszeiten im Büro des ACD von jedem Anteilhaber oder dessen ordnungsgemäss bevollmächtigtem Vertreter eingesehen werden. Alternativ kann jedem Anteilhaber auf Anfrage ein Exemplar des ACD-Vertrages innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer solchen Anfrage bei der Gesellschaft zugesandt werden.

4.2.2 Der ACD hat Anspruch auf die jährliche Gebühr für seine Leistungen bei der Verwaltung der Gesellschaft, wie in Abschnitt 27 dargelegt. Im Fall der Kündigung des ACD-Vertrags hat er Anspruch auf seine bis zum Tag der Beendigung seiner Bestellung entstandenen, anteiligen Gebühren und Kosten sowie auf Erstattung der zusätzlichen Aufwendungen, die bei der Abwicklung oder Erfüllung offener Verbindlichkeiten notwendigerweise entstanden sind. Der ACD-Vertrag sieht keine Entschädigungsleistung für den Verlust der Funktion als ACD vor. Der ACD-Vertrag enthält Freistellungserklärungen der Gesellschaft betreffend den ACD; hiervon ausgenommen sind Angelegenheiten, die aufgrund von Fahrlässigkeit, Nichterfüllung, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch des ACD bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Verpflichtungen entstanden sind.

4.2.3 Der ACD kann als Eigenhändler der Anteile seiner eigenen Fonds handeln. Dies wird häufig als «Buchmanagement» bezeichnet. Der ACD tut dies, um die Volatilität des Anteilspreises zu reduzieren, die andernfalls durch die Anwendung der Verwässerungsanpassung entstünde (siehe Abschnitt 16.1.4). Der ACD glaubt, dass die auf diese Weise herbeigeführte Reduzierung der Anteilspreisvolatilität im besten Interesse der Anteilhaber ist. Es ist zwar möglich, dass der ACD durch das Buchmanagement einen Gewinn erzielt, dies ist aber nicht der Hauptgrund für das Handeln als Eigenhändler. Gleichermassen kann der ACD durch das Buchmanagement auch einen Verlust erleiden. Der ACD behält Gewinne ein und gleicht Verluste aus, die durch das Buchmanagement entstehen. Der ACD ist nicht verpflichtet, die Verwahrstelle oder die Anteilhaber über Gewinne aus der Buchmanagementtätigkeit zu informieren.

5 Die Verwahrstelle

NatWest Trustee and Depositary Services Limited ist die Verwahrstelle der Gesellschaft.

Die Verwahrstelle wurde in England als Aktiengesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Der eingetragene Sitz und die Hauptverwaltung befinden sich in 250 Bishopsgate, London, EC2M 4AA. Die Konzernspitze der Verwahrstelle ist NatWest Group plc, eine in Schottland gegründete Gesellschaft. Der

hauptsächliche Geschäftsgegenstand der Verwahrstelle ist die Bereitstellung von Treuhand- und Depotdienstleistungen.

5.1 Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist verantwortlich für die Verwahrung des Fondsvermögens und die Überwachung der Kapitalflüsse der Fonds. Weiterhin hat sie sicherzustellen, dass bestimmte, vom ACD durchgeführte Verfahren in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und Fondsdokumenten ausgeführt werden.

5.2 Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle kann als Verwahrstelle anderer Investmentgesellschaften des offenen Typs und als Treuhänder oder Verwahrer anderer Organismen für gemeinsame Anlagen handeln.

Es ist möglich, dass die Verwahrstelle und/oder ihre Beauftragten und Unterbeauftragten im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit mit anderen finanziellen und professionellen Aktivitäten befasst sind, die gelegentlich zu potenziellen Interessenkonflikten mit dem Fonds und/oder anderen vom ACD verwalteten Fonds oder anderen Fonds führen kann, für welche die Verwahrstelle als Verwahrstelle, Treuhänder oder Verwahrer agiert. Die Verwahrstelle wird jedoch in diesem Fall ihre Pflichten gemäss dem Verwahrstellenvertrag und den Regulations berücksichtigen und insbesondere angemessene Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht durch eine eventuelle sonstige Tätigkeit beeinträchtigt wird, und dass möglicherweise entstehende Konflikte angemessen und im besten Interesse aller Anteilhaber gelöst werden, soweit dies unter Berücksichtigung ihrer Pflichten gegenüber anderen Kunden praktikabel ist.

Da die Verwahrstelle jedoch unabhängig von der Gesellschaft, den Anteilhabern, dem ACD und den mit diesem verbundenen Lieferanten sowie dem Verwahrer handelt, erwartet die Verwahrstelle keine Interessenkonflikte mit einer der vorgenannten Parteien.

Aktuelle Informationen in Bezug auf (i) den Namen der Verwahrstelle, (ii) die Beschreibung ihrer Aufgaben und potenzieller Interessenkonflikte, die zwischen der Gesellschaft, den Anteilhabern oder dem ACD und der Verwahrstelle entstehen können, sowie (iii) die Beschreibung der möglicherweise von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen, die Beschreibung potenzieller Interessenkonflikte, die aufgrund der Delegation entstehen können, sowie eine Liste mit den Namen aller Beauftragten und Unterbeauftragten sind für die Anteilhaber auf Anfrage erhältlich.

5.3 Delegierung von Verwahrfunktionen

Die Verwahrstelle darf die Verwahrung des Fondsvermögens delegieren (und ihren Beauftragten ermächtigen, diese weiter zu übertragen).

Die Verwahrstelle hat die Verwahrung des Fondsvermögens an die State Street Bank and Trust Company (den «Verwahrer») übertragen. Der Verwahrer seinerseits hat die Verwahrung der Vermögenswerte in bestimmten Märkten, in denen die Gesellschaft investieren kann, an verschiedene Unterbeauftragte («Unterverwahrer») delegiert. Eine Liste der Unterverwahrer finden Sie in Anhang 6. Anleger sollten beachten, dass die Liste der Unterverwahrer nur bei einer Überarbeitung des Prospekts aktualisiert wird.

5.4 Aktualisierte Informationen

Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle, ihren Aufgaben, Interessenkonflikten und der Delegierung ihrer Verwahrfunktionen sind für die Anteilhaber auf Anfrage erhältlich.

5.5 Bedingungen für die Bestellung

Die Bestellung der Verwahrstelle erfolgte im Rahmen eines Verwahrstellenvertrags vom 28. September 2018 zwischen dem ACD, der Gesellschaft und der Verwahrstelle (der «Verwahrstellenvertrag»).

5.5.1

Gemäss dem Verwahrstellenvertrag steht es der Verwahrstelle frei, ähnliche Dienstleistungen für Andere zu leisten. Die Verwahrstelle, die Gesellschaft und der ACD sind verpflichtet, keine vertraulichen Informationen offenzulegen.

- 5.5.2 Die Befugnisse, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Verwahrstelle, der Gesellschaft und des ACD gemäss dem Verwahrstellenvertrag werden im Fall eines Konflikts von den FCA Rules aufgehoben.
- 5.5.3 Gemäss dem Verwahrstellenvertrag haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft für etwaige Verluste von verwahrten Finanzinstrumenten oder für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die dieser durch fahrlässiges oder absichtliches Unvermögen der Verwahrstelle, ihre Pflichten zu erfüllen, entstehen.
- Jedoch entbindet der Verwahrstellenvertrag die Verwahrstelle von jeglicher Haftung, ausgenommen im Fall doloser Handlungen, vorsätzlicher Nichterfüllung, Fahrlässigkeit oder mangelnder Sorgfalt und Umsicht bei der Erfüllung ihrer Pflichten bzw. deren Nichterfüllung.
- Weiterhin sieht der Verwahrstellenvertrag vor, dass die Gesellschaft die Verwahrstelle für alle Verluste entschädigt, die dieser bei der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten entstehen, es sei denn, diese sind auf dolose Handlungen, vorsätzliche Nichterfüllung, Fahrlässigkeit oder mangelnde Sorgfalt und Umsicht seitens der Verwahrstelle zurückzuführen.
- 5.5.4 Der Verwahrstellenvertrag kann von der Gesellschaft oder der Verwahrstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen gekündigt werden, bei bestimmten Vertragsverletzungen oder Zahlungsunfähigkeit einer Partei auch früher. Die Kündigung des Verwahrstellenvertrags tritt jedoch erst dann in Kraft, wenn eine neue Verwahrstelle bestellt wurde. Auch darf die Verwahrstelle nicht vorher freiwillig ausscheiden.
- 5.5.5 Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine Vergütung aus dem Fondsvermögen der Gesellschaft für ihre Leistungen, diese Vergütung wird jedoch normalerweise vom ACD aus der jährlichen Gebühr des ACD gezahlt, wie in Abschnitt 27 dargelegt.
- 5.5.6 Die Verwahrstelle hat die State Street Bank and Trust Company dazu bestellt, sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten als Verwahrer für die Eigentumsurkunden oder Dokumente, die das Eigentum am Vermögen der Gesellschaft nachweisen, zu unterstützen. Nach den massgeblichen Vereinbarungen darf State Street Bank and Trust Company als Verwahrer diese Dokumente nur mit Zustimmung der Verwahrstelle in den Besitz eines Dritten bringen.

6 Die Anlageverwaltungsgesellschaft

Der ACD hat M&G Investment Management Limited («MAGIM») dazu bestellt, für die Gesellschaft Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen zu erbringen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft darf für die Gesellschaft und den ACD in Bezug auf den betreffenden Erwerb und die Veräusserung von Vermögen Entscheidungen treffen und in Bezug auf die mit dem Besitz eines solchen Vermögens verbundenen Rechte beratend tätig werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist durch Vertrag zwischen dem ACD und der Anlageverwaltungsgesellschaft bestellt worden. Dadurch übernimmt der ACD die Verantwortung für alle Leistungen, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft erbracht werden. Der Anlageverwaltungsvertrag kann von der Anlageverwaltungsgesellschaft oder dem ACD mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden oder er kann vom ACD mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn dieser entscheidet, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber sei.

Die für die Leistungen, die sie für die Gesellschaft erbringt, an die Anlageverwaltungsgesellschaft gezahlten Gebühren werden vom ACD aus der jährlichen Gebühr gezahlt, wie in Abschnitt 27 dargelegt.

Die Haupttätigkeit der Anlageverwaltungsgesellschaft besteht in der Ausübung der Tätigkeit einer Anlageverwaltungsgesellschaft, und sie ist als Tochtergesellschaft von M&G plc ein verbundenes Unternehmen des ACD.

7 Verwaltungs- und Registrierstellen und Anteilhaberregister

Der ACD hat die SS&C Financial Services Europe Limited («SS&C») beauftragt, bestimmte Dienstleistungen im Bereich der Administration zu erbringen und als Registrierstelle der Gesellschaft zu fungieren. Das Anteilhaberregister wird von SS&C an deren Sitz in DST House, St. Nicholas Lane, Basildon, Essex SS15 5FS geführt und kann dort zu den üblichen britischen Geschäftszeiten von jedem Anteilhaber oder

dessen ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter eingesehen werden. Der ACD setzt auch die RBC Investor Services Bank S.A. ein, um verschiedene Verwaltungsdienstleistungen für den M&G Securities International Nominee Service zu erbringen.

8 Der Abschlussprüfer

Der Abschlussprüfer der Gesellschaft ist Ernst & Young LLP, Atria One, 144 Morrison Street, Edinburgh, EH3 8EX, Vereinigtes Königreich.

9 Fondsbuchhaltung und Preisberechnung

Der ACD hat State Street Bank and Trust Company bestellt, die Fondsbuchhaltung und Preisberechnungsaufgaben für die Gesellschaft vorzunehmen.

10 Sicherheitenverwaltung

10.1 Tätigt die Gesellschaft Geschäfte in OTC-Derivaten, übernimmt JPMorgan Chase Bank, N.A. die Verwaltung der in diesem Zusammenhang hinterlegten Sicherheiten.

10.2 Alle im Rahmen einer Freiverkehrs-Derivat-Transaktion zugunsten eines Teilfonds gestellten Sicherheiten werden von der Verwahrstelle oder einer ihrer Unterverwahrstellen gehalten.

11 Kauf und Verkauf von Anteilen – Allgemeines

11.1 Der ACD beabsichtigt, an jedem gegebenen Handelstag Anteile von mindestens einer Klasse der Gesellschaft zu verkaufen.

11.2 Der ACD darf aus angemessenen Gründen in Bezug auf die Umstände eines Anteilszeichners einen Zeichnungsantrag ganz oder teilweise ablehnen. In diesem Fall wird der ACD bereits überwiesene Gelder bzw. den Restbetrag dieser Gelder auf Gefahr des Anteilszeichners an diesen zurücküberweisen. Ferner darf der ACD zuvor angenommene Anträge auf die Ausgabe von Anteilen bei Nichtzahlung des fälligen Betrags oder bei einer unangemessenen, durch den Anteilszeichner verursachten Zahlungsverzögerung, einschliesslich des nicht erfolgten Einzugs von Schecks oder sonstiger zur Zahlung vorgelegter Dokumente, ablehnen.

11.3 Die nach Ausgabe einer ganzen Anzahl von Anteilen verbleibenden Zeichnungsgelder dürfen nicht an den Anteilszeichner zurücküberwiesen werden. Stattdessen können unter diesen Umständen Anteilsbruchteile ausgegeben werden. Ein Anteilsbruchteil entspricht einem Tausendstel eines grösser gestückelten Anteils.

11.4 Die Mindesthöhe der anfänglichen Einmalanlage, späterer Einmalanlagen und von Anteilszeichnungen im Rahmen eines regelmässigen Sparplans und die Mindestrücknahme- und Mindestanlagebestandsbeträge an der Gesellschaft sind in Anhang 1 aufgeführt. Nach seinem Ermessen kann der ACD einen Antrag ablehnen, Anteile für weniger als den anfänglichen Einmalanlagebetrag oder (gegebenenfalls) für den späteren Einmalanlagebetrag zu kaufen. Wenn der Bestand eines Anteilinhabers zu irgendeinem Zeitpunkt unter dem festgesetzten Mindestbestand liegt, behält sich der ACD vor, die Anteile zu verkaufen und die Erlöse an den Anteilinhaber zu überweisen, oder nach seinem alleinigen Ermessen die Anteile in eine andere Anteilsklasse der Gesellschaft zu tauschen.

11.5 Bitte beachten Sie:

- **Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse C** sind ausschliesslich für ein Unternehmen erhältlich, bei dem es sich um ein verbundenes Unternehmen, einen anderen vom ACD verwalteten Organismus für gemeinsame Anlagen oder ein Unternehmen handelt, das der ACD als verbundenes Unternehmen ansieht.
- **Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse R** sind nur für zwischengeschaltete Anteilinhaber oder wenn das Geschäft durch einen Finanzberater vermittelt wurde erhältlich. Sofern ein durch einen Anteilinhaber getätigter Kauf von auf Pfund Sterling lautenden Anteilen der Klasse R durch

einen Finanzberater vermittelt wurde, führt der ACD Aufzeichnungen über diesen Finanzberater, die mit dem Konto des Anteilhabers beim ACD verbunden sind. Wird der Finanzberater eines Anteilhabers von Anteilen der Klasse R aus dem Konto des Anteilhabers gestrichen (sei es auf Wunsch des Anteilhabers oder des Finanzberaters oder als Folge davon, dass der Finanzberater nicht mehr von der FCA zugelassen ist), so behält sich der ACD das Recht vor, diese Anteile nach seinem absoluten Ermessen in Anteile der Klasse A in der Gesellschaft umzutauschen. Die Anteilhaber sollten beachten, dass die laufende Gebühr bei Anteilen der Klasse A höher ist als bei Anteilen der Klasse R.

- **Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klassen I und I-H** sind verfügbar für:
 - geeignete Gegenparteien, die auf eigene Rechnung investieren und
 - sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen und
 - Vertriebsstellen, Plattformen und sonstige Vermittler, die gebührenbasierte Vereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben, um Beratungs- oder diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen bereitzustellen, und keine Gebührennachlässe vom ACD erhalten. Für diese Kunden werden keine Mindestzeichnungsgrenzen angewendet;
 - Unternehmen, die der ACD als verbundene Unternehmen solcher Unternehmen ansieht, sowie andere Investoren gemäss den Bedingungen ihrer Vereinbarungen mit dem ACD.
 - Bestehende Anteilhaber von Anteilen der Klassen C und I, die diese Anteile bis zum 28. Februar 2018 hielten, aber nicht mehr den vorstehenden Angaben entsprechen, können diese Anteile weiterhin halten und sind in der Lage weitere Anteile in den Klassen C und I zu zeichnen, die sie bereits halten. Änderungen dieser Vereinbarungen führen zu den oben angegebenen Bedingungen zurück.
- **Anteile der Klasse G** sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des ACD erhältlich. Wenn Anteile der Klasse G über einen zwischengeschalteten Anteilhaber gehalten werden, muss der Kunde des zwischengeschalteten Anteilhabers über eine solche schriftliche Vereinbarung mit dem ACD verfügen.
- **Anteile der Klasse Z** sind nur nach Ermessen des ACD erhältlich. Anteile der Klasse Z wären dann für Anleger erhältlich, die für auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse I in Betracht kommen, jedoch nur dann, wenn der Anleger eine vorherige schriftliche Gebührenzahlungsvereinbarung mit dem ACD geschlossen hat.

Diese Anteile sind so konzipiert, dass für sie eine andere Gebührenstruktur gilt. Dabei wird die jährliche Gebühr des ACD, die normalerweise der Anteilsklasse belastet und dann im Anteilspreis weitergegeben wird, stattdessen administrativ erhoben und direkt vom Anleger eingezogen.

- **Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse PP** sind ausschliesslich für ein Unternehmen erhältlich, bei dem es sich um ein verbundenes Unternehmen handelt, oder im Ermessen des ACD für andere Anleger, wenn eine spezifische schriftliche Vereinbarung mit dem ACD besteht.
- Für neue Anteilhaber ab dem 10. März 2022 behält sich der ACD für den Fall, dass der Bestand eines Anlegers an den Anteilen der Klasse PP unter das im Prospekt angegebene Mindestanlageniveau fällt, das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen:
 - i) Neuzeichnungen von Anteilen der Klasse PP abzulehnen; und
 - ii) eventuell verbleibende Anteile der Klasse PP in Anteile der Klasse I Pfund Sterling gegebenenfalls innerhalb des Fonds umzutauschen.

Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Anleger, die Anteile der Klasse PP halten und deren Bestand ausschliesslich aufgrund von Marktbewegungen unter das im Prospekt angegebene Mindestanlageniveau fällt.

- 11.6 Anteilhaber können Anteile an den ACD zurückverkaufen oder verlangen, dass der ACD dafür Sorge trägt, dass die Gesellschaft ihre Anteile an einem Handelstag zurücknimmt, sofern der Wert der Anteile, die der Anteilhaber verkaufen möchte, nicht zur Folge hat, dass der Anteilhaber Anteile mit einem geringeren

Wert hält als der erforderliche Mindestanlagebestand für die Gesellschaft. In diesem Fall kann der Anteilinhaber dazu aufgefordert werden, seinen gesamten Anlagebestand zu verkaufen.

- 11.7 Vorbehaltlich der in diesem Prospekt angegebenen Aufrechterhaltung des Mindestanlagebestands des Anteilinhabers kann ein Teil des Anteilbestands eines Anteilinhabers verkauft werden, aber der ACD behält sich das Recht vor, einen Antrag auf Anteilsverkauf zu verweigern, wenn der Wert der zu verkaufenden Anteilsklasse der Gesellschaft kleiner ist als der in Anhang 1 festgelegte Betrag.

12 Kauf und Verkauf von Anteilen am Hauptanteillinhaberregister

- 12.1 Anteile können nur als Einmalanlage erworben werden. Anleger, die regelmässige monatliche Beiträge leisten wollen, sollten über den M&G Savings Plan investieren (siehe 13.1).
- 12.2 Postalische Anträge können mittels eines beim ACD erhältlichen Antragsformulars gestellt werden. Die Adresse für postalische Anträge lautet PO Box 9039, Chelmsford, CM99 2XG, Vereinigtes Königreich. Alternativ können in genehmigten Fällen Einmalanlagen auch telefonisch über die M&G-Kundenbetreuung erfolgen (Tel. Nr. 0800 328 3196). Einmalanlagen können an jedem Handelstag von 8.00 bis 18.00 Uhr (britische Zeit) erteilt werden (ausser Heiligabend und Silvester, wenn das Büro früher schliesst). Anträge können auch über die Website des ACD platziert werden: www.mandg.co.uk.
- 12.3 Bei postalisch übersandten Zeichnungsanträgen muss der jeweilige Zahlungsbetrag dem Zeichnungsantrag beigelegt sein. Zahlungen für Anteile, die auf andere Weise gezeichnet werden, müssen spätestens drei Geschäftstage nach dem nach Erhalt des Zeichnungsantrags folgenden Bewertungszeitpunkt erfolgen.
- 12.4 Anträge auf die Rücknahme von Anteilen können postalisch, telefonisch oder mit Hilfe elektronischer oder anderer Mittel, die vom ACD jeweils festgelegt werden, entweder direkt oder durch einen bevollmächtigten Vermittler gestellt werden. Der ACD kann verlangen, dass telefonisch oder auf elektronischem Wege gestellte Anträge schriftlich bestätigt werden.
- 12.5 Anträge zum Kauf und Verkauf von Anteilen, die vor 12:00 Uhr (britische Zeit) an einem Handelstag eingehen, werden zu dem an diesem Handelstag gültigen Preis ausgeführt. Anträge, die nach 12:00 Uhr (britische Zeit) eingehen, werden unter Verwendung des am folgenden Handelstag gültigen Preises ausgeführt.
- 12.6 Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt innerhalb von drei Geschäftstagen nach (je nachdem, welches Ereignis zuletzt eintritt):
- Eingang der – falls erforderlich – ausreichenden schriftlichen Anweisungen beim ACD, die ordnungsgemäss von allen betreffenden Anteilinhabern unterzeichnet und im Hinblick auf die angemessene Zahl an Anteilen zusammen mit einem sonstigen angemessenen Eigentumsnachweis vervollständigt wurden; und
 - dem Bewertungszeitpunkt nach dem Eingang des Rücknahmeantrags beim ACD.
- 12.7 Auf ausreichende schriftliche Anweisungen wird in der Regel bei Anteilinhabern von auf Pfund Sterling lautenden Anteilsklassen verzichtet, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- Anweisungen für den Handel mit Anteilen werden von dem eingetragenen Anteilinhaber persönlich erteilt;
 - der Anteilsbesitz ist auf einen einzigen Namen eingetragen;
 - die Rücknahmeerlöse müssen an den eingetragenen Anteilinhaber an dessen eingetragene Adresse, die sich innerhalb der vorangegangenen 30 Tage nicht geändert hat, zahlbar gestellt werden und
 - der im Hinblick auf den Anteilsverkauf eines Anteilinhabers zahlbare Gesamtbetrag beträgt an einem Geschäftstag höchstens GBP 50'000.
- 12.8 Eine Ausführungsanzeige mit genauen Angaben zu den gekauften oder verkauften Anteilen und dem zugrunde gelegten Preis wird an den Anteilinhaber (bzw. an den zuerst genannten Anteilinhaber, falls Anteile gemeinschaftlich gehalten werden) oder an einen bevollmächtigten Vertreter spätestens am Ende des Geschäftstages nach dem für die Preisfestsetzung massgeblichen Bewertungszeitpunkt versandt.

Gegebenenfalls kann dies mit einer Mitteilung hinsichtlich des Rechts des Antragstellers auf Stornierung geschehen.

- 12.9 Zurzeit werden keine Anteilscheine für Anteile ausgestellt. Das Eigentum an den Anteilen wird durch einen Eintrag in das Anteilinhaberregister der Gesellschaft belegt. Anzeigen im Hinblick auf regelmässige Ertragsausschüttungen der Gesellschaft geben über die Anzahl an Anteilen Auskunft, die von dem Empfänger in der Gesellschaft, für die die Ausschüttung erfolgt, gehalten werden. Einzelne Depotauszüge für die Anteile eines Anteilinhabers werden ebenfalls jederzeit auf Wunsch des eingetragenen Anteilinhabers (oder, falls Anteile gemeinschaftlich gehalten werden, des zuerst genannten Anteilinhabers) ausgegeben.

13 Kauf und Verkauf von Anteilen über einen Konzernplan

13.1 M&G Savings Plan, M&G ISA, M&G Junior ISA

- 13.1.1 Der ACD bietet den M&G Savings Plan, der in erster Linie als Erleichterung für regelmässige Einsparungen durch Lastschrift für eine Reihe von M&G Fonds geschaffen worden ist, sowie den M&G ISA und den M&G Junior ISA an, die geschaffen worden sind, damit Personen im Vereinigten Königreich mit einer Anzahl von M&G Fonds effizient Steuern sparen können. Dies ist eine Zusammenfassung des Kauf- und Verkaufsprozesses von M&G Savings Plan, M&G ISA und M&G Junior ISA. Bitte beachten Sie für weitere Informationen einschliesslich der Bedingungen unser Dokument «Wichtige Informationen für die Anleger».
- 13.1.2 Anteile können als Einmalanlage oder monatlich per Lastschrift gekauft werden.
- 13.1.3 Postalische Anträge können mittels eines beim ACD erhältlichen Antragsformulars gestellt werden. Die Adresse für postalische Anträge ist die gleiche wie in Abschnitt 12.2. Alternativ können in genehmigten Fällen Einmalanlagen auch telefonisch über die M&G-Kundenbetreuung gemacht werden (siehe Abschnitt 12.2).
- 13.1.4 Die Zahlung für gezeichnete Anteile muss dem Zeichnungsantrag beigelegt sein.
- 13.1.5 Anträge zum Verkauf von Anteilen können schriftlich an die Adresse in Abschnitt 12.2 gesandt werden. Alternativ können in genehmigten Fällen Anträge zum Verkauf von Anteilen auch telefonisch über die M&G-Kundenbetreuung gemacht werden (siehe Abschnitt 12.2). Die Zahlung der Verkaufserlöse wird spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungszeitpunkt nach Erhalt des Verkaufsantrags durch den ACD gemacht werden, vorausgesetzt, wir wissen, dass die Erlöse aus allen Zeichnungen, einschliesslich Lastschriften, verrechnet worden sind. Wir können die Zahlung des Verkaufserlöses von allen nicht verrechneten Zeichnungen verzögern, bis wir überzeugt sind, dass wir alle Beträge erhalten haben, die uns zustehen. Bitte beachten Sie, dass Anteile von M&G Junior ISA nicht ohne die Zustimmung des HMRC verkauft werden können.
- 13.1.6 Bei Einmalanlagen wird dem Anteilszeichner zum Ende des Geschäftstages, der auf den Bewertungszeitpunkt folgt, mit Bezug auf welchen der Preis der Anteile festgelegt wurde, eine Ausführungsanzeige mit genauen Angaben zu den gekauften Anteilen und dem zugrunde gelegten Preis, gegebenenfalls mit einer Mitteilung hinsichtlich des Rechts des Anteilszeichners auf Stornierung, zugesandt. Bei Anteilsverkäufen wird dem Anteilszeichner zum Ende des Geschäftstages, der auf den Bewertungszeitpunkt folgt, mit Bezug auf welchen der Preis der Anteile festgelegt wurde, eine Ausführungsanzeige mit genauen Angaben zu den verkauften Anteilen und dem zugrunde gelegten Preis ausgestellt.
- 13.1.7 Anträge zum Kauf und Verkauf von Anteilen, die vor 12:00 Uhr (britische Zeit) an einem Handelstag eingehen, werden zu dem an diesem Handelstag gültigen Preis ausgeführt. Anträge, die nach 12:00 Uhr (britische Zeit) eingehen, werden unter Verwendung des am folgenden Handelstag gültigen Preises ausgeführt.
- 13.1.8 Das Eigentum der Anteilinhaber wird durch einen Eintrag im Namen der M&G Nominees Limited, 10 Fenchurch Avenue, London, EC3M 5AG, Vereinigtes Königreich, im Anteilinhaberregister der Gesellschaft verbrieft.

- 13.1.9 Abschlüsse werden zweimal pro Jahr ausgegeben. Eine Zusammenfassung der Transaktionen wird auf Antrag des Inhabers jederzeit ausgestellt.

13.2 M&G Securities International Nominee Service

- 13.2.1 Der ACD bietet Nominee-Dienstleistungen an (M&G Securities International Nominee Service), die in erster Linie geschaffen worden sind, um den Kauf und Verkauf von nicht auf Pfund Sterling lautenden Anteilsklassen zu erleichtern (unter bestimmten Umständen kann der ACD über diesen Service auch auf Pfund Sterling lautende Anteilsklassen zum Kauf und Verkauf zulassen). Dies ist eine Zusammenfassung des Kauf- und Verkaufsprozesses von M&G Securities International Nominee Service. Für weitere Informationen beachten Sie bitte die Bedingungen des M&G Securities International Nominee Service oder Ihre Vereinbarung mit dem ACD und (gegebenenfalls) Anhang 4A.
- 13.2.2 Anleger, die den M&G Securities International Nominee Service erstmalig nutzen wollen, müssen das Antragsformular (erhältlich beim ACD) ausfüllen und unterzeichnen und dieses an «RBC I&TS, Re: M&G Securities Limited, 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg» senden. Ausgefüllte Formulare müssen an einem Handelstag vor 09:30 Uhr MEZ eintreffen, damit das Anlagekonto eröffnet und der Kaufantrag mit dem an diesem Tag gültigen Anteilspreis ausgeführt zu werden kann.
- 13.2.3 Anträge für Folgekäufe können direkt an den ACD per Fax (+352 2460 9901) oder Post (an die Adresse in Abschnitt 13.2.2) gesandt werden. In jeder Kaufanweisung sollte die Kontonummer des Anlegers angegeben werden (diese finden Sie auf jeder Ausführungsanzeige), sowie der Name des Anlegers, der Name der Gesellschaft, in dem der Betrag angelegt werden soll, und die entsprechende Anteilsklasse (ISIN-Code). Fehlen diese Angaben in einer solchen Anweisung, wird es nicht möglich sein, den Antrag zu bearbeiten, und das Geld wird ohne Zinsen und auf Kosten des Absenders zurückgeschickt werden. Die Mindestfolgeanlagebeträge für die Gesellschaft und Anteilsklassen finden Sie in Anhang 1.
- 13.2.4 Anträge für Folgekäufe oder Rücknahmeanträge von Anteilen müssen vor 11:30 Uhr MEZ an einem Handelstag eingehen, damit der Kauf oder Verkauf zu dem an diesem Handelstag geltenden Anteilspreis ausgeführt wird. Anträge, die nach 11:30 Uhr MEZ eingehen, werden zu dem am folgenden Handelstag geltenden Anteilspreis ausgeführt.
- 13.2.5 Die Zahlung für gezeichnete Anteile muss spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungszeitpunkt, an dem der Kaufauftrag ausgeführt worden ist, erfolgen.
- 13.2.6 Rücknahmeerlöse werden an den Anleger per Banküberweisung zum auf der Auftragsbestätigung angegebenen Abrechnungsdatum gezahlt. Dies sollte spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungszeitpunkt, an dem der Verkaufsauftrag ausgeführt worden ist, erfolgen.
- 13.2.7 Anleger müssen berücksichtigen, dass die Bearbeitungszeit, die Banken für eine solche Überweisung benötigen, abweichen kann und dass es daher nicht gewährleistet ist, dass die Rücknahmeerlöse innerhalb der vorgenannten Frist dem Bankkonto des Anlegers gutgeschrieben werden.
- 13.2.8 Der Besitz der Anteilinhaber wird durch einen Eintrag im Namen der M&G International Investments Nominees Limited, 10 Fenchurch Avenue, London, EC3M 5AG, Vereinigtes Königreich, im Anteilinhaberregister der Gesellschaft verbrieft. Dieser Service steht den Anteilhabern kostenlos zur Verfügung.

14 Umwandlung von Anteilen

- 14.1 Umwandlungen von ausschüttenden Anteilen in thesaurierende Anteile und von thesaurierenden Anteilen in ausschüttende Anteile der gleichen Anteilsklasse werden unter Bezugnahme auf den jeweiligen Anteilspreis vorgenommen. Für Personen, die der Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegen, gilt dies nicht als Verkauf im Sinne der Kapitalertragsbesteuerung.
- 14.2 Legt die Gesellschaft mehrere Anteilsklassen zur Zeichnung auf, kann der Anteilinhaber Anteile nur einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse umwandeln, sofern er berechtigt ist, Anteile der anderen Klasse zu halten. Für Anträge zur Umwandlung muss das vom ACD zur Verfügung gestellte Formular verwendet werden. Die Umwandlung erfolgt innerhalb von drei Geschäftstagen nach Erhalt des gültigen

Antrags. Die Umwandlung von einer Anteilsklasse in eine andere wird anhand der entsprechenden Anteilspreise jeder Klasse durchgeführt. Bestimmt der ACD nach seinem eigenen Ermessen, dass die Umwandlung von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Klasse von wesentlichem Nachteil für die Anteilhaber einer Klasse ist, werden Umwandlungsanträge nur am auf das entsprechende Ex-Datum der Gesellschaft folgenden Handelstag ausgeführt. In diesem Fall sollten Umwandlungsanträge frühestens zehn Geschäftstage vor dem entsprechenden Ex-Datum der Gesellschaft beim ACD eingereicht werden.

- 14.3 Beachten Sie bitte, dass Umwandlungen gebührenpflichtig sein können. Die Gebühr wird den Gesamtbetrag der zu diesem Zeitpunkt gültigen, ggf. anfallenden Rücknahmegebühr für die ursprünglichen Anteile und des ggf. anfallenden Ausgabeaufschlags für die neuen Anteile nicht übersteigen und ist an den ACD zahlbar.
- 14.4 Nach einer Mitteilung an die Anteilhaber mit einer Frist von 60 Tagen kann der ACD nach seinem absolut freiem Ermessen Anteile einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Klasse umwandeln, falls er der Ansicht sein sollte, dass solch eine Umwandlung im besten Interesse der Anteilhaber ist.

15 Transaktionskosten

15.1 Ausgabeaufschlag

Der ACD kann auf den Kauf von Anteilen eine Gebühr erheben. Diese Gebühr entspricht einem prozentualen Anteil des Gesamtbetrags der von einem Anteilhaber getätigten Anlage und wird vor dem Kauf der Anteile abgezogen. Der aktuelle Satz für die Gesellschaft ist in Anhang 1 aufgeführt. Er unterliegt Abschlägen, die der ACD nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann. Eine Anhebung der aktuellen Gebührensätze kann nur in Übereinstimmung mit dem COLL Sourcebook erfolgen und nachdem der ACD den Prospekt in Bezug auf den angehobenen Satz aktualisiert hat.

15.2 Rücknahmegebühr

- 15.2.1 Der ACD kann auf die Annullierung und Rücknahme von Anteilen (einschliesslich ihrer Übertragung) eine Gebühr erheben. Sonstige emittierte und gekaufte Anteile sowie Personen, die nach Wissen des ACD Vereinbarungen zum regelmässigen Kauf anderer Anteile getroffen haben, solange der vorliegende Prospekt gültig ist, unterliegen keiner zukünftig für solche Anteile erhobenen Rücknahmegebühr. Zurzeit wird für solche Anteile, die mit einer Rücknahmegebühr belastet werden, gemäss der unten dargestellten Tabelle eine verringerte Rücknahmegebühr erhoben. Bei thesaurierenden Anteilen, bei denen jeder Ertrag in den Anteilspreis reinvestiert wird, beinhaltet die Bewertung bei der Berechnung der Rücknahme den mit diesen reinvestierten Erträgen verbundenen Kursgewinn. Was die Erhebung einer Rücknahmegebühr, wie vorstehend ausgeführt, anbelangt, sind in den Fällen, in denen Anteile der betreffenden Anteilsklasse zu verschiedenen Zeitpunkten von einem Anteile verkaufenden Anteilhaber gekauft wurden, zuerst die Anteile zurückzunehmen, die dem Anteilhaber die geringsten Kosten verursachen, und danach die Anteile, die zuerst von diesem Anteilhaber gekauft wurden.

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts werden für keine Anteilsklasse Rücknahmegebühren erhoben.

- 15.2.2 Der ACD darf für Anteile nur dann eine Rücknahmegebühr erheben oder erhöhen:

- 15.2.2.1 wenn er die Regulations in Bezug auf eine solche Erhebung oder Änderung eingehalten hat; und
- 15.2.2.2 wenn er den Prospekt hinsichtlich der Erhebung oder Änderung und des Tages ihres Inkrafttretens aktualisiert und den aktualisierten Prospekt zur Verfügung gestellt hat.

- 15.2.3 Im Falle einer Änderung des Gebührensatzes oder der Methode zur Berechnung einer Rücknahmegebühr sind nähere Angaben zum zuvor gültigen Gebührensatz bzw. zur zuvor gültigen Berechnungsmethode bei dem ACD erhältlich.

15.3 Umtauschgebühr

Gemäss Gründungsurkunde ist die Gesellschaft berechtigt, nach Massgabe des ACD für den Umtausch von Anteilen einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse eine Gebühr zu erheben. Die Gebühr wird den Gesamtbetrag der zu diesem Zeitpunkt gültigen, ggf. anfallenden Rücknahmegebühr für die

ursprünglichen Anteile und des ggf. anfallenden Ausgabeaufschlags für die neuen Anteile nicht übersteigen und ist an den ACD zahlbar.

16 Sonstige Informationen zu Transaktionen

16.1 Verwässerung

- 16.1.1 Die Grundlage, auf der die Anlagen der Gesellschaft zu Zwecken der Preisberechnung der Anteile, wie in den Regulations und der Gründungsurkunde vereinbart, bewertet werden, ist in Abschnitt 23 zusammengefasst. Die tatsächlichen Kosten für den Kauf oder Verkauf von Anlagen für die Gesellschaft können jedoch von dem mittleren Marktwert, der bei der Berechnung der Anteilspreise der Gesellschaft herangezogen wird, aufgrund von Handelskosten wie z. B. Maklergebühren, Steuern und etwaigen Kursdifferenzen zwischen dem Kauf- und dem Verkaufspreis der zugrunde liegenden Anlagen abweichen. Diese Handelskosten können sich nachteilig auf den Wert der Gesellschaft auswirken; dies wird auch als «Verwässerung» bezeichnet. Es lässt sich jedoch nicht genau vorhersagen, ob zu irgendeinem Zeitpunkt eine Verwässerung eintreten wird. Nach den Regulations ist es zulässig, dass die Kosten der Verwässerung direkt aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlt oder den Anlegern beim Kauf oder bei der Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft belastet werden, unter anderem durch eine Anpassung der Verwässerung an den Handelspreis; dies ist die Politik, die vom ACD angewandt wird. Bei der Anwendung einer solchen Verwässerungsanpassung befolgt der ACD COLL 6.3.8. Die Politik des ACD zielt darauf ab, den Einfluss der Verwässerung auf die Gesellschaft zu verringern.
- 16.1.2 Die Verwässerungsanpassung für die Gesellschaft wird unter Bezugnahme auf die erwarteten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen der Gesellschaft, einschliesslich etwaiger Handelsspannen, Provisionen und Übertragungssteuern, berechnet. Die Notwendigkeit, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, hängt vom Verhältnis des Umsatzvolumens (im Falle der Ausgabe) zu den Anteilsrückkäufen (im Falle der Rücknahme) ab. Der ACD kann bei der Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile eine Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn seiner Ansicht nach die vorhandenen Anteilinhaber (bei Verkäufen) oder die verbleibenden Anteilinhaber (bei Rücknahmen) nachteilig beeinflusst werden könnten und wenn durch die Verwässerungsanpassung, soweit durchführbar, eine gleiche Behandlung aller Anteilinhaber und potenzieller Anteilinhaber zu sehen ist. Übertragungen in Form von Sachwerten werden bei der Festlegung einer Verwässerungsanpassung nicht berücksichtigt, und jedes eingebrachte Portfolio wird auf der gleichen Grundlage bewertet wie die Gesellschaft (d. h. Briefkurs zuzüglich nomineller Handelsgebühren, Mittelkurs oder Geldkurs abzüglich nomineller Handelsgebühren). Erfolgt keine Verwässerungsanpassung, kann es zu einer Verwässerung des Vermögens der Gesellschaft kommen, durch die das zukünftige Wachstum der Gesellschaft möglicherweise einschränkt wird.
- 16.1.3 Der ACD kann seine aktuelle Politik der Verwässerungsanpassung modifizieren, indem er die Anteilinhaber hierüber mindestens 60 Tage im Voraus benachrichtigt und den Prospekt vor dem Wirksamwerden der Veränderung ändert.
- 16.1.4 Erfahrungsgemäss wird der ACD normalerweise an den meisten Tagen eine Verwässerungsanpassung vornehmen, wobei dies voraussichtlich in dem nachfolgend angegebenen Umfang erfolgt. Der ACD behält sich das Recht vor, den Preis um einen geringeren Betrag anzupassen, versichert aber, dass er eine solche Anpassung auf eine angemessene Weise und allein zu dem Zweck vornimmt, die Verwässerung zu verringern, und nicht, um für den ACD oder ein verbundenes Unternehmen des ACD einen Gewinn zu erzielen oder einen Verlust zu vermeiden. Anzumerken ist, dass es nicht möglich ist genau vorherzusagen, ob und wann eine Verwässerung eintreten wird und welches Ausmass diese haben wird, da die Verwässerung mit dem Geldzufluss und -abfluss sowie dem Kauf und Verkauf von Anteilen in Zusammenhang steht.

Die typischen Verwässerungsanpassungen der Gesellschaft gestalten sich voraussichtlich wie folgt:
+ 0.17% / -0.12%

Positive Zahlen der Verwässerungsanpassung deuten auf einen typischen Anstieg des mittleren Preises hin, wenn die Gesellschaft Nettoemissionen wahrnimmt. Negative Zahlen der Verwässerungsanpassung

deuten auf einen typischen Rückgang des mittleren Preises hin, wenn die Gesellschaft Nettorücknahmen wahrnimmt.

Die Zahlen basieren auf den historischen Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen der Gesellschaft für die zwölf Monate bis zum 31. Mai 2022 einschliesslich Handelsspannen, Provisionen und Übertragungssteuern.

16.2 Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen in Form von Sachwerten

Der ACD kann nach eigenem Ermessen vereinbaren oder bestimmen, dass anstelle von Barzahlungen an oder von einem Anteilinhaber für Anteile an am Fonds die Abwicklung von Anteilerwerb oder -rücknahme durch die Übertragung von Vermögen in die bzw. aus den Vermögenswerten der Gesellschaft heraus zu den Bedingungen erfolgt, die der ACD gemeinsam mit der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle bestimmt.

Im Falle einer Rücknahme wird der ACD den Anteilinhaber vor Fälligkeit des Rücknahmeerlöses von seiner Absicht in Kenntnis setzen, Vermögen an den Anteilinhaber zu übertragen und darf, so vom Anteilinhaber gefordert, einwilligen, dem Anteilinhaber die Nettoerlöse aus einem Verkauf dieses Vermögens zu übertragen.

Der ACD kann einem Anteilinhaber ebenfalls anbieten, dessen Vermögen zu verkaufen und den Erlös in den Kauf von Anteilen an der Gesellschaft anzulegen, und zwar vorbehaltlich der auf Anfrage erhältlichen und im Einzelnen genau beschriebenen Bedingungen.

16.3 Kundenkonto

Barmittel können für Anleger unter bestimmten Umständen in einem Kundenkonto gehalten werden. Auf diese Bestände werden keine Zinsen gezahlt.

16.4 Exzessiver Handel

16.4.1 Der ACD rät Anteilhabern generell, im Rahmen einer mittel- bis langfristigen Anlagestrategie in die Gesellschaft zu investieren und rät im Gegenzug von exzessiven, kurzfristigen oder missbräuchlichen Handelsaktivitäten ab. Solche Aktivitäten können sich nachteilig auf die Gesellschaft und andere Anteilinhaber auswirken. Der ACD verfügt über verschiedene Mittel, um zu gewährleisten, dass die Interessen der Anteilinhaber vor derartigen Praktiken geschützt werden. Dazu zählen unter anderem:

16.4.1.1 Ablehnung von Anträgen auf Zeichnung von Anteilen (siehe Absatz 11.2);

16.4.1.2 Bewertung zum Marktwert (siehe Abschnitt 23); und

16.4.1.3 Anwendung der Verwässerungsanpassung (siehe Absatz 16.1).

16.4.2 Die Handelsaktivitäten der Anteilinhaber werden von uns überwacht; sollten wir dabei ein Verhalten beobachten, das unseres Erachtens einen unangemessenen oder exzessiven Handel darstellt, werden wir möglicherweise in Bezug auf die unserer Meinung nach verantwortlichen Anteilinhaber folgende Schritte unternehmen:

16.4.2.1 Aussprechen von Verwarnungen, bei deren Nichtbeachtung nachfolgende Zeichnungsanträge für Anteile unter Umständen abgelehnt werden;

16.4.2.2 Einschränkung der bestimmten Anteilinhabern zur Verfügung stehenden Handelsmethoden; und/oder

16.4.2.3 Auferlegung einer Umtauschgebühr (siehe Absatz 15.3).

16.4.3 Diese Schritte dürfen jederzeit von uns ergriffen werden, ohne dass sie vorher angekündigt werden müssen und ohne Haftung für die daraus möglicherweise resultierenden Folgen.

16.4.4 Die Aufdeckung unangemessenen oder übermässigen Handels kann sich mitunter als schwierig erweisen, insbesondere in Fällen, in denen Transaktionen über ein Treuhandkonto getätigt werden. Der ACD kann daher nicht garantieren, dass seinen Anstrengungen bei der Beseitigung solcher Aktivitäten und deren negativer Auswirkungen erfolgreich sein werden.

16.5 Handel des ACD als Eigenhändler

Handelt der ACD auf eigene Rechnung mit Anteilen der Gesellschaft, fliessen sämtliche Gewinne oder Verluste aus diesen Transaktionen dem ACD und nicht der Gesellschaft zu. Der ACD ist nicht verpflichtet, der Verwahrstelle oder den Anteilinhabern Rechenschaft über Gewinne abzulegen, die er bei der Ausgabe oder Wiederausgabe von Anteilen oder bei der Annullierung von zurückgenommenen Anteilen erzielt hat.

17 Geldwäsche

Infolge der im Vereinigten Königreich geltenden Geldwäschebestimmungen sind die im Investmentgeschäft tätigen Unternehmen für die Einhaltung der Geldwäschebestimmungen verantwortlich. Der ACD kann Ihre Identität elektronisch überprüfen, wenn Sie bestimmte Transaktionen tätigen. Anleger können unter bestimmten Umständen aufgefordert werden, ihre Identität beim Kauf oder Verkauf von Anteilen nachzuweisen. In der Regel führt ein solcher Identitätsnachweis bei der Ausführung der Anträge zu keiner Verzögerung. Sollte der ACD jedoch zusätzliche Informationen verlangen, bedeutet dies, dass die Ausführung der Anträge bis zum Erhalt der angeforderten Informationen zurückgestellt wird. Unter diesen Umständen kann der ACD es ablehnen, Anteile zu verkaufen oder zurückzunehmen, die Rücknahmeerlöse freizugeben oder die entsprechenden Anträge auszuführen.

18 Handelsbeschränkungen

- 18.1 Der ACD kann jeweils solche Beschränkungen auferlegen, die er für angemessen erachtet, um sicherzustellen, dass keine Anteile von einer Person erworben oder gehalten werden, die gegen das Gesetz oder sonstige staatliche Vorschriften (oder gegen die Auslegung eines Gesetzes oder einer Vorschrift durch eine zuständige Behörde) eines Landes oder Gebietes verstösst. In diesem Zusammenhang kann der ACD nach seinem eigenen Ermessen u. a. einen Antrag auf Ausgabe, Verkauf, Rücknahme, Annullierung oder Umtausch von Anteilen ablehnen oder die zwangsweise Rücknahme von Anteilen oder die Übertragung von Anteilen auf eine Person, die zum Besitz der Anteile berechtigt ist, verlangen.
- 18.2 Die Verteilung dieses Prospekts und das Anbieten von Anteilen im Vereinigten Königreich bzw. an Personen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, bzw. an Staatsangehörige oder Bürger von Ländern ausserhalb des Vereinigten Königreichs bzw. an Personen, die Nominees, Verwahrstellen oder Treuhänder für Staatsangehörige oder Bürger anderer Länder sind, kann durch die Gesetze der jeweiligen Länder bestimmt werden. Die betreffenden Anteilinhaber müssen sich über die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen informieren und diese befolgen. Es liegt in ihrer Verantwortung, sich davon zu überzeugen, dass sie die Gesetze und aufsichtsrechtlichen Anforderungen der massgeblichen Länder vollumfänglich beachten, einschliesslich der eventuell erforderlichen Einholung der Zustimmung des Staates, der Devisenkontrollbehörden oder anderer Stellen sowie der Einhaltung anderer notwendigerweise zu beachtender Formalitäten und der Bezahlung jeglicher Emissions-, Transfer- und sonstiger in den betreffenden Ländern zu entrichtender Steuern und Abgaben. Alle Anteilinhaber sind für jegliche Emissions-, Transfer- und sonstigen Steuern und Zahlungen verantwortlich, unabhängig davon, von wem diese zu leisten sind, und die Gesellschaft (sowie jegliche in ihrem Namen handelnden Personen) wird von jedem Anteilinhaber von jeglicher Haftung für diese von der Gesellschaft (sowie von jeglichen in ihrem Namen handelnden Personen) eventuell zu zahlenden Emissions-, Transfer- und sonstigen Steuern und Abgaben freigestellt.
- 18.3 Erhält der ACD Kenntnis davon, dass jemand Anteile («betroffene Anteile») direkt bzw. als wirtschaftlich Berechtigter hält und dadurch gegen Gesetze bzw. Vorschriften eines Landes oder Territoriums (bzw. gegen die Auslegung von Gesetzen bzw. Vorschriften seitens einer zuständigen Behörde) verstösst und die Gesellschaft dadurch steuerpflichtig wird (bzw. werden würde, falls andere Anteile unter gleichen Umständen erworben bzw. gehalten würden), ohne dass die Gesellschaft diese Steuern wiedererlangen kann, bzw. wenn ihr dadurch andere Nachteile entstehen (einschliesslich der Anforderung, die Anteile unter Kapitalanlage- bzw. ähnlichen Gesetzen und staatlichen Vorschriften eines Landes bzw. Territoriums registrieren zu lassen), oder erhält der ACD Kenntnis davon, dass der/die betreffende(n) Anteilinhaber auf Grund der jeweiligen Gesetze bzw. Vorschriften zur Haltung dieser Anteile nicht berechtigt ist/sind (bzw.

nimmt er vernünftigerweise an, dass diese(r) dazu nicht berechtigt ist/sind), kann der ACD den/die Anteilinhaber auffordern, die betroffenen Anteile an eine Person zu übertragen, die zu deren Besitz qualifiziert oder berechtigt ist, bzw. einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme dieser Anteile zu stellen. Überträgt ein Anteilinhaber, an den eine derartige Aufforderung gemäss diesem Absatz ergeht, seine betroffenen Anteile nicht innerhalb von dreissig Tagen ab dem Tag der Aufforderung an eine zur Haltung qualifizierte Person oder stellt er dem ACD innerhalb dieses Zeitraums keinen schriftlichen Antrag auf Rücknahme dieser Anteile oder legt er innerhalb dieses Zeitraums gegenüber dem ACD (dessen Urteil endgültig und verbindlich ist) nicht in überzeugender Weise dar, dass er oder der wirtschaftlich Berechtigte zur Haltung der betroffenen Anteile qualifiziert und berechtigt sind, wird nach Ablauf der dreissigtägigen Frist so verfahren, als sei ein entsprechender schriftlicher Antrag auf Rücknahme oder Löschung (nach Ermessen des ACD) der betroffenen Anteile gemäss den Regulations erteilt worden.

- 18.4 Anteilinhaber, die davon Kenntnis erhalten, dass sie betroffene Anteile halten bzw. besitzen, übertragen alle diese Anteile, sofern sie nicht bereits die oben erläuterte Aufforderung erhalten haben, umgehend an eine Person, die zu ihrem Besitz qualifiziert ist, oder beantragen beim ACD schriftlich die Rücknahme aller ihrer betroffenen Anteile.
- 18.5 Wird ein schriftlicher Antrag auf Rücknahme der betroffenen Anteile gestellt bzw. als gestellt betrachtet, erfolgt die Rücknahme gegebenenfalls genauso wie in den Regulations vorgesehen.

19 Aussetzung des Handels mit Anteilen an der Gesellschaft

- 19.1 Der ACD darf mit Zustimmung der Verwahrstelle bzw. muss, sofern die Verwahrstelle dies verlangt, für einen Zeitraum die Ausgabe, den Verkauf, die Annullierung und die Rücknahme von Anteilen oder einer Anteilsklasse der Gesellschaft vorübergehend aussetzen, wenn der ACD oder die Verwahrstelle der Auffassung ist, dass aufgrund aussergewöhnlicher Umstände und unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber hierfür ein triftiger und hinreichender Grund vorliegt.
- 19.2 Der ACD benachrichtigt die Anteilinhaber so schnell wie möglich nach dem Beginn der Aussetzung in klarer, fairer und nicht irreführender Weise unter Angabe von Einzelheiten zu den aussergewöhnlichen Umständen, die zu der Aussetzung geführt haben, und gibt den Anteilinhabern genaue Informationen darüber, wie sie weitere Einzelheiten zu den Aussetzungen erhalten.
- 19.3 Wenn solche Aussetzungen stattfinden, veröffentlicht der ACD auf seiner Webseite oder auf anderem allgemeinem Wege ausreichende Einzelheiten, mit denen die Anteilinhaber über die Aussetzung informiert gehalten werden, einschliesslich ihrer Dauer, falls bekannt.
- 19.4 Während der Aussetzung besteht keine der in COLL 6.2 (Handel) genannten Verpflichtungen, aber der ACD erfüllt während des Aussetzungszeitraums COLL 6.3 (Bewertung und Preisbestimmung), soweit angesichts der Aussetzung praktisch möglich.
- 19.5 Die Neuberechnung der Anteilspreise für den Verkauf und Kauf von Anteilen erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Aussetzung endet, oder zum nächsten massgeblichen Bewertungszeitpunkt nach dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums.
- 19.6 Die ausserordentlichen Umstände, unter denen der ACD oder die Verwahrstelle die Ausgabe, den Verkauf, die Stornierung und die Rücknahme von Anteilen oder eine andere Anteilsklasse der Gesellschaft vorübergehend aussetzen kann, beziehen sich unter anderem:
- 19.6.1 auf einen Zeitraum, in dem nach dem Ermessen des ACD oder der Verwahrstelle keine zutreffende Bewertung des Fonds vorgenommen werden kann, einschliesslich:
 - 19.6.1.1 wenn einer oder mehrere Märkte ohne Vorankündigung geschlossen werden oder der Handel ausgesetzt oder eingeschränkt ist;
 - 19.6.1.2 in einem politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder sonstigen Ausnahmezustand; oder
 - 19.6.1.3 bei einem Ausfall der Kommunikations- oder Berechnungsmittel, die normalerweise zur Preis- oder Wertbestimmung der Anlagen des Fonds oder einer Anteilsklasse verwendet werden;

- 19.6.2 auf Beschluss des ACD nach einer fristgerechten Benachrichtigung der Anteilinhaber über die Abwicklung des Fonds (siehe Abschnitt 32).

20 Geltendes Recht

Alle Anteilstransaktionen unterliegen englischem Recht.

21 Bewertung der Gesellschaft

- 21.1 Der Preis eines Anteils einer bestimmten Anteilsklasse der Gesellschaft wird auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der Gesellschaft berechnet. Er wird dieser Anteilsklasse zugerechnet und an die Gebühren dieser Anteilsklasse angeglichen sowie zur Reduzierung der Auswirkungen der Verwässerung aufgrund von Transaktionen der Gesellschaft weiter angepasst (für weitere Informationen zur Verwässerungsanpassung siehe Absatz 16.1). Der Nettoinventarwert je Anteil der Gesellschaft wird gegenwärtig um 12:00 Uhr (britische Zeit) an jedem Handelstag berechnet.

Der ACD kann zu einem beliebigen Zeitpunkt an einem Handelstag eine zusätzliche Bewertung vornehmen, sofern er dies für angemessen erachtet.

22 Berechnung des Nettoinventarwertes

- 22.1 Der Wert des Fondsvermögens der Gesellschaft entspricht dem Wert ihrer Vermögenswerte abzüglich des Wertes ihrer Verbindlichkeiten, die in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen festgelegt werden.
- 22.2 Das gesamte Fondsvermögen (einschliesslich Forderungen) der Gesellschaft ist vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen in die Berechnung einzubeziehen.
- 22.3 Vermögen, bei dem es sich nicht um Barmittel handelt (oder die in Absatz 22.4 aufgeführten sonstigen Vermögenswerte), oder Eventualverbindlichkeiten werden wie nachstehend beschrieben bewertet. Bei den angesetzten Preisen handelt es sich (vorbehaltlich nachstehender Ausführungen) um die jeweils aktuell erhältlichen Preise für:
- 22.3.1 Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen:
- 22.3.1.1 falls ein einziger Preis für den Kauf und Verkauf von Anteilen notiert wird, erfolgt die Bewertung zum jeweils aktuellen Preis; oder
- 22.3.1.2 falls verschiedene Kauf- oder Verkaufspreise notiert werden, erfolgt die Bewertung zum Durchschnittswert der beiden Preise, vorausgesetzt, dass der Kaufpreis um einen etwaigen darin enthaltenen Ausgabeaufschlag und der Verkaufspreis um eine etwaige Austritts- oder Rücknahmegebühr vermindert wird; oder
- 22.3.1.3 falls nach Auffassung des ACD der erhaltene Preis nicht zuverlässig ist oder falls kein zuletzt gehandelter Preis verfügbar ist oder existiert, oder falls der letzte verfügbare Preis die Schätzung des ACD in Bezug auf den Wert der Anteile nicht widerspiegelt, erfolgt die Bewertung zu dem Wert, der nach Auffassung des ACD angemessen ist;
- 22.3.2 börsengehandelte Derivatekontrakte:
- 22.3.2.1 falls ein Einheitspreis für Kauf und Verkauf des börsengehandelten Derivats notiert wird, zu diesem Preis; oder
- 22.3.2.2 falls separate Kauf- und Verkaufspreise notiert werden, zum Mittelwert aus beiden Preisen; oder
- 22.3.3 ausserbörslich gehandelte Derivatprodukte werden anhand einer zwischen dem ACD und der Verwahrstelle vereinbarten Methode bewertet;
- 22.3.4 alle sonstigen Anlagen;

- 22.3.4.1 falls ein einziger Preis für den Kauf und Verkauf von Anteilen notiert wird, erfolgt die Bewertung zu diesem Preis; oder
- 22.3.4.2 falls verschiedene Kauf- oder Verkaufspreise notiert werden, erfolgt die Bewertung zum Durchschnittswert der beiden Preise; oder
- 22.3.4.3 falls nach Auffassung des ACD der erhaltene Preis nicht zuverlässig ist oder falls kein zuletzt gehandelter Preis verfügbar ist oder existiert, oder falls der letzte verfügbare Preis die Schätzung des ACD in Bezug auf den Wert der Wertpapiere nicht widerspiegelt, erfolgt die Bewertung zu dem Wert, der nach Auffassung des ACD angemessen ist;
- 22.3.5 andere Vermögenswerte als die in den Absätzen 22.3.1, 22.3.2, 22.3.3 und 22.3.4 beschriebenen: zu dem Wert, der nach Ansicht des ACD den Mittelkurs eines marktgerechten und angemessenen Werts darstellt
- 22.4 Barmittel und Guthaben auf Kontokorrent-, Einlagen- und Einschusskonten sowie andere Termineinlagen sind normalerweise zum jeweiligen Nominalwert zu bewerten.
- 22.5 Bei der Ermittlung des Wertes des Fondsvermögens gelten alle zum Zwecke der Ausgabe oder Löschung von Anteilen erteilten Anweisungen als ausgeführt (es sei denn, das Gegenteil wird nachgewiesen), und alle Zahlungen oder Eingänge von Bargeld sowie alle nach den Regulations oder der Gründungsurkunde erforderlichen Folgemassnahmen gelten als vorgenommen (es sei denn, das Gegenteil wird nachgewiesen).
- 22.6 Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze 22.7 und 22.8 wird davon ausgegangen, dass bestehende, jedoch noch unerfüllte Vereinbarungen über den uneingeschränkten Verkauf oder Kauf von Vermögen erfüllt und alle notwendigen Folgemassnahmen ergriffen wurden. Derartige Vereinbarungen müssen nicht berücksichtigt werden, falls sie kurz vor dem Zeitpunkt der Bewertung geschlossen wurden und nach Auffassung des ACD die Nichtberücksichtigung dieser Vereinbarungen den endgültigen Nettoinventarwert nicht wesentlich beeinflusst.
- 22.7 Futures oder Differenzgeschäfte, deren Erfüllung noch nicht fällig ist, sowie noch nicht abgelaufene und noch nicht ausgeübte verkaufte oder gekaufte Optionen werden in Absatz 22.6 nicht berücksichtigt.
- 22.8 In Absatz 22.7 müssen alle Vereinbarungen berücksichtigt werden, die der Person, welche die Bewertung des Vermögens vornimmt, bekannt sind oder bekannt gewesen sein sollten.
- 22.9 Für voraussichtliche Steuerverbindlichkeiten (auf nicht realisierte Kapitalgewinne aufgelaufene Steuern, die aus dem Fondsvermögen zu begleichen sind; Steuern auf realisierte Kapitalgewinne in Bezug auf abgeschlossene und laufende Rechnungslegungsperioden sowie aufgelaufene Ertragsteuern) zu diesem Zeitpunkt, einschliesslich (sofern zutreffend und ohne Einschränkung) Kapitalertragsteuern, Ertragsteuern, Körperschaftsteuern, Mehrwertsteuern und Stempelsteuern sowie etwaiger ausländischer Steuern und Gebühren, wird ein geschätzter Betrag abgezogen.
- 22.10 Für aus dem Fondsvermögen zu erfüllende Verbindlichkeiten und etwaig hierauf anfallende Steuern wird ein geschätzter Betrag abgezogen, wobei in grösseren Zeitabständen zu tilgende Verbindlichkeiten als ratierlich auf Tagesbasis auflaufend bewertet werden.
- 22.11 Der Kapitalbetrag aus etwaigen offenen Darlehensverbindlichkeiten, wann immer rückzahlbar, und etwaige aufgelaufene, jedoch noch nicht gezahlte Zinsen für solche Darlehensverbindlichkeiten werden abgezogen.
- 22.12 Für aufgelaufene Forderungen aus Steuern jedweder Art, die an die Gesellschaft zurückzuzahlen und unter Umständen erstattungsfähig sind, wird ein geschätzter Betrag hinzugerechnet.
- 22.13 Ferner werden sonstige in das Fondsvermögen einzuzahlende Gutschriften oder Beträge hinzugerechnet.
- 22.14 Hinzugerechnet wird derjenige fällige oder noch nicht fällige Betrag, der sich aus aufgelaufenen Zinsen oder sonstigen Einkünften ratierlich ansammelt.
- 22.15 Für eine Wertberichtigung, die vom ACD als notwendig erachtet wird, um sicherzustellen, dass der Nettoinventarwert auf der Basis der aktuellen Informationen berechnet wurde und für alle Anteilinhaber angemessen ist, wird der entsprechende Betrag jeweils hinzugerechnet oder abgezogen.

- 22.16 Devisen oder auf andere Währungen als Pfund Sterling lautende Vermögenswerte werden zu dem betreffenden Bewertungszeitpunkt zu einem Wechselkurs umgerechnet, der zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Interessen der Anteilinhaber oder potenziellen Anteilinhaber führen sollte.

23 Preis je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse

Der Anteilspreis, zu dem Anleger Anteile kaufen, entspricht dem Nettoinventarwert eines Anteils der zur Reduzierung der Auswirkungen der Verwässerung aufgrund von Transaktionen der Gesellschaft angepasst wurde (für weitere Informationen zur Verwässerungsanpassung siehe Absatz 16.1), vor Berechnung eines etwaigen Ausgabeaufschlags. Der Preis je Anteil, zu dem Anleger einen Anteil verkaufen, entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil vor einer etwaigen Rücknahmegebühr, der zur Reduzierung der Auswirkungen der Verwässerung aufgrund von Transaktionen der Gesellschaft angepasst wurde (für weitere Informationen zur Verwässerungsanpassung siehe 16.1).

24 Grundlage für die Preisfestsetzung

Für Anteile in den jeweiligen Klassen gilt ein einziger Preis. Die Gesellschaft tätigt Transaktionen auf der Grundlage eines noch zu ermittelnden Preises. Ein noch zu ermittelnder Preis ist der Preis, der zum nächsten Bewertungszeitpunkt berechnet wird, nachdem der Kauf oder Verkauf vereinbart wurde.

25 Veröffentlichung von Preisen

Die aktuellen Anteilspreise werden täglich auf unserer Website unter www.mandg.com veröffentlicht bzw. können bei unserer Kundenbetreuung unter der Rufnummer 0800 390 390 erfragt werden.

26 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in der Gesellschaft die in Abschnitt 41 angeführten Risikofaktoren beachten.

27 Gebühren und Kosten

Vorbemerkungen

Dieser Abschnitt beschreibt die Gebühren und Aufwendungen, die ein Anteilinhaber auf seine Anlage zu tragen hat, und wie diese funktionieren. Er enthält Einzelheiten zu den Zahlungen, die von der Gesellschaft als Aufwendungen und als Gebühren für Leistungen in Bezug auf die Führung, den Betrieb und die Verwaltung der Gesellschaft vorgenommen werden können.

27.1 Die jährliche Gebühr des ACD

- 27.1.1 Als Entschädigung für die Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben und zur Vergütung bestimmter Leistungen Dritter ist der ACD berechtigt, jährlich eine Gebühr von jeder Anteilsklasse der Gesellschaft abzuziehen. Die Gebühr wird als «jährliche Gebühr» des ACD bezeichnet.

- 27.1.2 Die jährliche Gebühr deckt unter anderem Folgendes ab:

- (1) die Gebühren und Aufwendungen des ACD,
- (2) die Gebühren und Aufwendungen von Dienstleistern (einschliesslich der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle),
- (3) die Gebühren für die Erbringung von Absicherungsleistungen, die beim Angebot von abgesicherten Anteilsklassen anfallen,
- (4) alle in Bezug auf den Betrieb und die Verwaltung der einzelnen Anteilsklassen der Gesellschaft zu zahlenden Kosten, Aufwendungen, Gebühren und Auslagen, die gemäss den FCA-Regeln aus dem Fondsvermögen entnommen werden dürfen, mit Ausnahme der in Abschnitt 27.4 «Sonstige, nicht in

der jährlichen Gebühr enthaltene Zahlungen aus dem Fondsvermögen der Gesellschaft» dargelegten Kosten. Diese zulässigen Kosten, Aufwendungen, Gebühren und Auslagen umfassen:

- (a) die Gebühren und Aufwendungen der Verwahrstelle für ihre Tätigkeit als Verwahrstelle, ihre Verwahrgebühren in Bezug auf die Verwahrung von Fondsvermögen und ihre mit der Verwahrung verbundenen Transaktionsgebühren
- (b) die Gebühren und Aufwendungen der Registerstelle für die Einrichtung und Führung des Anteilinhaberregisters und aller Teilanteilhaberregister
- (c) Dokumentationskosten und -aufwendungen wie die Erstellung, der Druck und die Verbreitung des Prospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Jahresberichte der Gesellschaft und aller sonstigen Unterlagen, die den Anteilinhabern zur Verfügung gestellt werden
- (d) Kosten für die Registrierung, Veröffentlichung von Anteilspreisen, Börsennotierung, Auflegung, Umwandlung und Stornierung von Anteilsklassen
- (e) Kosten für die Erstellung und den Versand von Zahlungen der Gesellschaft
- (f) Kosten für das Abhalten und Einberufen von Versammlungen der Anteilinhaber
- (g) sonstige Rechtskosten, mit Ausnahme der aussergewöhnlichen Auslagen, auf die in Abschnitt 27.4.1 Bezug genommen wird
- (h) Prüfungsgebühren und -aufwendungen
- (i) Verbindlichkeiten, die Gebühren, Kosten und Aufwendungen aus Zusammenlegungen, Verschmelzungen oder Umstrukturierungen darstellen, einschliesslich bestimmter Verbindlichkeiten, die nach der Übertragung von Vermögenswerten auf die Gesellschaft als Gegenleistung für die Ausgabe von Anteilen entstehen, wie in den Regulations näher ausgeführt
- (j) ggf. MwSt. auf die jährliche Gebühr oder die einzelnen in der jährlichen Gebühr enthaltenen Kosten, Aufwendungen, Gebühren und Auslagen.

27.1.3 Die Kosten und Aufwendungen in Bezug auf Researchleistungen, die von Brokern oder unabhängigen Researchanbietern für die Anlageverwaltungsgesellschaft erbracht werden, werden von der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen.

27.1.4 Die Kosten einer Gesellschaft in Bezug auf Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen werden vom ACD aus der jährlichen Gebühr getragen, um sicherzustellen, dass diese nicht zusätzlich zu der jährlichen Gebühr von den Anteilinhabern erhoben werden.

27.2 Berechnung und Anwendung der jährlichen Gebühr

27.2.1 Die jährliche Gebühr wird als Prozentsatz des Nettoinventarwerts der einzelnen Anteilsklassen der Gesellschaft festgelegt. Der Jahressatz dieser Gebühr ist für jede Anteilsklasse der Gesellschaft in Anhang 1 angegeben.

27.2.2 Die jährliche Gebühr wird wie folgt berechnet:

Der ACD erhebt täglich ein 365stel der jährlichen Gebühr (bzw. ein 366stel, wenn es sich um ein Schaltjahr handelt). Wenn ein Tag kein Handelstag ist, berücksichtigt der ACD die Gebühr am nächsten Handelstag. Der ACD berechnet diese Gebühr auf Basis des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse am vorherigen Handelstag.

27.2.3 Die jährliche Gebühr wird zwar täglich berechnet und im Preis jeder Anteilsklasse berücksichtigt, sie wird jedoch alle vierzehn Tage nachträglich an den ACD gezahlt.

27.2.4 Bei der Festlegung der jährlichen Gebühr übernimmt der ACD das Risiko, dass der Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen der Gesellschaft so weit fällt, dass die jährliche Gebühr ihn nicht vollständig für die Gebühren und Aufwendungen entschädigt, die der ACD ansonsten den einzelnen Anteilsklassen der Gesellschaft berechnen könnte. Umgekehrt hat der ACD keine Rechenschaftspflicht gegenüber den Anteilinhabern, falls die Summe der jährlichen Gebühr in einem Zeitraum über die ihm entstehenden Gebühren und Aufwendungen hinausgeht und der ACD den überschüssigen Betrag behält.

27.3 Änderungen der jährlichen Gebühr

27.3.1 Der ACD behält sich das Recht vor, die jährliche Gebühr zu erhöhen oder zu reduzieren. Im Fall von Änderungen der jährlichen Gebühr informiert der ACD die Anteilinhaber im Einklang mit den

Anforderungen der FCA gemäss dem COLL Sourcebook. Dies gilt nicht für Änderungen der Höhe des Abschlags von der jährlichen Gebühr (wie in Abschnitt 27.5 beschrieben) aufgrund einer Änderung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft.

27.4 Sonstige, nicht in der jährlichen Gebühr enthaltene Zahlungen aus dem Fondsvermögen der Gesellschaft

27.4.1 Zusätzlich zur jährlichen Gebühr und im Einklang mit dem COLL Sourcebook werden die folgenden Zahlungen sowie die eventuell darauf anfallende Mehrwertsteuer bei ihrem Anfallen aus dem Fondsvermögen der Gesellschaft vorgenommen.

- (a) Portfoliotransaktionskosten einschliesslich Maklerprovisionen, Steuerabgaben (einschliesslich Stempelsteuern) und andere Auslagen, die notwendigerweise bei der Ausführung von Transaktionen für die Gesellschaft entstehen;
- (b) aussergewöhnliche Auslagen einschliesslich unter anderem von Gerichtskosten und der Gebühren und Aufwendungen von Rechts- und sonstigen professionellen Beratern («aussergewöhnliche Auslagen»);
- (c) Zinsen für Kredite und bei der Bereitstellung oder Tilgung solcher Kredite bzw. bei der Aushandlung oder Änderung der Bedingungen für solche Kredite für die Gesellschaft entstandene Kosten;
- (d) Steuern und Abgaben, die in Verbindung mit dem Vermögen der Gesellschaft bzw. der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen zu entrichten sind;
- (e) alle Mehrwertsteuern oder ähnliche Steuern im Zusammenhang mit den in diesem Abschnitt 27.4.1. dargelegten Gebühren oder Aufwendungen.

27.5 Abschläge von der jährlichen Gebühr

27.5.1 Der ACD gibt einen Teil der potenziellen Einsparungen aufgrund von Skaleneffekten dank eines erheblichen Wachstums des verwalteten Vermögens der Gesellschaft an die Anteilhaber weiter, indem er einen Abschlag auf die jährliche Gebühr der Gesellschaft gewährt. Der massgebliche Abschlag von der jährlichen Gebühr ist vom Volumen der Gesellschaft abhängig, wie in der nachstehenden Tabelle angegeben.

27.5.2 Der ACD behält sich das Recht vor, die Nettoinventarwertspannen oder die mit den einzelnen Nettoinventarwertspannen verbundenen Abschläge zu ändern, wie in der Tabelle in Abschnitt 27.5.3 angegeben. Im Falle solcher Änderungen informiert der ACD die Anteilhaber.

27.5.3 Der ACD überprüft den Nettoinventarwert der Gesellschaft mindestens vierteljährlich und wendet den massgeblichen Abschlag so bald wie möglich, spätestens 13 Geschäftstage nach dem Quartalsende, vorausschauend an. Wenn der Nettoinventarwert der Gesellschaft gefallen ist, entfernt oder reduziert der ACD einen Abschlag nur, wenn der Nettoinventarwert nach Anwendung eines Puffers unter die jeweilige Schwelle fällt, wie in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Nettoinventarwert des Fonds	Abschlag von der jährlichen Gebühr	Puffer im Falle eines rückläufigen Nettoinventarwerts
0–1 Mrd. GBP	null	Nicht zutreffend
1–2 Mrd. GBP	0.02%	100 Mio. GBP
2–3 Mrd. GBP	0.04%	100 Mio. GBP
3–4 Mrd. GBP	0.06%	100 Mio. GBP
4–5 Mrd. GBP	0.08%	200 Mio. GBP
5–6 Mrd. GBP	0.10%	200 Mio. GBP
Mehr als 6 Mrd. GBP	0.12%	200 Mio. GBP

Siehe folgendes Rechenbeispiel:

Zeitraum	Verwaltetes Vermögen des Fonds	Jährliche Gebühr mit Abschlag für Anteile der Klasse A Jährliche Gebühr: 1,40%
1. Quartal	1.67 Mrd. GBP	1.38% (1.40% - 0.02%) Auf die jährliche Gebühr wird ein Abschlag von 0,02% angerechnet, weil der NIW des Fonds zwischen 1 und 2 Mrd. GBP beträgt.
2. Quartal	958 Mio. GBP	1.38% Keine Änderung, weil der NIW des Fonds innerhalb des Puffers von 100 Mio. GBP liegt und dieser nicht unter die Schwelle von 900 Mio. GBP reduziert wurde.
3. Quartal	882 Mio. GBP	1.40% Der Abschlag von 0,02% entfällt, da der NIW des Fonds unter dem Puffer von 100 Mio. GBP liegt.
4. Quartal	1.05 Mrd. GBP	1.38% (1.40% - 0.02%) Es wird ein Abschlag von 0,02% angerechnet, weil der NIW des Fonds zwischen 1 und 2 Mrd. GBP beträgt.
5. Quartal	2.15 Mrd. GBP	1.36%(1.40% - 0.04%) Auf die jährliche Gebühr wird ein Abschlag von 0,04% angerechnet, weil der NIW des Fonds zwischen 2 und 3 Mrd. GBP beträgt.

Informationen zur jährlichen Gebühr, einschliesslich aller Abschläge, die derzeit für einzelne Anteilsklassen der Gesellschaft gelten, sind unter www.mandg.co.uk verfügbar.

27.6 Zuweisung von Gebühren und Aufwendungen

27.6.1 Die in diesem Abschnitt beschriebenen Gebühren und Aufwendungen für die einzelnen Anteilsklassen werden entweder dem Kapital oder den Erträgen (oder beiden) entnommen, je nachdem, ob es sich um ausschüttende Anteile oder thesaurierende Anteile handelt.

- Bei ausschüttenden Anteilen werden die Gebühren und Aufwendungen grösstenteils dem Kapital entnommen. Durch eine solche Behandlung von Gebühren und Aufwendungen können die zur Ausschüttung an die Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklasse zur Verfügung stehenden Erträge erhöht, das Kapitalwachstum jedoch beschränkt werden.
- Bei thesaurierenden Anteilen werden die Gebühren und Aufwendungen grösstenteils den Erträgen entnommen. Wenn die Erträge zur Zahlung der Gebühren und Aufwendungen nicht ausreichen, wird der Restbetrag dem Kapital entnommen.

Zuweisung von Gebühren		
	Thesaurierende Anteile	Ausschüttende Anteile
Jährliche Gebühr	100% dem Ertrag	100% dem Kapital
Portfoliotransaktionskosten	100% dem Kapital	100% dem Kapital
Aussergewöhnliche Auslagen	100% dem Ertrag	100% dem Ertrag
Zinsen für Kredite	100% dem Ertrag	100% dem Ertrag
Bei der Bereitstellung oder Tilgung von Krediten bzw. bei der Aushandlung oder Änderung der Bedingungen von Krediten für die Gesellschaft entstandene Kosten	100% dem Ertrag	100% dem Ertrag

27.7 Die laufende Kostenquote

27.7.1 Jede Anteilsklasse der Gesellschaft hat eine laufende Kostenquote, die in den entsprechenden wesentlichen Anlegerinformationen ausgewiesen ist.

- 27.7.2 Die laufende Kostenquote soll den Anteilhabern helfen, die Auswirkungen der jährlichen Kosten für ihre Anlage einzuschätzen und zu verstehen und die Höhe dieser Kosten mit der Höhe der Kosten bei anderen Fonds zu vergleichen. Sie entsprechen normalerweise der jährlichen Gebühr des ACD, sofern keine aussergewöhnlichen Auslagen (wie in Absatz 27.4 beschrieben) entstanden sind oder ein Abschlag auf die jährliche Gebühr des ACD angewendet oder entfernt wurde.
- 27.7.3 Die laufende Kostenquote enthält keine Portfoliotransaktionskosten und Ausgabeaufschläge oder Rücknahmegebühren, sie berücksichtigt jedoch die Auswirkungen der verschiedenen in diesem Abschnitt aufgeführten Gebühren und Aufwendungen. Ebenso wie anderen Anlegern in den Finanzmärkten entstehen der Gesellschaft beim Kauf und Verkauf von Anlagen zur Verfolgung ihres Anlageziels Kosten. Diese Portfoliotransaktionskosten umfassen Handelsmargen, Maklerprovisionen, Übertragungssteuern und Stempelsteuern, die dem Fonds im Zusammenhang mit Transaktionen entstehen. Die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft enthalten weitere Informationen über die in dem relevanten Berichtszeitraum angefallenen Portfoliotransaktionskosten.
- 27.7.4 Die laufende Kostenquote enthält keine Zinsen auf Fremdkapital.

28 Wertpapierleihe

- 28.1 Die Gesellschaft oder die Verwahrstelle können auf Ersuchen der Gesellschaft Pensionsgeschäfte oder bestimmte Wertpapierleihverträge für die Gesellschaft abschliessen. Die Gesellschaft oder die Verwahrstelle liefert Wertpapiere, die Gegenstand des Wertpapierleihvertrages sind, als Gegenleistung für eine Vereinbarung, dass Wertpapiere derselben Art und desselben Wertes zu einem späteren Zeitpunkt an die Gesellschaft oder die Verwahrstelle zurückgeliefert werden. Zum Zeitpunkt der Lieferung erhalten die Gesellschaft oder die Verwahrstelle Sicherheiten, um das Risiko, dass die spätere Rücklieferung nicht erfolgt, abzudecken. Die Höhe des Gesellschaftsvermögens, das Gegenstand von Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihverträgen sein kann, ist nicht beschränkt.
- 28.2 Wertpapierleihverträge müssen derartige Vereinbarungen sein, wie sie in Abschnitt 263B des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 beschrieben werden. Die Vereinbarungen müssen darüber hinaus den Anforderungen der Regulations entsprechen.

29 Anteilhaberversammlungen und Stimmrechte

29.1 Jahreshauptversammlung

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Open-Ended Investment Companies (Amendment) Regulations 2005 hat die Gesellschaft beschlossen, keine Jahreshauptversammlungen abzuhalten.

29.2 Antrag auf Einberufung von Hauptversammlungen

- 29.2.1 Der ACD oder die Verwahrstelle können jederzeit die Einberufung einer Hauptversammlung beantragen.
- 29.2.2 Anteilhaber können ebenfalls die Einberufung einer Hauptversammlung der Gesellschaft beantragen. Der von den Anteilhabern gestellte Antrag auf Einberufung einer Hauptversammlung muss den Zweck der Versammlung angeben, datiert sein und von denjenigen Anteilhabern unterzeichnet worden sein, die am Tag der Antragstellung mit einem Anteilsbesitz von mindestens einem Zehntel des Wertes aller zu diesem Zeitpunkt emittierten Anteile eingetragen sind. Der Antrag muss beim Hauptsitz der Gesellschaft eingereicht werden. Der ACD ist verpflichtet, innerhalb von acht Wochen nach Erhalt eines solchen Antrags eine Hauptversammlung einzuberufen.

29.3 Mitteilung und beschlussfähige Anzahl

Anteilhaber erhalten mindestens 14 Tage vor einer Anteilhaberversammlung (ausser bei einer vertagten Versammlung, für die eine kürzere Mitteilungsfrist gelten kann) eine Einberufungsbekanntmachung und sind berechtigt, bei der Feststellung der beschlussfähigen Anzahl berücksichtigt zu werden und auf einer solchen Versammlung entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten abzustimmen. Die für eine Versammlung erforderliche beschlussfähige

Anzahl liegt vor, wenn zwei Anteilhaber entweder persönlich anwesend sind oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten werden. Wenn nach angemessener Zeit ab dem Zeitpunkt, der für eine vertagte Versammlung bestimmt wurde, weniger als zwei Anteilhaber persönlich oder durch Stimmrechtsbevollmächtigte anwesend sind, so ist die vertagte Versammlung beschlussfähig, wenn ein Anteilhaber anwesend ist, der zur Bestimmung der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden darf.

29.4 Stimmrechte

- 29.4.1 Auf einer Anteilhaberversammlung hat bei Handaufheben jeder Anteilhaber, der (bei Einzelpersonen) persönlich anwesend ist oder (bei Gesellschaften) durch einen ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter diesbezüglich vertreten wird, eine Stimme.
- 29.4.2 Bei einer geheimen Abstimmung kann ein Anteilhaber entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten abstimmen. Die mit einem Anteil verbundenen Stimmrechte stehen zu den mit allen emittierten Anteilen verbundenen Stimmrechten in dem Verhältnis, das der Preis eines Anteils gegenüber dem Gesamtpreis aller Anteile hat, die an einem durch den ACD festgelegten angemessenen Stichtag, bevor die Einberufungsbekanntmachung als zugestellt gilt, emittiert sind.
- 29.4.3 Ein Anteilhaber, der zur Abgabe von mehr als einer Stimme berechtigt ist, ist im Falle der Abstimmung nicht verpflichtet, alle seine Stimmrechte zu verwenden bzw. mit seinen Stimmrechten in derselben Weise abzustimmen.
- 29.4.4 Mit Ausnahme der Fälle, in denen nach den Regulations oder der Gründungsurkunde der Gesellschaft ein ausserordentlicher Beschluss (bei dem mindestens 75% der auf der Versammlung gültig abgegebenen Stimmen zugunsten des zu fassenden Beschlusses stimmen müssen) erforderlich ist, wird ein erforderlicher Beschluss mit der einfachen Mehrheit der zugunsten und gegen den Beschluss gültig abgegebenen Stimmen gefasst.
- 29.4.5 Der ACD darf bei der Feststellung der beschlussfähigen Anzahl für eine Versammlung nicht berücksichtigt werden, und weder der ACD noch ein verbundenes Unternehmen des ACD ist zur Stimmabgabe auf einer Versammlung der Gesellschaft berechtigt, ausser hinsichtlich Anteilen, die der ACD oder ein verbundenes Unternehmen im Namen einer oder gemeinschaftlich mit einer Person hält, die, sofern sie ein eingetragener Anteilhaber ist, zur Stimmabgabe berechtigt wäre und von welcher der ACD oder das verbundene Unternehmen Anweisungen zur Stimmabgabe erhalten hat.
- 29.4.6 «Anteilhaber» in diesem Sinne bedeutet Anteilhaber, die zu einem Stichtag Anteilhaber sind, der vom ACD festgelegt wird und mit einer angemessenen Frist vor dem Tag liegt, an dem die jeweilige Einberufungsbekanntmachung als zugestellt gilt. Davon ausgenommen sind Inhaber von Anteilen, die nach Wissen des ACD zum Zeitpunkt der Versammlung keine Anteilhaber sind.
- 29.4.7 Ist ein ausserordentlicher Beschluss erforderlich, um auf einer Hauptversammlung handeln zu können, und ist allen Anteilhabern nach dem COLL 4.4.8R(4) untersagt abzustimmen, dann darf der Beschluss stattdessen mit schriftlichem Einverständnis der Verwahrstelle zu diesem Verfahren mit schriftlicher Zustimmung der Anteilhaber gefasst werden, die mindestens 75% der ausgegebenen Anteile repräsentieren.
- 29.4.8 Anleger, die den M&G Securities International Nominee Service verwenden, deren Beteiligungen über M&G International Investments Nominees Limited registriert sind, werden auf Hauptversammlungen ein Stimmrecht erhalten, wenn der ACD im alleinigen Ermessen zur Ansicht gelangt, dass die Interessen dieser Anleger wesentlich betroffen sein könnten.

29.5 Versammlungen von Anteilsklassen

Soweit sich aus dem Kontext nicht etwas anderes ergibt, finden die vorgenannten Bestimmungen auf Versammlungen von Anteilsklassen in der gleichen Weise Anwendung, wie sie auf Hauptversammlungen von Anteilhabern Anwendung finden.

29.6 Änderung der mit Anteilklassen verbundenen Rechte

Die mit einer Anteilsklasse verbundenen Rechte dürfen nur geändert werden, wenn dies gemäss den Mitteilungsanforderungen laut COLL 4.3R erfolgt.

30 Besteuerung

30.1 Allgemeines

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen keine Beratung im Hinblick auf rechtliche und steuerrechtliche Fragen dar. Potenzielle Anleger sollten ihren eigenen Finanzberater über die möglichen Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, des Umtauschs, des Verkaufs oder einer anderweitigen Veräusserung von Anteilen im Rahmen der Gesetze des Landes, in der sie der Besteuerung unterliegen können, zu Rate ziehen.

Die nachstehenden Angaben sollen lediglich als allgemeine Zusammenfassung des britischen Steuerrechts und der britischen Steuerpraxis zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts dienen und können sich ändern. Anleger, die sich über ihre steuerliche Position im Vereinigten Königreich im Zusammenhang mit der Gesellschaft im Unklaren sind, sollten einen professionellen Berater im Vereinigten Königreich zu Rate ziehen.

30.2 Besteuerung der Gesellschaft

30.2.1 Erträge

Die Gesellschaft unterliegt im Hinblick auf ihre steuerpflichtigen Erträge abzüglich ihrer Auslagen der Körperschaftsteuer zum Basiseinkommenssteuersatz (gegenwärtig 20%).

30.2.2 Kapitalgewinne

Der Gesellschaft auflaufende Kapitalgewinne sind von der Besteuerung im Vereinigten Königreich befreit.

30.3 Ausschüttungen

Sofern die Gesellschaft während des gesamten betreffenden Ausschüttungszeitraumes zu mehr als 60% in qualifizierten Vermögenswerten (vorwiegend verzinslich) investiert ist, kann sie beschliessen, Zinsausschüttungen vorzunehmen. In allen anderen Fällen werden Dividendenausschüttungen vorgenommen. Der ACD beabsichtigt derzeit nicht, die Gesellschaft so zu verwalten, dass sie Zinsausschüttungen vornehmen kann.

30.4 Besteuerung der Anleger

Die folgenden Anmerkungen gelten vorrangig zur Information von Anteilhabern im Vereinigten Königreich. Informationen, die sich allgemein auf nicht ansässige Anteilhaber beziehen, werden ebenfalls gegeben.

30.4.1 Dividendenausschüttungen – Privatanleger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich

Derzeit gilt für alle Steuerzahler ein Freibetrag von GBP 2'000 auf britische Dividenden. Für Dividenden erträge, die über diesem Freibetrag liegen, gelten die Steuersätze von 7,5% für Steuerpflichtige nach dem Basissatz, 32,5% für Steuerpflichtige nach dem erhöhten Satz und 38,1% für Steuerpflichtige nach dem zusätzlichen Satz. Ab dem 6. April 2022 beabsichtigt die britische Regierung, diese Sätze um weitere 1,25% auf 8,75%, 33,75% bzw. 39,35% zu erhöhen.

30.4.2 Dividendenausschüttungen – Juristische Personen mit Sitz im Vereinigten Königreich

Für Anteilhaber, bei denen es sich um Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich handelt, werden Ausschüttungen in den Teil, der aus den von der Gesellschaft im Vereinigten Königreich erzielten Dividenden erträgen besteht, und den Teil, der aus anderen Erträgen besteht, aufgeteilt. Der Teil, der aus Erträgen aus dem Vereinigten Königreich besteht, ist im Allgemeinen nicht steuerbar. Der andere Teil wird so besteuert, als handele es sich um Zinsen, und unterliegt der Körperschaftsteuer. Für den

steuerpflichtigen Teil der Ausschüttung wird angenommen, dass dieser abzüglich eines Einkommenssteuerabzugs in Höhe von 20% ausgezahlt wurde, der mit der vom Anteilinhaber zu zahlenden Körperschaftsteuer verrechnet werden und gegebenenfalls zurückgefordert werden kann. Der Steuernachweis wird das Verhältnis zwischen dem Teil der Ausschüttung, der aus Dividenden aus dem Vereinigten Königreich besteht (Kapitalerträge nach Steuerabzug), und dem Teil, der steuerpflichtige Jahreszahlungen enthält, ausweisen und ausserdem auch die erstattungsfähige Steuer, ausgewiesen in Pence pro Anteil, angeben.

Der Höchstbetrag der Einkommensteuer, die ggf. von der britischen Steuerbehörde zurückgefordert werden kann, entspricht dem Anteil des körperschaftlichen Anteilinhabers an der Einkommensteuer auf Erträge, die als nicht im Ausland angefallen gelten.

30.4.3 Kapitalgewinne

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen unterliegen der Kapitalertragsteuer. Allerdings fällt keine Kapitalertragsteuer an, wenn die Gewinne aus sämtlichen Quellen, die ein Privatanleger in einem Steuerjahr erzielt, nach Abzug der zulässigen Verluste geringer sind als der jährliche Freibetrag. In den Fällen, in denen ein Ertragsausgleich erfolgt (siehe folgender Abschnitt), enthält der Kaufpreis der Anteile aufgelaufene Erträge, die an den Anleger mit der ersten Ertragszuweisung nach dem Kauf zurückgezahlt werden. Diese Rückzahlung wird als Kapitalrückzahlung angesehen und erfolgt daher ohne Steuerabzug. Sie muss allerdings bei der Ermittlung einer gegebenenfalls anfallenden Kapitalertragsteuer von den Einstiegskosten des Anlegers für die jeweiligen Anteile abgezogen werden.

Wenn über 60% der Anlagen eines Fonds verzinsliche Anlagen oder wirtschaftlich mit verzinslichen Anlagen gleichzusetzen sind, unterliegen die von Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich gehaltenen Anlagen generell den Regeln betreffend Kreditbeziehungen.

31 Ertragsausgleich

- 31.1 Auf die von der Gesellschaft emittierten Anteile findet ein Ertragsausgleich Anwendung.
- 31.2 Ein Teil des Kaufpreises eines Anteils spiegelt den Anteil der aufgelaufenen Erträge wider, die die Gesellschaft erhalten hat oder noch erhält. Dieser Betrag wird an den Anteilinhaber gemeinsam mit der ersten Ertragszuteilung für einen während der jeweiligen Rechnungslegungsperiode emittierten Anteil ausgeschüttet.
- 31.3 Der Ertragsausgleichsbetrag wird berechnet, indem man die Gesamtsumme der Erträge, die im Preis der Anteile einer bestimmten Anteilsklasse, die an Anteilinhaber während einer jährlichen oder halbjährlichen Rechnungslegungsperiode (siehe Absatz 33.1) ausgegeben oder von diesen gekauft wurden, durch die Anzahl dieser Anteile teilt und den sich daraus ergebenden Durchschnittswert auf jeden der betreffenden Anteile anwendet.

32 Auflösung der Gesellschaft

- 32.1 Eine Auflösung der Gesellschaft ist nicht zulässig, es sei denn, die Gesellschaft gilt als nicht eingetragene Gesellschaft im Rahmen von Teil V des Insolvency Act (Insolvenzgesetz) von 1986 oder der Regulations.
- 32.2 Soll die Gesellschaft im Rahmen der Regulations aufgelöst werden, kann eine solche Auflösung nur mit der vorherigen Zustimmung der FCA eingeleitet werden. Die FCA darf eine solche Zustimmung nur erteilen, wenn der ACD (nach einer Überprüfung der Geschäftslage der Gesellschaft) eine Erklärung des Inhalts abgibt, dass die Gesellschaft ihren Verbindlichkeiten innerhalb von 12 Monaten ab dem Tag dieser Erklärung nachkommen kann oder dass die Gesellschaft hierzu nicht in der Lage ist.
- 32.3 Die Gesellschaft kann im Rahmen der Regulations aufgelöst werden:
 - 32.3.1 wenn diesbezüglich von den Anteilhabern ein ausserordentlicher Beschluss gefasst wird; oder

- 32.3.2 bei Ablauf des Zeitraums (falls gegeben), der für die Dauer des Bestehens der Gesellschaft gemäss Gründungsurkunde festgelegt wurde; oder bei Eintritt eines Ereignisses (falls gegeben), für das die Gründungsurkunde vorsieht, dass die Gesellschaft aufgelöst werden muss (z. B. wenn das Grundkapital der Gesellschaft die vorgeschriebene Mindesthöhe unterschreitet); oder
- 32.3.3 am Tag des Inkrafttretens, der in Bezug auf einen Antrag des ACD auf Widerruf der Genehmigungsverfügung mit Blick auf die Gesellschaft in einer Vereinbarung seitens der FCA genannt wird.
- 32.4 Bei Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse:
- 32.4.1 finden Regulations 6.2, 6.3 und 5 betreffend den Handel, die Bewertung und Preisfestsetzung sowie Anlagen und Kreditaufnahmen auf die Gesellschaft keine Anwendung mehr;
- 32.4.2 stellt die Gesellschaft die Emission und Annullierung von Anteilen ein; und der ACD stellt den Verkauf und die Rücknahme von Anteilen ein bzw. trägt nicht länger dafür Sorge, dass die Gesellschaft die Anteile für die Gesellschaft emittiert oder annulliert;
- 32.4.3 wird ohne Genehmigung des ACD keine Übertragung eines Anteils registriert und keine sonstige Änderung des Registers vorgenommen;
- 32.4.4 wird die Gesellschaft für den Fall ihrer Auflösung ihre Geschäfte einstellen, insofern diese nicht für die Auflösung der Gesellschaft dienlich sind;
- 32.4.5 bleiben die gesellschaftsrechtliche Stellung und die Befugnisse der Gesellschaft sowie vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 32.4.1 und 32.4.2 aufgeführten Bestimmungen die Befugnisse des ACD so lange bestehen, bis die Gesellschaft aufgelöst ist.
- 32.5 Der ACD wird, sobald durchführbar, nach der Auflösung der Gesellschaft die Vermögenswerte der Gesellschaft verkaufen und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft erfüllen und nach Auszahlung oder Einbehalt einer angemessenen Gebühr für alle ordnungsgemäss fälligen Verbindlichkeiten und nach Einbehalt einer Gebühr für die mit der Auflösung verbundenen Kosten dafür Sorge tragen, dass die Verwahrstelle eine oder mehrere Zwischenausschüttungen aus den Erlösen an die Anteilhaber im Verhältnis zu ihren Rechten, am Fondsvermögen der Gesellschaft beteiligt zu werden, vornimmt. Nachdem der ACD dafür Sorge getragen hat, dass das gesamte Fondsvermögen veräussert und sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft erfüllt wurden, wird er die Verwahrstelle dazu veranlassen, letztmalig eine Ausschüttung an die Anteilhaber an (oder vor) dem Tag vorzunehmen, an dem den Anteilhabern ein letzter Kontoauszug mit Blick auf einen etwaig verbleibenden Saldo im Verhältnis zu ihrem Anteilsbesitz an der Gesellschaft übersandt wird.
- 32.6 Mit Abschluss der Auflösung der Gesellschaft werden die Gesellschaft aufgelöst und alle Gelder, die rechtmässiges Eigentum der Gesellschaft sind (einschliesslich nicht eingeforderter Ausschüttungen) und der Gesellschaft gehören, innerhalb eines Monats nach der Auflösung dem Gericht überwiesen.
- 32.7 Nach Abschluss der Auflösung der Gesellschaft wird der ACD dem Führer des Gesellschaftsregisters diesbezüglich eine schriftliche Mitteilung geben und die FCA darüber entsprechend in Kenntnis setzen.
- 32.8 Nach Abschluss der Auflösung der Gesellschaft muss der ACD einen Schlussbericht erstellen, der Auskunft darüber gibt, wie die Auflösung ausgeführt und wie das Fondsvermögen verteilt wurde. Der Abschlussprüfer der Gesellschaft wird mit Blick auf diesen Schlussbericht einen Bericht erstellen, der Aufschluss darüber gibt, ob der Schlussbericht nach Auffassung des Abschlussprüfers ordnungsgemäss erstellt wurde. Der Schlussbericht und der Bericht des Abschlussprüfers müssen an die FCA, an jeden Anteilhaber und, im Falle der Auflösung der Gesellschaft, an den Führer des Gesellschaftsregisters innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Auflösung übersandt werden.

33 Allgemeine Informationen

33.1 Rechnungslegungsperioden

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet jährlich am 31. März (Bilanzstichtag). Die halbjährliche Rechnungslegungsperiode endet jährlich am 30. September.

33.2 Ertragszuteilung

33.2.1 Ertragszuteilungen werden für Erträge durchgeführt, die für eine Zuteilung in jedem Geschäftsjahr und in jeder halbjährlichen Rechnungslegungsperiode zur Verfügung stehen (siehe Anhang 1).

33.2.2 Ertragsausschüttungen werden am oder vor dem jährlichen Zuteilungsdatum gezahlt (siehe Anhang 1).

33.2.3 Wird eine Ausschüttung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren, nachdem sie fällig wurde, nicht geltend gemacht, verfällt sie und geht wieder an die Gesellschaft zurück.

33.2.4 Der in einer Rechnungslegungsperiode zur Zuteilung zur Verfügung stehende Betrag wird berechnet, indem man die Summe der erhaltenen Erträge oder Forderungen zugunsten der Gesellschaft für diese Rechnungslegungsperiode errechnet und davon die Gebühren und Kosten der Gesellschaft, die für diese Rechnungslegungsperiode aus den Erträgen gezahlt wurden oder zahlbar sind, abzieht. Danach nimmt der ACD (sofern erforderlich, nach Rücksprache mit dem Abschlussprüfer) sonstige Berichtigungen vor, die er in Bezug auf die Besteuerung, den Ertragsausgleich, Erträge, die aller Wahrscheinlichkeit nach nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem betreffenden Tag der Ertragsausschüttung empfangen werden, Erträge, die aufgrund mangelnder Angaben hinsichtlich ihrer periodengerechten Abgrenzung nicht nach dem Prinzip der Periodenabgrenzung berücksichtigt werden, und Übertragungen zwischen dem Ertrags- und Kapitalkonto für angemessen erachtet sowie andere Berichtigungen, die er nach Rücksprache mit dem Abschlussprüfer für angemessen erachtet.

Der Betrag, der in Bezug auf eine Anteilsklasse zunächst als verfügbar galt, kann herabgesetzt werden, falls die einer anderen Anteilsklasse zugerechneten Erträge niedriger sind als die auf diese Anteilsklasse umzulegenden Gebühren.

33.2.5 Erträge aus Schuldtiteln werden unter Anwendung der Effektivzinsmethode bilanziert. Die Effektivzinsmethode ist eine Ertragsberechnung, bei der die Amortisation von Abschlägen oder von Aufschlägen auf den Kaufpreis des Schuldtitels über die Restlaufzeit des Schuldtitels berücksichtigt wird.

33.2.6 Ausschüttungen an den Erstgenannten der gemeinsamen Anteilinhaber wirken für die Gesellschaft und den ACD als Schuldbefreiung so, als wäre der erstgenannte Anteilinhaber ein alleiniger Anteilinhaber.

33.2.7 Erträge, die durch die Anlagen der Gesellschaft erwirtschaftet wurden, wachsen in jeder Rechnungslegungsperiode an. Wenn am Ende des Geschäftsjahres die Erträge höher sind als die Kosten, können die Nettoerträge der Gesellschaft an die Anteilinhaber ausgeschüttet werden. Um für die Anteilinhaber einen kontrollierten Dividendenfluss durchführen zu können, werden nach dem Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft Zwischenausschüttungen bis zu einem Höchstbetrag der für den betreffenden Zeitraum zur Verfügung stehenden, ausschüttungsfähigen Erträge vorgenommen. Die verbleibenden Erträge werden in Übereinstimmung mit den Regulations ausgeschüttet.

33.2.8 Legt die Gesellschaft keine thesaurierenden Anteile auf, kann ein Anteilinhaber entscheiden, dass der Ertrag wiederangelegt wird, um zusätzliche Anteile der Gesellschaft zu kaufen. Wurde die Wiederanlage der Erträge gestattet, verzichtet der ACD auf jeglichen Ausgabeaufschlag für eine solche Wiederanlage. Die Wiederanlage zugeteilter Erträge erfolgt vierzehn Tage vor dem betreffenden Zuteilungsdatum.

33.3 Jahresberichte

33.3.1 Die Jahresberichte der Gesellschaft werden innerhalb von vier Monaten nach einem Geschäftsjahr auf unserer Website veröffentlicht. Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach einer halbjährlichen Rechnungslegungsperiode auf unserer Website veröffentlicht und sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich.

33.4 Dokumente der Gesellschaft

33.4.1 Die folgenden Dokumente können kostenlos an jedem Handelstag zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr (britische Zeit) in den Geschäftsräumen des ACD in 10 Fenchurch Avenue, London, EC3M 5AG, Vereinigtes Königreich, eingesehen werden:

33.4.1.1 die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft;

33.4.1.2 die Gründungsurkunde (nebst etwaigen Änderungen der Gründungsurkunde);

33.4.1.3 Die Anteilinhaber können Kopien der vorgenannten Dokumente und den Prospekt an den vorgenannten Adressen beziehen. Der ACD kann nach eigenem Ermessen eine Gebühr für bestimmte Dokumente erheben. Der jüngste Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft sowie der Prospekt stehen jedoch jedermann kostenlos zur Verfügung.

33.5 Risikomanagement und sonstige Informationen

Folgende Informationen sind auf Verlangen beim ACD erhältlich:

33.5.1 Risikomanagement

Informationen zu den Verfahren des Risikomanagements, die in Bezug auf die Gesellschaft angewandt werden, zu den für das Risikomanagement geltenden quantitativen Grenzen und zu den Entwicklungen der Risiken und Renditen der wichtigsten Anlagekategorien.

33.5.2 Ausführungsgrundsätze

Die Ausführungsgrundsätze der Anlageverwaltungsgesellschaft legen fest, auf welcher Grundlage die Anlageverwaltungsgesellschaft Transaktionen vollzieht und Aufträge für die Gesellschaft erteilt. Dabei erfüllt die Anlageverwaltungsgesellschaft ihre Pflichten nach dem FCA Handbook, um für den ACD im Auftrag der Gesellschaft bestmögliche Ergebnisse zu erzielen.

33.5.3 Ausübung von Stimmrechten

Eine Beschreibung der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft, um zu bestimmen, wie die mit dem Eigentum von Fondsvermögen verbundenen Stimmrechte zum Nutzen der Gesellschaft auszuüben sind. Genaue Angaben zu den ergriffenen Massnahmen mit Blick auf Stimmrechte stehen ebenfalls zur Verfügung.

33.5.4 Geschenke und Einladungen

Der ACD und die Anlageverwaltungsgesellschaft dürfen Vermittler, die ihre Produkte verkaufen, Betreiber anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, in die sie anlegen, oder andere Gegenparteien, mit denen wir Geschäfte machen, einladen oder sich von ihnen einladen lassen bzw. ihnen kleine Werbegeschenke machen oder solche von ihnen entgegennehmen. Bei Einladungen handelt es sich in der Regel um ein Essen oder die Teilnahme an einer gesellschaftlichen Veranstaltung, bei der die Teilnehmer Gelegenheit haben, geschäftliche Themen wie Markttrends oder die Produkte des ACD und der Anlageverwaltungsgesellschaft zu erörtern. Weiterhin können der ACD und die Anlageverwaltungsgesellschaft Unterstützung anbieten, indem sie beispielsweise einen Redner stellen oder die Kosten der Materialien für Unternehmensschulungen oder Konferenzen übernehmen, die von oder für diese Unternehmen organisiert werden. Diese Geschenke oder Einladungen sind in keiner Weise abhängig von der vergangenen, aktuellen oder zukünftigen Geschäftstätigkeit. Diese Vereinbarungen werden im Rahmen der vom ACD und der Anlageverwaltungsgesellschaft eingesetzten Verfahren kontrolliert, damit sichergestellt ist, dass für die Anteilinhaber kein Nachteil entsteht. Unsere üblichen Obergrenzen für einzelne Ereignisse/Gegenstände pro Person betragen 200 GBP für Einladungen und 100 GBP für Geschenke.

33.6 Verwaltung von Sicherheiten

Im Rahmen von Transaktionen mit OTC-Derivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung kann die Gesellschaft Sicherheiten erhalten, um ihr Kontrahentenrisiko zu mindern. In diesem Abschnitt wird die von der Gesellschaft in solchen Fällen angewandte Verwaltung von Sicherheiten erläutert.

33.6.1 Zulässige Sicherheiten

Von der Gesellschaft erhaltene Sicherheiten können eingesetzt werden, um ihr Kontrahentenrisiko zu mindern, sofern sie den in den Regulations dargelegten Kriterien entsprechen, und zwar insbesondere in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Kreditqualität des Emittenten, Korrelation, Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit.

Sicherheiten sollten insbesondere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- 33.6.1.1 Nicht in bar hinterlegte Sicherheiten sollten von hoher Qualität und hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, sodass sie kurzfristig zu einem Preis verkauft werden können, der nah an ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt;
 - 33.6.1.2 Sicherheiten sollten mindestens täglich bewertet werden. Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität sollten nicht als Sicherheiten angenommen werden, sofern nicht angemessen konservative Sicherheitsabschläge («haircuts») vorgenommen werden;
 - 33.6.1.3 Sicherheiten sollten von einem Unternehmen begeben werden, das vom Kontrahenten unabhängig ist und erwartungsgemäss keine hohe Korrelation zur Wertentwicklung des Kontrahenten aufweist;
 - 33.6.1.4 Sicherheiten sollten ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein, wobei sich das Gesamtengagement in einem gegebenen Emittenten unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten auf höchstens 20% des Nettoinventarwerts der Gesellschaft beläuft;
 - 33.6.1.5 Sicherheiten sollten ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch den jeweiligen Kontrahenten jederzeit vollständig von der Gesellschaft geltend gemacht werden können.
- Vorbehaltlich der vorstehenden Bedingungen können von der Gesellschaft erhaltene Sicherheiten bestehen aus:
- 33.6.1.6 liquiden Vermögenswerten wie Barmittel und Barmitteläquivalente, einschliesslich Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit und Geldmarktinstrumente;
 - 33.6.1.7 Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder dessen Gebietskörperschaften oder durch supranationale Institute und Unternehmen innerhalb der EU, regional oder weltweit ausgegeben oder garantiert werden;
 - 33.6.1.8 Anteilen oder Beteiligungen, die von geldmarktnahen Organismen für gemeinsame Anlagen mit AAA-Rating oder gleichwertig ausgegeben werden, deren NIW täglich ermittelt wird;
 - 33.6.1.9 Anteilen oder Beteiligungen an OGAW/«UK-OGAW»; die vorrangig in Anleihen/Anteile wie nachfolgend in 33.6.1.10 und 33.6.1.11 beschrieben investieren;
 - 33.6.1.10 Anleihen, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden, die über angemessene Liquidität verfügen; und
 - 33.6.1.11 Anteilen, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaats der OECD zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Anteile in einem Hauptindex enthalten sind.

Eine Wiederanlage von als Sicherheit erhaltenen Barmitteln kann nur getätigt werden, sofern dies nach den geltenden Bestimmungen zulässig ist.

33.6.2 Umfang von Sicherheiten

Die Gesellschaft legt die Höhe der Sicherheiten für OTC-Derivatgeschäfte und Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung fest unter Bezugnahme auf die geltenden Beschränkungen des Kontrahentenrisikos und weiter unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Kontrahenten und der herrschenden Marktbedingungen.

33.6.3 OTC-Derivatgeschäfte

Die Anlageverwaltungsgesellschaft verpflichtet allgemein die Gegenpartei eines OTC-Derivats, eine Sicherheit bei der Gesellschaft zu hinterlegen, die jederzeit während der Laufzeit der Vereinbarung bis zu 100% des Engagements der Gesellschaft im Rahmen der Transaktion darstellt.

33.6.4 Sicherheitsabschläge («Haircuts»)

Die Eignung von Sicherheiten und Sicherheitsabschläge richten sich nach verschiedenen Faktoren, wie unter anderem die Vermögenswerte, die der Gesellschaft zur Buchung zur Verfügung stehen, sowie die Art der Vermögenswerte, die die Gesellschaft als Sicherheiten akzeptiert. Generell gilt jedoch, dass sie von erstklassiger Qualität und hochliquide sind und unter normalen Marktbedingungen keine wesentlichen Korrelationen zu dem Kontrahenten aufweisen.

Durch die Annahme von Sicherheiten soll das Ausfallrisiko abgesichert werden, während Sicherheitsabschläge zur Absicherung des mit dieser Sicherheit einhergehenden Risikos dienen. Somit sind Sicherheitsabschläge eine Anpassung an den notierten Marktwert eines als Sicherheit hinterlegten Wertpapiers, im Rahmen derer dem unerwarteten Verlust Rechnung getragen wird, der entstehen kann, wenn sich das Wertpapier infolge eines Ausfalls des Kontrahenten nur schwierig veräussern lässt. Durch die Anwendung eines Sicherheitsabschlags wird der notierte Marktwert eines als Sicherheit hinterlegten Wertpapiers in einen wahrscheinlichen künftigen Liquiditäts- oder Wiederherstellungswert umgerechnet.

Die vorgenommenen Sicherheitsabschläge ergeben sich somit aus dem angenommenen Kredit- und Liquiditätsrisiko der Sicherheit und fallen je nach Art des Vermögenswerts und des Fälligkeitsprofils «aggressiver» aus.

Zum Datum dieses Prospekts akzeptiert die Anlageverwaltungsgesellschaft typischerweise die folgenden Arten von Sicherheiten und nimmt diesbezüglich die folgenden Sicherheitsabschläge vor:

Art der Sicherheit	Typischer Abschlag
Barmittel	0%
Staatsanleihen	1% bis 20%
Unternehmensanleihen	1% bis 20%

Die Anlageverwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, soweit dies als erforderlich erachtet wird von dieser Höhe der Sicherheitsabschläge abzuweichen. Berücksichtigung finden dabei die Merkmale der Vermögenswerte (wie die Bonität der Emittenten, die Fälligkeit, die Währung und die Preisvolatilität der Vermögenswerte). Die Anlageverwaltungsgesellschaft behält sich des Weiteren das Recht vor, andere Arten von Sicherheiten als die aufgeführten zu akzeptieren.

Auf in bar hinterlegte Sicherheiten wird generell kein Sicherheitsabschlag vorgenommen.

33.6.5 Wiederanlage von Sicherheiten

Sicherheiten, die der Fonds im Auftrag einer Gesellschaft nicht in bar erhalten hat, können verkauft, wieder angelegt oder verpfändet werden, sofern möglich und im zulässigen Rahmen der Bestimmungen.

Von der Gesellschaft erhaltene Barsicherheiten können nur:

- 33.6.5.1 bei Kreditinstituten hinterlegt werden, die ihren eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben oder, wenn sich ihr eingetragener Sitz in einem Drittland befindet, aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die gemäss der FCA den im EU-Recht niedergelegten Bestimmungen entsprechen;
- 33.6.5.2 in Staatsanleihen von hoher Anlagequalität investiert werden;

- 33.6.5.3 zum Zwecke umgekehrter Pensionsgeschäfte verwendet werden, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten getätigt werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft in der Lage ist, den kompletten aufgelaufenen Betrag an Barmitteln jederzeit abzurufen; und/oder
- 33.6.5.4 in kurzfristigen Geldmarktfonds angelegt werden, wie in den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA zu einer gemeinsamen Definition von europäischen Geldmarktfonds definiert.

Die Wiederanlage von Barsicherheiten sollte ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein, wobei sich das Gesamtengagement in einem einzelnen Emittenten auf höchstens 20% des Nettoinventarwerts der Gesellschaft belaufen darf. Der Gesellschaft kann bei der Wiederanlage der erhaltenen Barsicherheiten ein Verlust entstehen. Verluste dieser Art können auftreten, wenn der Wert der Anlage, die mit der erhaltenen Barsicherheit getätigt wurde, gesunken ist. Ein Wertverfall einer solchen Anlage der Barsicherheiten würde die Höhe der Sicherheiten verringern, die der Gesellschaft bei Beendigung der Transaktion für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung stehen. Die Gesellschaft müsste die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem zur Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Betrag ausgleichen, was zu einem Verlust für die Gesellschaft führen würde.

33.7 Mitteilungen

Mitteilungen an die Anteilhaber erfolgen üblicherweise schriftlich per Brief an die im Register eingetragene Adresse des Anlegers (oder nach dem Ermessen des ACD an diejenige Adresse, die uns zu Korrespondenzzwecken benannt wurde).

34 Beschwerden

- 34.1 Wenn Sie eine Beschwerde in Bezug auf eine Ihnen gegenüber erbrachte Dienstleistung haben oder Informationen zur Vorgehensweise von M&G bei der Bearbeitung von Beschwerden erhalten möchten, wenden Sie sich bitte an unsere Kundenserviceabteilung: M&G Customer Relations, PO Box 9039, Chelmsford, CM99 2XG, Vereinigtes Königreich. Wenn Ihre Beschwerde nicht zu Ihrer Zufriedenheit behandelt wurde, wenden Sie sich bitte an: The Financial Ombudsman Service (FOS), Exchange Tower, London, E14 9SR.

35 Steuerreporting

- 35.1 Gemäss der britischen Steuergesetzgebung in Bezug auf den automatischen Informationsaustausch kann der ACD verpflichtet sein, den Nachweis bestimmter Daten einzuholen, wie z. B. Steuernummer, Adresse und Geburtsdatum des Anteilhabers, wo er für Steuerzwecke ortsansässig ist, oder die Steueridentifikationsnummer, wenn es eine juristische Person ist. Unter bestimmten Umständen (einschliesslich derer, wenn ein Anteilhaber dem ACD die angeforderten Informationen nicht liefert) ist der ACD verpflichtet, persönliche Daten des Anteilhabers sowie die Einzelheiten seiner Beteiligung an die britische Steuerbehörde HM Revenue & Customs zu berichten. Diese Information kann dann an andere Steuerbehörden weitergeleitet werden.

36 Sonderkonditionen

- 36.1 Der ACD kann bestimmten Gruppen von Anlegern bisweilen Sonderkonditionen für Anlagen gewähren. Bei seiner Prüfung, ob einem Anleger solche Sonderkonditionen gewährt werden, wird der ACD sicherstellen, dass er damit nicht gegen seine Pflicht verstösst, im allgemeinen besten Interesse des betreffenden Fonds und seiner Anleger zu handeln. Insbesondere kann der ACD in der Regel von seinem Ermessen Gebrauch machen, den Ausgabeaufschlag, die Rücknahmegebühr oder die Mindestanlagebeträge für eine Anlage in einer Anteilklasse für Anleger zu erlassen, die entweder bei Erstanlage oder voraussichtlich im Laufe der Zeit ausreichend hohe Beträge investieren. Dies ist beispielsweise bei Plattformdienstleistern und institutionellen Anlegern einschliesslich Dachfondsanlegern der Fall. Der ACD kann darüber hinaus Verträge mit diesen Gruppen von Anlegern schliessen, in denen die Zahlung einer verringerten jährlichen Gebühr vorgesehen ist.

Ausserdem kann der ACD ähnliche Vorzugskonditionen den Angestellten von Unternehmen der M&G-Gruppe oder deren verbundenen Unternehmen gewähren.

37 Vertrieb ausserhalb des Vereinigten Königreichs

- 37.1 Die Anteile der Gesellschaft werden in Ländern ausserhalb des Vereinigten Königreichs vertrieben. Zahlstellen in Ländern ausserhalb des Vereinigten Königreichs, in denen die Anteile für den Vertrieb an Privatanleger zugelassen sind, können Anlegern für ihre Dienstleistungen eine Gebühr berechnen.
- 37.2 Die Anteile der Gesellschaft wurden und werden auch in Zukunft nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils aktuellen Fassung registriert bzw. gemäss den in einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten geltenden Wertpapiergesetzen registriert oder zugelassen. Sie dürfen weder direkt noch indirekt an Anleger in den Vereinigten Staaten bzw. an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden, ausser unter bestimmten eingeschränkten Umständen im Rahmen einer Transaktion, für die die jeweiligen Registrierungs- bzw. Zulassungsanforderungen nicht gelten. Die Anteile wurden von der US Securities and Exchange Commission, einer bundesstaatlichen Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten oder einer sonstigen US-Aufsichtsbehörde weder zugelassen noch wurde eine solche Zulassung verweigert. Darüber hinaus hat keine der vorgenannten Behörden zum Angebot der Anteile oder der Richtigkeit bzw. Geeignetheit des Prospekts Stellung genommen bzw. eine Empfehlung abgegeben. Die Gesellschaft wird nicht nach den Vorschriften des United States Investment Company Act von 1940 in seiner geänderten Fassung registriert.

38 Märkte für die Gesellschaft

Die Gesellschaft kann an alle Privatanleger vertrieben werden.

39 Echte Diversifizierung der Inhaberstruktur

- 39.1 Anteile der Gesellschaft sind und bleiben weithin verfügbar. Die Zielanlegerkategorien sind Kleinanleger und institutionelle Anleger.
- 39.2 Anteile der Gesellschaft werden auch weiterhin weithin vermarktet und verfügbar gemacht, um die Zielanlegerkategorien zu erreichen, und zwar auf eine Weise, die dazu geeignet ist, diese Anlegerkategorien anzuziehen.

40 Vergütungspolitik

Die vom ACD angewandte Vergütungspolitik für seine Mitarbeiter entspricht den Grundsätzen der Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (OGAW) (Nr. 2009/65/EG), der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD) (Nr. 2011/61/EU) und des FCA Handbook of Rules and Guidance, jeweils in der aktuellen Fassung. Die Vergütungspolitik wird von einem Vergütungsausschuss überwacht und dient zur Unterstützung eines soliden und effizienten Risikomanagements, indem unter anderem:

- Mitarbeiter identifiziert werden, die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des ACD oder der Fonds ausüben können;
- sichergestellt wird, dass die Vergütung dieser Mitarbeiter dem Risikoprofil des ACD und der Fonds entspricht und dass eventuelle relevante Interessenkonflikte jederzeit angemessen gehandhabt werden;
- für alle Mitarbeiter des ACD eine Verbindung zwischen der Bezahlung und der Leistung hergestellt wird, einschliesslich der Bedingungen für die jährlichen Boni und die langfristigen Anreizpläne und der individuellen Vergütungspakete für Verwaltungsratsmitglieder und andere leitende Angestellte.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 erlangte die Gesellschaft den Status eines «UK-OGAW» (von der FCA zugelassener Organismus für gemeinsame Anlagen, der die Anforderungen der im Vereinigten Königreich geltenden Bestimmungen zur Implementierung der OGAW-Richtlinie erfüllt).

Bitte besuchen Sie die folgende Website:

<https://global.mandg.com/our-business/mandg-investments/mandg-investments-business-policies>

- mit aktuellen Angaben zur Vergütungspolitik, darunter: eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der Zusatzleistungen;
- Informationen über die für die Vergabe der Vergütung und der Zusatzleistungen verantwortlichen Personen; und
- die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses.

Alternativ können Sie bei unserer Kundenbetreuung unter der Nummer 0800 390 390 kostenlos ein gedrucktes Exemplar anfordern.

41 Risikofaktoren

Allgemeine Risiken	Risikowarnung	M&G Global Dividend Fund
Risiko von Kapital- und Ertragsschwankungen	Die Anlagen des Fonds unterliegen den normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die mit der Anlage in Aktien, Anleihen und anderen börsenorientierten Vermögenswerten verbunden sind. Diese Schwankungen können in Phasen von Marktstörungen und anderen aussergewöhnlichen Ereignissen extremer ausfallen. Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass bei den Anlagen ein Wertzuwachs erzielt oder das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Der Wert der Anlagen und der daraus erzielten Erträge wird sowohl fallen als auch steigen, und es ist möglich, dass Anleger den ursprünglich angelegten Betrag nicht in vollem Umfange zurückerhalten. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf die Wertentwicklung in der Zukunft schliessen.	✓
Kapitalkosten	Die den ausschüttenden Anteilen der Gesellschaft zurechenbaren Gebühren und Aufwendungen werden ganz oder teilweise aus dem Kapital entnommen, was das Kapitalwachstum dieser Anteilsklasse beeinträchtigen kann.	✓
Kontrahentenrisiko	Da die Anlageverwaltungsgesellschaft mit einer Vielzahl von Kontrahenten Transaktionen tätig, Engagements (einschliesslich Derivat-Transaktionen) eingeht und Bareinzahlungen leistet, besteht ein Risiko, dass ein Kontrahent seine Leistungspflichten nicht erfüllt oder insolvent wird. Das Kapital des Fonds ist somit einem Risiko ausgesetzt.	✓
Liquiditätsrisiko	Die Anlagen des Fonds sind möglicherweise Liquiditätsengpässen ausgesetzt, d. h., die Wertpapiere werden evtl. nur selten und in geringem Umfang gehandelt. Normalerweise können liquide Wertpapiere unter Umständen bei schwierigen Marktbedingungen phasenweise erheblich weniger liquide sein. Daher sind Änderungen des Anlagewerts unter Umständen schwieriger vorhersehbar. In einigen Fällen kann sich auch der Handel eines Wertpapiers zum letzten notierten Marktkurs oder zu einem beizulegenden Zeitwert als schwierig erweisen.	✓

Allgemeine Risiken	Risikowarnung	M&G Global Dividend Fund
Operatives Risiko	<p>Die M&G-Gruppe, die Gesellschaft, ihre Teilfonds und die «massgeblichen Parteien» (d. h. die Anlageverwaltungsgesellschaft und die übrige M&G-Gruppe, die Verwahrstelle, die sonstigen Dienstleister, ihre Beauftragten und Kontrahenten) sind einem operativen Risiko ausgesetzt. Hierbei handelt es sich um das Risiko finanzieller und nichtfinanzieller Auswirkungen aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen, Mitarbeiter- und Systemfehlern, Fehlern externer Dienstleister oder externen Ereignissen, und dieses besteht in allen Geschäftsbereichen. Die M&G-Gruppe versucht, diese operativen Risiken mithilfe von Kontrollmassnahmen und Verfahren sowie durch die Implementierung eines operativen Risikorahmenwerks zu reduzieren, mit dem die operativen Risiken und diesbezüglichen Kontrollmassnahmen einschliesslich von IT-, Daten- und Outsourcing-Arrangements identifiziert, beurteilt, verwaltet und dokumentiert bzw. gemeldet werden sollen. Alle Aktivitäten und Prozesse sind jedoch mit operativen Risiken verbunden, und dieses Risiko könnte die Systeme und betrieblichen Abläufe der M&G-Gruppe erheblich stören, was zu finanziellen Verlusten, aufsichtsrechtlichen Sanktionen, negativen Anlageergebnissen und/oder Rufschädigungen führen könnte.</p>	✓
Aussetzung des Handels mit Anteilen	Anleger werden daran erinnert, dass unter ausserordentlichen Umständen ihr Recht auf Verkauf oder Rückgabe von Anteilen vorübergehend ausgesetzt werden kann.	✓
Risiken bei Rücktritt	Bei Bestehen und Ausübung eines Rücktrittsrechts wird der angelegte Betrag möglicherweise nicht vollständig zurückerstattet, wenn der Kurs fällt, bevor wir von Ihrem Rücktrittsverlangen Kenntnis erlangt haben.	✓
Inflation	Veränderungen der Inflationsrate beeinflussen den Realwert Ihrer Anlage.	✓
Besteuerung	<p>Die Steuerregelungen, die derzeit für Anleger in Organismen für gemeinsame Anlagen in ihrem Wohnsitz- oder Aufenthaltsland und für die britischen Organismen selbst gelten, unterliegen keinerlei Garantien und können sich in Zukunft ändern. Etwaige Änderungen können die von Anlegern erhaltenen Renditen beeinträchtigen.</p> <p>Die M&G-Fonds stützen sich weitgehend auf Steuerabkommen, um die inländische Quellensteuer in den Ländern, in die sie investieren, zu senken. Es besteht die Gefahr, dass die Steuerbehörden in Ländern, mit denen das Vereinigte Königreich Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, ihre Auslegung zur Anwendung des entsprechenden Steuerabkommens ändern. In der Folge könnten höhere Steuern auf die Anlagen auferlegt werden (z. B. infolge der Erhebung der Quellensteuer in dem ausländischen Rechtsgebiet). Eine solche Quellensteuer kann sich negativ auf die Rendite des Fonds und der Anleger auswirken.</p> <p>Im Fall von besonderen Abkommen, die Bestimmungen zur Begrenzung von Vergünstigungen enthalten (z. B. in den USA), kann die steuerliche Behandlung des Fonds von den Steuerprofilen der Anleger in dem Fonds beeinflusst werden, da solche Abkommen vorsehen können, dass die Mehrheit der Anleger in dem Fonds aus dem gleichen Rechtsgebiet stammt. Wird der Bestimmung zur Begrenzung von Vergünstigungen nicht nachgekommen, fällt für den Fonds eventuell eine erhöhte Quellensteuer an.</p>	✓

Allgemeine Risiken	Risikowarnung	M&G Global Dividend Fund
Steuerliche Entwicklungen	<p>Die Steuervorschriften, die für M&G-Fonds gelten, unterliegen ständig Änderungen infolge von:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) regulatorischen Entwicklungen – Gesetzesänderungen; (ii) Entwicklungen in Bezug auf die Auslegung – veränderte Anwendung von Gesetzen durch Steuerbehörden; und (iii) Marktpraktiken – die praktische Anwendung geltender Steuergesetze kann z. B. aufgrund operativer Einschränkungen problematisch sein. <p>Änderungen bei Steuervorschriften, die auf M&G-Fonds und die Anleger in ihrem Wohnsitz- oder Aufenthaltsland gelten, können die von Anlegern erhaltenen Renditen beeinträchtigen.</p>	✓
Risiko von Cyber-Ereignissen	<p>Wie andere Unternehmen auch, setzt der Einsatz des Internets und anderer elektronischer Medien und Technologien M&G-Fonds, ihre Dienstleister und ihre entsprechenden Geschäftsbereiche den potenziellen Risiken von Cyber-Angriffen oder -Unfällen (den «Cyber-Ereignissen») aus. Zu den Cyber-Ereignissen gehören beispielsweise der unerlaubte Zugriff auf Systeme, Netzwerke oder Geräte (wie z. B. über Hackerangriffe), Infektion durch Computerviren oder andere Malware sowie Angriffe, die Funktionen, Geschäftsprozesse oder den Internetzugriff und Internetfunktionen schliessen, lahmlegen, verlangsamen oder auf andere Weise stören. Neben den absichtlichen Cyber-Ereignissen können auch unbeabsichtigte Cyber-Ereignisse vorkommen, wie beispielsweise die unbeabsichtigte Freigabe vertraulicher Informationen. Jedes Cyber-Ereignis kann sich auf den Fonds und dessen Anteilinhaber negativ auswirken. Ein Cyber-Ereignis kann dazu führen, dass der Fonds oder seine Dienstleister interner Informationen verlustig gehen, dass ihre Daten beschädigt werden, dass sie ihre operative Funktion verlieren (wie z. B. die Fähigkeit, Transaktionen zu verarbeiten, den Nettoinventarwert des Fonds zu berechnen oder Anteilinhabern Geschäfte zu ermöglichen) und/oder Datenschutzgesetze und sonstige Gesetze nicht mehr erfüllen. Neben anderen etwaigen schädlichen Auswirkungen können Cyber-Ereignisse auch Diebstahl, unerlaubte Überwachung und Fehler in der physischen Infrastruktur oder bei den Betriebssystemen des Fonds und seiner Dienstleister zur Folge haben. Ausserdem können Cyber-Ereignisse bei Emittenten, in die der Fonds investiert, bewirken, dass die Anlagen des Fonds an Wert verlieren.</p>	✓

Allgemeine Risiken	Risikowarnung	M&G Global Dividend Fund
Höhere Gewalt einschliesslich Terrorismus und Pandemie-Risiko	<p>Die M&G-Fonds und die Kontrahenten, mit denen die Gesellschaft für die M&G-Fonds Geschäfte tätigen kann, könnten im Falle eines grösseren Terroranschlags oder des Ausbruchs, der Fortsetzung oder des Übergreifens von Kriegen oder sonstigen Feindseligkeiten oder aufgrund von in Erwartung solcher Ereignisse ergriffenen staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Massnahmen erhebliche Störungen erleiden.</p> <p>Darüber hinaus könnten eine ernsthafte Pandemie oder eine Naturkatastrophe wie ein Hurrikan oder ein Supertaifun oder in Erwartung oder zur Eindämmung solcher Ereignisse ergriffene staatliche oder aufsichtsrechtliche Massnahmen wie Lockdown-Massnahmen oder eine Taifun-Warnung die Weltwirtschaft und/oder den Betrieb der M&G-Fonds und ihrer Kontrahenten erheblich stören. Insbesondere der jüngste Ausbruch des neuen Coronavirus (COVID-19) in verschiedenen Regionen der Welt könnte die Fähigkeit zur genauen Bestimmung der Preise von Anlagen der M&G-Fonds erheblich beeinträchtigen, was zu einer falschen Bewertung des Vermögens der M&G-Fonds führen könnte. Im Falle einer ernsthaften Pandemie oder Naturkatastrophe können betroffene am Betrieb der M&G-Fonds beteiligte Personen und Unternehmen sowie ihre Kontrahenten aus Gründen der Sicherheit und öffentlichen Ordnung gezwungen sein, ihre Büros vorübergehend zu schliessen und ihren Mitarbeitern zu untersagen, zur Arbeit zu kommen, sofern sie von dieser Pandemie oder Naturkatastrophe oder von diesen staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Massnahmen betroffen sind. Eine derartige Schliessung könnte die für die M&G-Fonds erbrachten Leistungen stark stören und deren Betrieb erheblich beeinträchtigen.</p>	✓
Derivate	Risikowarnung	M&G Global Dividend Fund
Derivate zu Anlagezwecken (einfache Fonds, nicht-komplexe Nutzung von Derivaten)	<p>Zur Erreichung des Anlageziels, zum Schutz gegen Kapital-, Währungs- und Durationsrisiken, zur Kreditverwaltung und zu Absicherungszwecken kann der Fonds Derivat- und Termingeschäfte sowohl an der Börse als auch an Freiverkehrsmärkten («OTC») tätigen.</p> <p>Die zulässigen derivativen Strategien sind dem Dokument zum Risikomanagementverfahren zu entnehmen.</p> <p>Derivatpositionen sind vollständig durch in dem Fonds gehaltene liquide Mittel oder Barmittel abgesichert.</p>	✓
Derivate – Korrelation (Basisrisiko)	<p>Das Korrelationsrisiko bezeichnet das Verlustrisiko durch die Abweichung zwischen zwei Preisen oder Kursen. Dies gilt besonders, wenn eine Basiswertposition durch Derivatgeschäfte abgesichert ist, die nicht genau mit der Basiswertposition übereinstimmen (dieser aber ähnlich sein können).</p>	✓

Derivate		Risikowarnung	M&G Global Dividend Fund
Derivate – Bewertung	Das Bewertungsrisiko bezeichnet das Risiko von Abweichungen der Bewertungen von Derivaten infolge unterschiedlicher zulässiger Bewertungsmethoden. Viele und vor allem die nicht an einer Börse gehandelten Derivate (OTC-Derivate) sind komplex, und ihre Bewertung ist oft subjektiv und kann nur durch eine begrenzte Anzahl von Marktexperten vorgenommen werden, die oft auch als Kontrahenten bei der zu bewertenden Transaktion auftreten. Demzufolge kann die tägliche Bewertung von dem Kurs abweichen, der effektiv beim Handel mit der Position im Markt erzielt werden kann.		✓
Derivate – Liquidität	Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn es schwierig ist, ein bestimmtes Instrument zu kaufen oder zu verkaufen. Aussergewöhnlich grosse oder ausserbörslich (d. h. bei OTC-Geschäften) gehandelte derivative Transaktionen sind möglicherweise weniger liquide und lassen sich deshalb nicht leicht ausgleichen oder glattstellen. Ein etwaiger Kauf oder Verkauf der Derivate kann zu einem Preis erfolgen, der von dem Preis der Position abweicht, den die Bewertung abbildet.		✓
Derivate – Kontrahent	Bestimmte Arten von Derivaten machen es möglicherweise erforderlich, dass langfristige Engagements bei einzelnen Kontrahenten eingegangen werden. Dies erhöht das Risiko eines Zahlungsausfalls oder einer Insolvenz des Kontrahenten. Auch wenn für solche Positionen Sicherheiten hinterlegt worden sind, kann ein Restrisiko bestehen bleiben zwischen der Marktpreisbewertung und dem Erhalt der entsprechenden Sicherheiten oder zwischen der Schlussabrechnung des Kontrakts und der Rückgabe der Sicherheiten. Dieses Risiko wird als «Daylight-Risiko» bezeichnet. Unter bestimmten Umständen entspricht die zurückgegebene physische Sicherheit nicht der ursprünglich hinterlegten Sicherheit. Dies kann die zukünftigen Erträge des Fonds beeinflussen.		✓
Derivate – Lieferung	Die Fähigkeit des Fonds zur Erfüllung eines Derivatkontrakts bei Fälligkeit kann durch die Illiquidität des zugrunde liegenden Vermögenswerts beeinträchtigt werden. Unter diesen Umständen besteht ein Verlustrisiko für den Fonds.		✓
Derivate – Rechtsrisiken	Transaktionen mit Derivaten werden im Allgemeinen im Rahmen separater rechtlicher Vereinbarungen getätigt. Im Falle von OTC-Derivaten wird der Geschäftsabschluss zwischen dem Fonds und der Gegenpartei durch die Standardvereinbarung der International Swaps and Derivatives Association («ISDA») geregelt. Diese Vereinbarung deckt eine Vielzahl von Situationen ab, wie den Ausfall einer der Parteien und die Bereitstellung und den Erhalt von Sicherheiten. Daher besteht ein Verlustrisiko für den Fonds, wenn Verbindlichkeiten aus einer solchen Vereinbarung vor einem Gericht geltend gemacht werden.		✓
Kein wesentlicher Einfluss auf Risikoprofil oder Volatilität. Derivate – Volatilität	Es ist weder beabsichtigt noch wird davon ausgegangen, dass sich der Einsatz dieser Derivate wesentlich auf das Risikoprofil oder die Volatilität des Fonds auswirkt. Extreme Marktereignisse sowie der Ausfall oder die Insolvenz des Kontrahenten können jedoch einen Verlust für den Fonds bewirken.		✓

Fondsspezifische	Risikowarnung	M&G Global Dividend Fund
Währungs- und Wechselkursrisiko	Wechselkursschwankungen beeinträchtigen den Wert eines Teilfonds, der Währungen oder Vermögenswerte hält, die auf andere Währungen als die Bewertungswährung des Fonds lauten.	✓
Währungsrisiko von unbesicherten Anteilsklassen	Wechselkursschwankungen beeinträchtigen den Wert von unbesicherten Anteilsklassen, wenn die Währung der Anteilsklasse von der Bewertungswährung des Fonds abweicht.	✓
Wertzuwachs ist nicht garantiert	Die Anlageverwaltungsgesellschaft strebt langfristig wachsende Erträge an. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass diese nicht erreicht werden. Darüber hinaus können Wechselkursschwankungen einen positiven oder negativen Einfluss auf den Ertrag von Anteilsklassen haben, die auf andere Währungen als die Bewertungs- und/oder Basiswährung (in diesem Fall Pfund Sterling) lauten.	✓
Schwellenmärkte	<p>Wertpapiermärkte in Schwellenmärkten sind generell nicht so gross wie die in den weiter entwickelten Volkswirtschaften und bieten erheblich geringere Handelsvolumina, was potenziell zu fehlender Liquidität führen kann.</p> <p>Investiert ein Fonds folglich in erheblichem Umfang in Wertpapiere, die an solchen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, kann sein Nettoinventarwert volatiler sein als bei einem Fonds, der in Wertpapiere von Unternehmen aus entwickelten Ländern investiert.</p> <p>In bestimmten Ländern können wesentliche Einschränkungen im Hinblick auf die Rückführung von Anlageerträgen, Kapital oder Erlösen aus Wertpapierverkäufen an im Ausland ansässige Investoren oder Anlagebeschränkungen bestehen, die den Fonds beeinträchtigen können.</p> <p>Viele Schwellenländer verfügen nicht über gut entwickelte Regulierungssysteme oder Offenlegungsstandards. Ausserdem sind die Standards für Rechnungslegung, Revision und Berichterstattung und andere regulatorische Praktiken und Offenlegungsanforderungen (in Bezug auf die Art, Qualität und Rechtzeitigkeit der gegenüber den Anlegern offenzulegenden Informationen), denen Unternehmen in Schwellenländern Folge leisten müssen, häufig weniger streng als in entwickelten Märkten. Dementsprechend ist die Bewertung von Anlagemöglichkeiten eventuell schwieriger.</p> <p>Widrige Marktverhältnisse und ungünstige politische Bedingungen, die in bestimmten Schwellenländern auftreten, können sich auf die übrigen Länder in der Region ausbreiten.</p> <p>Politische Risiken und nachteilige wirtschaftliche Rahmenbedingungen (einschliesslich dem Risiko der Enteignung und Verstaatlichung) treten häufiger in diesen Märkten auf und gefährden den Wert der Anlage. Diese Faktoren können dazu führen, dass der Handel mit den Anteilen des Fonds vorübergehend ausgesetzt wird.</p>	✓
Konzentrierte Portfolios	Dieser Fonds hält eine relativ kleine Anzahl von Anlagen und kann daher grösseren Schwankungen unterliegen und von einer kleinen Anzahl grösserer Anlagen beeinflusst werden.	✓
Künftige Auflegung abgesicherter Anteilsklassen	Der ACD kann abgesicherte Anteilsklassen ausgeben, wobei die Marktbedingungen weitgehend den Zeitpunkt der Auflegung bestimmen.	✓

Fondsspezifische	Risikowarnung	M&G Global Dividend Fund
Abgesicherte Anteilklassen – keine Haftungstrennung zwischen Anteilklassen in einem Fonds	Gewinne oder Verluste, die aus Geschäften zur Währungsabsicherung entstehen, werden von den Anteilhabern der jeweiligen abgesicherten Anteilklassen getragen. Angesichts der fehlenden Haftungstrennung zwischen den Anteilklassen besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen die Abwicklung der Transaktionen zur Währungsabsicherung oder die Anforderungen für Sicherheiten (sofern bei einem solchen Geschäft Sicherheiten hinterlegt werden) in Bezug auf eine Anteilklasse sich negativ auf den Nettoinventarwert der anderen ausgegebenen Anteilklassen auswirkt.	✓
Auswirkung von abgesicherten Anteilklassen auf eine spezifische Anteilklasse	<p>Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann Transaktionen mit dem ausschliesslichen Zweck tätigen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen der wichtigen Währungen im Portfolio eines Fonds («look-through») oder der Referenz- oder Basiswährung des Fonds («replication») für die Inhaber abgesicherter Anteilklassen zu reduzieren. Die angewendete Absicherungsstrategie wird das Währungsrisiko der abgesicherten Anteilklassen jedoch nicht vollständig beseitigen und es gibt keine Garantie dafür, dass das Absicherungsziel erreicht wird. Anleger sollten sich bewusst sein, dass durch die Absicherungsstrategie die Anteilhaber der betreffenden Anteilklassen stark darin eingeschränkt sein können, von den Vorteilen zu profitieren, wenn die Währung der abgesicherten Anteilklasse gegenüber der Referenzwährung bzw. den Referenzwährungen nachgibt. Trotz der beschriebenen Absicherung der Anteilklassen können die Inhaber dieser Anteilklassen weiterhin einem gewissen Wechselkursrisiko ausgesetzt sein.</p> <p>In Zeiten, in denen sich die Zinsen in verschiedenen Währungsgebieten angleichen, ist der Zinsunterschiedsbetrag («IRD») sehr gering. Dies hat geringe Auswirkungen auf die Erträge der abgesicherten Anteilklasse. In einem Kontext jedoch, in dem die Zinssätze erheblich von der Basiswährung des Fonds und der Währung der abgesicherten Anteilklassen abweichen, fällt der IRD höher aus und der Unterschied in der Wertentwicklung wird von grösserem Ausmass sein.</p>	✓
Verbindlichkeiten des Fonds	Die Anteilhaber haften nicht für die Schulden des Fonds. Ein Anteilhaber ist nicht verpflichtet, weitere Zahlungen an den Fonds zu leisten, nachdem er den Preis für den Erwerb der Anteile vollständig gezahlt hat.	✓
Negativzinsen	Vom Fonds gehaltene Barmittel oder Geldmarktinstrumente unterliegen den geltenden Zinssätzen in der spezifischen Währung des betreffenden Vermögenswerts. Unter bestimmten Umständen kann das Zinsumfeld eine negative Verzinsung bedingen. Der Fonds ist in einem solchen Kontext möglicherweise gezwungen Zahlungen für Termingelder oder gehaltene Geldmarktinstrumente zu leisten.	✓

Anhang 1 – M&G Global Dividend Fund

Anlageziel

Der Fonds hat drei Ziele:

- Erzielung eines Ertragsstroms, der jährlich steigt.
- Erzielung einer Rendite, die in jedem zugrundegelegten 5-Jahres-Zeitraum über der Rendite des MSCI ACWI Index liegt.
- Erzielung einer höheren Gesamtrendite (Summe aus Kapitalwachstum und Erträgen), die in jedem zugrundegelegten 5-Jahres-Zeitraum über jener des MSCI ACWI Index liegt.

Anlagepolitik

Mindestens 70% des Fonds werden in Aktien weltweiter Emittenten angelegt. Der Fonds darf in einem breiten Spektrum von Regionen, Sektoren und Marktkapitalisierungen investieren. Der Fonds kann darüber hinaus in Organismen für gemeinsame Anlagen, andere übertragbare Wertpapiere, Barmittel, geldnahe Mittel, andere Geldmarktpapiere, Optionsanleihen und Derivate investieren. Die Anlagen des Fonds in Aktien weltweiter Emittenten können über den Einsatz von Derivaten erfolgen. Derivate können für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden.

Anlageansatz

Der Fondsmanager verfolgt einen Ansatz der Bottom-up-Titelauswahl, der auf der Fundamentaldatenanalyse einzelner Unternehmen basiert. Der Fondsmanager strebt an, in Unternehmen mit hervorragender Kapitaldisziplin und dem Potenzial eines langfristigen Dividendenwachstums zu investieren. Der Fondsmanager geht davon aus, dass steigende Dividenden einen Aufwärtsdruck auf den Wert von Anteilen ausüben. Die Dividendenrendite ist nicht das primäre Kriterium bei der Titelauswahl.

Der Fondsmanager strebt an, ein diversifiziertes Portfolio mit einem Engagement in einem breiten Spektrum an Ländern und Sektoren aufzubauen. Der Fondsmanager wählt Titel mit verschiedenen Dividendenwachstumstreibern aus, um ein Portfolio zu erstellen, das sich unter einer Vielzahl von Marktbedingungen gut entwickeln kann. Der Fonds investiert mit einer langfristigen Perspektive von in der Regel drei bis fünf Jahren. Der Fondsmanager strebt eine Erhöhung von Ausschüttungen mit Schwerpunkt auf Ausschüttungserhöhung in Pfund Sterling an.

Benchmark: MSCI ACWI Index

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Benchmark ist ein Ziel, das der Fonds übertreffen will. Der Index wurde als Zielbenchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Zielbenchmark wird ausschliesslich zur Messung des Wertentwicklungs- und Ertragsziels des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Für nicht abgesicherte Anteilsklassen wird die Benchmark in der Anteilsklassenwährung angegeben.

Weitere Informationen: Der Fonds ist kein Feeder-UK-OGAW und hält keine Anteile an Feeder-UK-OGAW.

Bilanzstichtag: 31. März

Tage der Ertragszuteilung: Spätestens am 31. Juli (Endausschüttung); 31. Oktober (Zwischenausschüttung); 31. Januar (Zwischenausschüttung); 30. April (Zwischenausschüttung)

Mindestanlagebeträge

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilklassen	Währung	Pauschaler Erstanlagebetrag	Pauschaler Folgeanlagebetrag	Pauschaler Bestand	Rücknahme
Auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	GBP	500	100	500	100
Auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	GBP	500'000	10'000	500'000	10'000
Auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	GBP	50'000'000	10'000	50'000'000	10'000
Auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R	GBP	500	100	500	100
Auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	GBP	20'000'000	500'000	20'000'000	500'000

Angaben dazu, welche Anteilklassen derzeit ausgegeben werden, finden Sie auf www.mandg.com/classesinissue.

Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilklassen	Ausgabeaufschlag %	Rücknahmegebühr %	Jährliche Gebühr %
Auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A	n. z.	n. z.	1.10
Auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I	n. z.	n. z.	0.70
Auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP	n. z.	n. z.	0.60
Auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R	n. z.	n. z.	0.95
Auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z	n. z.	n. z.	0.00

Siehe Abschnitt 27. «Gebühren und Kosten» zu weiteren Einzelheiten zu den Gebühren und zum möglichen Abschlag von der jährlichen Gebühr. Angaben zur aktuellen jährlichen Gebühr, einschliesslich aller Abschläge, die derzeit für einzelne Anteilklassen der Gesellschaft gelten, sind unter www.mandg.co.uk verfügbar.

Anlegerprofil

Dieser Fonds ist für alle Arten von Anlegern geeignet, die über grundlegende Anlagekenntnisse verfügen und in einen aktiv verwalteten Fonds investieren möchten, der die oben beschriebene Zielsetzung und Anlagepolitik des Fonds verfolgt. Anleger sollten anstreben, mindestens fünf Jahre zu investieren und sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

Weitere Informationen	
Anlageverwaltungsgesellschaft	M&G Investment Management Limited
Datum der Auflegung	18. Juli 2008
Erster Bewertungszeitpunkt	21. Juli 2008
Bewertungszeitpunkt	12.00 Uhr (britische Zeit)
Erstausgabezeitraum	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (britische Zeit) am 18. Juli 2008
Ausgabepreis der Anteile	1 GBP
Produktreferenznummer	483861

Anhang 1A – Spezielle Informationen für Anleger in der Schweiz

(a) Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

Nach den Bedingungen eines Vertretervertrages und eines Zahlstellenvertrages zwischen der Gesellschaft und Société Générale, Paris, Zweigniederlassung Zürich, Talacker 50, Postfach 5070, 8021 Zürich wurde Letztere als Vertreterin und Zahlstelle der Gesellschaft in der Schweiz bestellt.

(b) Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Kopien der Gründungsurkunde, des Prospekts, der Wesentlichen Anlegerinformationen sowie Jahres und Halbjahresberichte der Gesellschaft können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

(c) Veröffentlichungen

Der Nettoinventarwert der Anteile des Fonds mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ wird täglich auf www.fundinfo.com veröffentlicht.

Veröffentlichungen in der Schweiz in Bezug auf die Gesellschaft, insbesondere die Veröffentlichung von Änderungen der Gründungsurkunde und des Prospektes erfolgen auf www.fundinfo.com.

(d) Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Retrozessionen

Der Authorised Corporate Director („ACD“) und seine Beauftragten können Retrozessionen zahlen. Retrozessionen sind Zahlungen und andere Verrechnungsprovisionen, die vom ACD und seinen Beauftragten anerkannten Dritten für Angebote in Bezug auf Anteile in der Schweiz gezahlt werden. Mit diesen Zahlungen vergütet der ACD und seine Beauftragten den betreffenden Dritten für alle Tätigkeiten, welche direkt oder indirekt den Kauf von Anteilen durch einen Anleger bezwecken, wie beispielsweise:

- Bereitstellung der Fondsdokumentation für potentielle Anleger mit verschiedenen Mitteln, Initiativen und Veranstaltungen;
- Unterstützung bei Anträgen;
- Weiterleitung von Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeaufträgen;
- Überprüfung von Ausweisdokumenten und Durchführungen von Aufgaben im Rahmen der Due Diligence sowie Führung der Dokumentation.

Wird eine solche Retrozession vom Empfänger (ganz oder teilweise) an Anleger weitergegeben, gelten diese Retrozessionen nicht als Rabatte.

Die Offenlegung des Empfangs von Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

Rabatte

Rabatte sind als direkte Zahlungen des ACD und seiner Beauftragten an Anleger für Gebühren oder Kosten definiert, die der Gesellschaft belastet wurden, um diese Gebühren oder Kosten auf die vereinbarte Höhe zu senken.

Die von der ACD der ausländischen kollektiven Kapitalanlage festgelegten objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten kommen zur Anwendung.

Rabatte sind unter folgenden Bedingungen zulässig: (i) Wenn der ACD diese aus den dem ACD geschuldeten Gebühren zahlt (so dass sie nicht zusätzlich dem Fondsvermögen belastet werden), (ii) wenn sie auf der Basis objektiver Kriterien gewährt werden und (iii) wenn alle Anleger, die die objektiven Kriterien dafür erfüllen und Rabatte verlangen, diese gleichmässig im selben zeitlichen Rahmen und im selben Umfang erhalten.

Die objektiven Kriterien, nach denen der ACD Rabatte gewährt, sind:

- die Kategorie des Anlegers;
- die erwartete Dauer der Anlage;
- die durch die Anlage insbesondere in die Gesellschaft, aber auch allgemein in andere Produkte von M&G entstehenden Gebühren;
- die erwartungsgemäss vom Anleger verursachten Servicekosten;
- die Höhe der mit der Anlage zusammenhängenden Kosten Dritter;
- bestehende Anlagen des Anlegers in Produkte von M&G;
- das von der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Anlage verwaltete Anlagevermögen;
- Auf berechtigtes Verlangen des Anlegers müssen der ACD und seine Beauftragten die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offenlegen.

(e) Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

(f) Weitere Informationen

Anlegern in der Schweiz können alle Anteilsklassen, welche in Anhang 1 aufgeführt sind, angeboten werden.

Anhang 2 – Anlageverwaltungs- und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft

Anleger sollten Folgendes beachten:

- Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 erlangte die Gesellschaft den Status eines «UK-OGAW» (von der FCA zugelassener Organismus für gemeinsame Anlagen, der die Anforderungen der im Vereinigten Königreich geltenden Bestimmungen zur Implementierung der OGAW-Richtlinie erfüllt).

1 Die Anlagepolitik des ACD kann bedeuten, dass zu Zeiten, in denen dies als angemessen erachtet wird, das gesamte Vermögen der Gesellschaft nicht in vollem Umfang angelegt und ein umsichtiges Liquiditätsniveau aufrecht erhalten wird.

1.1 Umgang mit Verpflichtungen

Sieht das COLL Sourcebook vor, dass ein Geschäft nur dann abgeschlossen oder eine Anlage nur dann gehalten werden darf (z. B. Anlage in Optionsanleihen und in nicht und teilweise bezahlten Wertpapieren sowie die allgemeine Ermächtigung zur Annahme oder Zeichnung), wenn etwaige Verpflichtungen, die sich aus dem Anlagegeschäft oder dem Halten ergeben, nicht zu einer Verletzung jeglicher in COLL 5 genannten Grenzen führen würden, muss angenommen werden, dass die höchstmögliche Haftung der Gesellschaft aufgrund einer dieser Vorschriften ebenfalls gedeckt werden muss.

Sieht das COLL Sourcebook vor, dass ein Anlagegeschäft nur dann abgeschlossen oder eine Anlage nur dann gehalten werden darf, wenn dieses Anlagegeschäft oder das Halten oder andere ähnliche Geschäfte gedeckt sind:

- 1.1.1 muss davon ausgegangen werden, dass bei der Anwendung dieser Regeln kein Element zur Deckung mehr als einmal verwendet werden darf.

1.2 OGAW-Fonds und UK-OGAW: zulässige Anlageformen des Fondsvermögens

Das Fondsvermögen der Gesellschaft muss, sofern COLL 5 nicht etwas anderes vorsieht, ausschliesslich aus einzelnen oder allen der folgenden Anlageformen bestehen:

- 1.2.1 übertragbare Wertpapiere;
- 1.2.2 genehmigte Geldmarktinstrumente;
- 1.2.3 Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen;
- 1.2.4 Derivate und Terminkontrakte;
- 1.2.5 Einlagen und
- 1.2.6 bewegliche und unbewegliche Anlagegüter, die für die direkte Erfüllung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft notwendig sind; in Übereinstimmung mit den Regeln des COLL 5.2.

1.3 Übertragbare Wertpapiere

- 1.3.1 Ein übertragbares Wertpapier ist eine Anlage, die unter Artikel 76 (Anteile usw.), Artikel 77 (Instrumente, die eine Schuld begründen oder anerkennen), Artikel 78 (Staatspapiere und Wertpapiere der öffentlichen Hand), Artikel 79 (Instrumente, die einen Anspruch auf Anlagen begründen) und Artikel 80 (Zertifikate über bestimmte Wertpapiere) der Regulated Activities Order fällt.
- 1.3.2 Eine Anlage ist kein übertragbares Wertpapier, wenn das Eigentum an der Anlage nicht oder nur mit Zustimmung eines Dritten übertragen werden kann.
- 1.3.3 Bei Anwendung von Absatz 1.3.2 auf eine Anlage, die von einer Körperschaft ausgegeben wurde und bei der es sich um eine Anlage handelt, die unter Artikel 76 (Anteile usw.) oder 77 (Instrumente, die eine Schuld begründen oder anerkennen) der Regulated Activities Order fällt, kann auf die Zustimmung seitens der Körperschaft oder irgendeines Mitglieds oder Inhabers von Schuldverschreibungen verzichtet werden.
- 1.3.4 Eine Anlage ist nur dann ein übertragbares Wertpapier, wenn die Verpflichtung des Inhabers, zu den Schulden des Emittenten beizusteuern, auf einen Betrag begrenzt ist, der von dem Inhaber der Anlage in Bezug auf die Anlage jeweils unbezahlt ist.

2 Anlagen in übertragbaren Wertpapieren

- 2.1 Die Gesellschaft kann nur in dem Ausmass in ein übertragbares Wertpapier investieren, insofern das übertragbare Wertpapier folgende Kriterien erfüllt:
- 2.1.1 Das Verlustrisiko, das der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Halten von übertragbaren Wertpapieren entstehen kann, ist auf den dafür bezahlten Betrag beschränkt;
- 2.1.2 dessen Liquidität beeinträchtigt die Fähigkeit des ACD nicht, seiner Verpflichtung, auf Verlangen Anteile von jedem qualifizierten Anteilinhaber zurückzunehmen, nachzukommen (siehe COLL 6.2.16R(3));
- 2.1.3 eine zuverlässige Bewertung dazu ist wie folgt erhältlich:
- 2.1.3.1 im Fall eines übertragbaren Wertpapiers, welches an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wo es genaue, zuverlässige und regelmässige Preise gibt, die Marktpreise oder auch Preise sind, welche unabhängig vom Emittenten durch Bewertungssysteme gestellt werden;
- 2.1.3.2 im Fall eines übertragbaren Wertpapiers, welches nicht an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wo eine Bewertung auf periodischer Basis, welche von Informationen des Emittenten des übertragbaren Wertpapiers oder von kompetenter Anlageanalyse abgeleitet wird, stattfindet;
- 2.1.4 angemessene Informationen dazu sind wie folgt erhältlich:
- 2.1.4.1 im Fall eines übertragbaren Wertpapiers, welches an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wo regelmässige, genaue und umfassende Informationen zum übertragbaren Wertpapier oder, wo relevant, zum Portfolio des übertragbaren Wertpapiers für den Markt erhältlich sind;
- 2.1.4.2 im Fall eines übertragbaren Wertpapiers, welches nicht an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wo regelmässige und genaue Informationen zum übertragbaren Wertpapier oder, wo relevant, zum Portfolio des übertragbaren Wertpapiers für den ACD erhältlich sind;
- 2.1.5 es ist verkehrsfähig; und
- 2.1.6 seine Risiken werden durch einen Risikomanagementprozess des ACD angemessen erfasst.
- 2.2 Soweit dem ACD keine Informationen zur Verfügung stehen, welche zu einem anderen Schluss führen würden, wird bei einem übertragbaren Wertpapier, welches an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, angenommen dass:
- 2.2.1 die Fähigkeit des ACD nicht beeinträchtigt ist, seiner Verpflichtung, die Anteile auf Verlangen von jedem qualifizierten Anteilinhaber zurückzunehmen, nachzukommen; und
- 2.2.2 es verkehrsfähig ist.

2.3 Nicht mehr als 5% des Wertes der Gesellschaft darf aus Optionsscheinen bestehen.

3 Geschlossene Fonds bestehend aus übertragbaren Wertpapieren

3.1 Ein Anteil eines geschlossenen Fonds soll für die Anlagezwecke der Gesellschaft als ein übertragbares Wertpapier gelten, vorausgesetzt dass er die Voraussetzungen eines übertragbaren Wertpapiers, wie in Abschnitt 2 aufgeführt, erfüllt und entweder:

3.1.1 wo der geschlossene Fonds als Investment-Gesellschaft oder als Unit Trust konstituiert ist:

3.1.1.1 dieser den Grundsätzen der Unternehmensführung, welche auf Gesellschaften angewandt werden, unterliegt; und

3.1.1.2 wo eine andere Person Vermögensverwaltungstätigkeiten für diesen ausführt, diese Person staatlicher Regulierung zum Zwecke des Anlegerschutzes unterliegt; oder

3.1.2 wo der geschlossene Fonds vertragsrechtlich konstituiert ist:

3.1.2.1 dieser den Grundsätzen der Unternehmensführung, welche gleichwertig zu jenen, die auf Gesellschaften angewandt werden, sind, unterliegt; und

3.1.2.2 dieser durch eine Person verwaltet wird, welche staatlicher Regulierung zum Zwecke des Anlegerschutzes unterliegt.

4 Übertragbare Wertpapiere bezogen auf andere Anlagen

4.1 Die Gesellschaft kann in alle anderen Anlagen investieren, welche für Anlagezwecke der Gesellschaft als übertragbares Wertpapier betrachtet werden können, vorausgesetzt dass die Anlage:

4.1.1 die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere, wie in Abschnitt 2 vorstehend aufgeführt, erfüllt; und

4.1.2 mit der Performance von anderen Anlagen gesichert oder verbunden ist, welche unterschiedlich von jenen sein können, in welche die Gesellschaft investieren kann.

4.2 Enthält eine Anlage gemäss Abschnitt 4.1 eine eingebettete Derivatkomponente (siehe COLL 5.2.19R(3A)), finden auf diese Komponente die in diesem Abschnitt aufgeführten Anforderungen in Bezug auf Derivate und Terminkontrakte Anwendung.

5 Genehmigte Geldmarktinstrumente

5.1 Ein genehmigtes Geldmarktinstrument ist ein Geldmarktinstrument, welches normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelt wird, liquide ist und einen Wert hat, der jederzeit genau ermittelt werden kann.

5.2 Ein Geldmarktinstrument gilt dann als normalerweise als auf dem Geldmarkt gehandelt, wenn:

5.2.1 es bei Emission eine Laufzeit von bis zu 397 Tagen hat;

5.2.2 es eine Restlaufzeit von bis zu 397 Tagen hat;

5.2.3 regelmässige Zinsanpassungen in Einklang mit den Geldmarktkonditionen zumindest alle 397 Tage durchgeführt werden; oder

5.2.4 es ein Risikoprofil hat, einschliesslich Kredit- und Zinssatzrisiken, das einem Instrument, welches eine Laufzeit wie in Absatz 5.2.1 oder 5.2.2 hat oder regelmässigen Zinsanpassungen wie in Absatz 5.2.3 unterliegt, entspricht.

5.3 Ein Geldmarktinstrument gilt dann als liquide, wenn es mit begrenzten Kosten in einem angemessenen kurzen Zeitrahmen unter Berücksichtigung der Verpflichtung des ACD, Anteile auf Verlangen von qualifizierten Anteilinhabern zurückzunehmen (siehe COLL 6.2.16R(3)), verkauft werden kann.

- 5.4 Ein Geldmarktinstrument gilt dann als einen Wert tragend, der jederzeit genau ermittelt werden kann, wenn genaue und zuverlässige Bewertungssysteme, welche folgende Voraussetzungen erfüllen, verfügbar sind:
- 5.4.1 sie ermöglichen es dem ACD, einen Nettoinventarwert in Übereinstimmung mit dem Wert, für welchen das im Portfolio gehaltene Instrument zwischen sachkundigen geeigneten Parteien in einer Transaktion unter Marktbedingungen ausgetauscht werden könnte, zu berechnen; und
- 5.4.2 sie basieren auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen einschliesslich Systemen basierend auf Kostenamortisation.
- 5.5 Ein Geldmarktinstrument, welches normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelt wird und an einem geeigneten Markt zugelassen oder gehandelt wird, gilt als liquide und als einen Wert tragend, der jederzeit genau ermittelt werden kann, es sei denn dem ACD stehen Informationen zur Verfügung, die zu einem anderen Schluss führen.

6 Übertragbare Wertpapiere und zulässige Geldmarktinstrumente, die im Allgemeinen an einem geeigneten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden

- 6.1 Übertragbare Wertpapiere und genehmigte Geldmarktinstrumente welche von der Gesellschaft gehalten werden, müssen:
- 6.1.1 an einem geeigneten Markt zugelassen sein oder gehandelt werden (wie in den Absätzen 7.3 oder 7.4 beschrieben); oder
- 6.1.2 an einem geeigneten Markt wie in Absatz 7.3.2 beschrieben gehandelt werden;
- 6.1.3 für ein genehmigtes Geldmarktinstrument gemäss Absatz 8.1, das nicht an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, vorgesehen sein; oder
- 6.1.4 kürzlich emittierte übertragbare Wertpapiere sein, vorausgesetzt dass:
- 6.1.4.1 die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung beinhalten, dass ein Gesuch zu stellen ist, um an einem geeigneten Markt zugelassen zu werden; und
- 6.1.4.2 eine solche Zulassung innerhalb eines Jahres seit Emission gesichert ist.
- 6.2 Allerdings kann die Gesellschaft nicht mehr als 10% des Fondsvermögens in anderen als im Absatz 6.1 bezeichneten übertragbaren Wertpapieren und genehmigten Geldmarktinstrumenten anlegen.

7 Ordnung der geeigneten Märkte: Zweck

- 7.1 Zum Schutz der Anleger sollten die Märkte, an denen die Anlagen der Gesellschaft gehandelt werden, zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anlage und bis zu ihrem Verkauf eine angemessene Qualität («geeignet») aufweisen.
- 7.2 Ist ein Markt nicht länger geeignet, sind auch die Anlagen dieses Marktes nicht länger zu Anlagezwecken geeignete Wertpapiere. Die 10%-Beschränkung für Anlagen in nicht zu Anlagezwecken geeigneten Wertpapieren findet Anwendung; eine Überschreitung dieses Grenzwertes aufgrund der Tatsache, dass ein Markt nicht länger geeignet ist, wird in der Regel als eine unbeabsichtigte Verletzung angesehen.
- 7.3 Im Sinne dieser Vorschriften ist ein Markt geeignet, wenn es:
- 7.3.1 ein geregelter Markt ist; oder
- 7.3.2 ein Markt im Vereinigten Königreich oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der geregelt ist, regelmässig operiert und öffentlich zugänglich ist; oder
- 7.3.3 ein Markt gemäss 7.4 ist.
- 7.4 Im Sinne von COLL 5 ist ein Markt, der nicht unter Absatz 7.3 fällt, geeignet, wenn:

- 7.4.1 der ACD nach Rücksprache mit und Mitteilung an die Verwahrstelle entscheidet, dass der Markt für Anlagen des Fondsvermögens oder den Handel mit dem Fondsvermögen geeignet ist;
- 7.4.2 der Markt in einer Liste im Prospekt enthalten ist; und
- 7.4.3 die Verwahrstelle alle angemessene Sorgfalt angewandt hat, um festzustellen, dass:
 - für die auf dem Markt gehandelten Anlagen adäquate Vorkehrungen zur Verwahrung getroffen werden können; und
 - vom ACD alle angemessenen Schritte unternommen wurden, um zu entscheiden, ob der Markt geeignet ist oder nicht.
- 7.5 Ein in Absatz 7.4.1 genannter Markt darf nur dann als angemessen betrachtet werden, wenn er geregelt ist, regelmässig operiert und als Markt, Börse oder selbstregulierende Organisation von einer ausländischen Regulierungsstelle anerkannt ist, öffentlich zugänglich ist, über angemessene liquide Mittel verfügt und angemessene Vorkehrungen für eine ungehinderte Übertragung von Erträgen und Kapital für oder für Order der Anleger getroffen hat.
- 7.6 Die für Anlagen der Gesellschaft geeigneten Märkte sind in Anhang 3 aufgeführt.

8 Geldmarktinstrumente mit einem regulierten Emittenten

- 8.1 Zusätzlich zu Instrumenten, welche an einem geeigneten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, kann die Gesellschaft in einem genehmigten Geldmarktinstrument anlegen, vorausgesetzt, dass es folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - 8.1.1 die Emission oder der Emittent ist reguliert, um Anleger und Einlagen zu schützen; und
 - 8.1.2 das Instrument wird gemäss nachstehendem Abschnitt 9 ausgegeben oder garantiert.
- 8.2 Die Emission oder der Emittent eines Geldmarktinstrumentes, anders als eines, welches an einem geeigneten Markt gehandelt wird, soll als reguliert betrachtet werden, um Anleger und Einlagen zu schützen, wenn:
 - 8.2.1 das Instrument ein genehmigtes Geldmarktinstrument ist;
 - 8.2.2 gemäss dem nachstehenden Abschnitt 10 angemessene Informationen über das Instrument verfügbar sind (einschliesslich Informationen, welche eine angemessene Beurteilung der Kreditrisiken einer Anlage darin ermöglichen); und
 - 8.2.3 das Instrument frei übertragbar ist.

9 Emittenten und Garanten von Geldmarktinstrumenten

- 9.1 Die Gesellschaft kann in ein genehmigtes Geldmarktinstrument anlegen, wenn dieses:
 - 9.1.1 emittiert oder garantiert ist durch einen der folgenden:
 - 9.1.1.1 eine Zentralbehörde des Vereinigten Königreichs oder eines EWR-Staates, oder wenn der EWR-Staat ein Bundesstaat ist, von einem der Mitglieder, aus welcher die Föderation besteht;
 - 9.1.1.2 eine regionale oder lokale Behörde des Vereinigten Königreichs oder eines EWR-Staates;
 - 9.1.1.3 die Bank of England, die Europäische Zentralbank oder eine Zentralbank eines EWR-Staates;
 - 9.1.1.4 die Europäische Union oder die Europäische Investitionsbank;
 - 9.1.1.5 einen Nicht-EWR-Staat oder, im Falle eines Bundesstaates, eines der Mitglieder, aus denen die Föderation besteht;
 - 9.1.1.6 eine öffentlich-rechtliche internationale Körperschaft, zu welcher ein oder mehrere EWR-Staaten zugehörig sind; oder

- 9.1.2 von einer Körperschaft ausgegeben ist, deren Wertpapiere an einem geeigneten Markt gehandelt werden; oder
- 9.1.3 von einer Einrichtung ausgegeben oder garantiert wird, welche:
 - 9.1.3.1 der ordentlichen Aufsicht in Übereinstimmung mit den Kriterien unterliegt, welche das Recht des Vereinigten Königreichs oder das EU-Recht vorsieht;
 - 9.1.3.2 Regeln unterliegt und diese erfüllt, die nach Ansicht der FCA mindestens genauso stringent sind wie die vom Recht des Vereinigten Königreichs oder vom EU-Recht vorgesehenen.
- 9.2 Eine Einrichtung soll dann als den Voraussetzungen von Absatz 9.1.3.2 genügend betrachtet werden, wenn sie der ordentlichen Aufsicht unterliegt und die aufsichtsrechtlichen Regeln befolgt und eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:
 - 9.2.1 sie ist im EWR-Raum ansässig;
 - 9.2.2 sie ist in einem OECD Land ansässig, welches der Gruppe der 10 (Group of Ten) angehört;
 - 9.2.3 sie hat mindestens ein «Investment-Grade» Rating;
 - 9.2.4 auf der Basis einer gründlichen Analyse des Emittenten kann aufgezeigt werden, dass die auf diesen Emittenten anwendbaren aufsichtsrechtlichen Regeln mindestens so stringent sind wie die vom Recht des Vereinigten Königreichs oder vom EU-Recht vorgesehenen.

10 Geeignete Informationen für Geldmarktinstrumente

- 10.1 Für den Fall eines genehmigten Geldmarktinstrumentes, welches gemäss Absatz 9.1.2 oder von einer Einrichtung des Typs wie nachstehend in Absatz 11 beschrieben emittiert wird, oder durch eine Behörde gemäss Absatz 9.1.1.2 oder eine internationale öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss Absatz 9.1.1.6 emittiert, aber nicht durch eine Zentralbehörde gemäss Absatz 9.1.1.1 garantiert wird, müssen folgende Informationen verfügbar gemacht werden:
 - 10.1.1 Informationen sowohl über die Emission oder das Emissionsprogramm als auch die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments, von angemessen qualifizierten Dritten nachgeprüft, ohne dass diese den Instruktionen des Emittenten unterliegen;
 - 10.1.2 Aktualisierungen dieser Informationen auf regelmässiger Basis und wenn ein signifikantes Ereignis auftritt; und
 - 10.1.3 verfügbare und zuverlässige Statistiken betreffend die Emission oder das Emissionsprogramm.
- 10.2 Für den Fall eines genehmigten Geldmarktinstrumentes, welches durch eine Einrichtung gemäss Absatz 9.1.3 emittiert oder garantiert wird, müssen folgende Informationen erhältlich sein:
 - 10.2.1 Informationen über die Emission oder das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments;
 - 10.2.2 Aktualisierungen dieser Informationen auf regelmässiger Basis und wenn ein signifikantes Ereignis auftritt; und
 - 10.2.3 verfügbare und zuverlässige Statistiken betreffend die Emission oder das Emissionsprogramm oder andere Daten, welche eine angemessene Beurteilung der Kreditrisiken bezogen auf Anlagen in diesen Instrumenten ermöglichen.
- 10.3 Für den Fall eines genehmigten Geldmarktinstrumentes:
 - 10.3.1 gemäss Absatz 9.1.1.1, 9.1.1.4 oder 9.1.1.5; oder
 - 10.3.2 das gemäss Absatz 9.1.1.2 von einer Behörde oder gemäss Absatz 9.1.1.6 von einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts emittiert wurde und von einer zentralen Behörde gemäss Absatz 9.1.1.1 garantiert wird;

müssen Informationen über die Emission oder das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments verfügbar sein.

11 Diversifizierung: Allgemeines

- 11.1 Dieser Abschnitt 11 über den Spread gilt nicht in Bezug auf ein übertragbares Wertpapier oder ein genehmigtes Geldmarktinstrument, für das COLL 5.2.12R (Spread: Staatspapiere und Wertpapiere öffentlicher Schuldner) gilt.
- 11.2 Im Sinne dieser Vorschrift gelten Gesellschaften, die für die Zwecke des konsolidierten Abschlusses gemäss Definition nach der Richtlinie 83/349/EEC oder nach den internationalen Bilanzierungsstandards in derselben Gruppe enthalten sind, als einzelne Körperschaft.
- 11.3 Nicht mehr als 20% vom Wert des Fondsvermögens darf aus Einlagen bei einer einzelnen Körperschaft bestehen.
- 11.4 Es dürfen nicht mehr als 5% des Wertes des Fondsvermögens aus übertragbaren Wertpapieren oder zulässigen Geldmarktinstrumenten bestehen, die von einer einzelnen Körperschaft ausgegeben wurden.
- 11.5 Der in Absatz 11.4 festgelegte Grenzwert von 5% wird in Bezug auf bis zu 40% des Wertes des Fondsvermögens auf 10% angehoben. Gedeckte Anleihen müssen bei der Anwendung des Limits von 40% nicht einberechnet werden. Das Limit von 5% in Absatz 11.4 erhöht sich auf 25% des Wertes des Fondsvermögens bezüglich gedeckter Anleihen, vorausgesetzt, dass, wenn die Gesellschaft mehr als 5% in gedeckten Anleihen anlegt, welche von einer einzigen Körperschaft ausgegeben werden, der Gesamtwert der gehaltenen, gedeckten Anleihen 80% des Wertes des Fondsvermögens nicht übersteigen darf.
- 11.6 Bei der Anwendung der Absätze 11.4 und 11.5 werden Zertifikate über bestimmte Wertpapiere als Äquivalent für das zugrunde liegende Wertpapier angesehen.
- 11.7 Das Risiko gegenüber einem etwaigen Kontrahenten innerhalb von Freiverkehrs-Derivat-Transaktionen darf 5% vom Wert des Fondsvermögens nicht übersteigen. Diese Grenze erhöht sich auf 10%, wenn es sich bei dem Kontrahenten um eine zugelassene Bank handelt.
- 11.8 Es dürfen nicht mehr als 20% des Wertes der Gesellschaft aus übertragbaren Wertpapieren und genehmigten Geldmarktinstrumenten bestehen, die von derselben Gruppe ausgegeben wurden (wie in Absatz 11.2 bezeichnet).
- 11.9 Höchstens 10% des Wertes der Gesellschaft darf aus Anteilen eines einzelnen Organismus für gemeinsame Anlagen bestehen.
- 11.10 Bei der Anwendung der Grenzen aus den Absätzen 11.3, 11.4, 11.5, 11.6 und 11.7 und in Bezug auf eine einzelne Körperschaft dürfen höchstens 20% vom Wert des Fondsvermögens aus einer Kombination von zwei oder mehr der folgenden Instrumente bestehen:
- 11.10.1 aus übertragbaren Wertpapieren (einschliesslich gedeckter Anleihen) oder genehmigten Geldmarktinstrumenten, die von dieser Körperschaft ausgegeben wurden; oder
- 11.10.2 Einlagen mit oder
- 11.10.3 Engagements in ausserbörslichen, derivativen Transaktionen mit dieser Körperschaft.
- 11.11 Um die Grenzen in den Absätzen 11.7 und 11.10 zu ermitteln, darf das Engagement in OTC-Derivaten in dem Umfang reduziert werden, in dem Sicherheiten dafür gehalten werden, wenn die Sicherheiten sämtliche der in Absatz 11.12 benannten Bedingungen erfüllen.
- 11.12 Die unter 11.11 dargestellten Bedingungen verlangen von der Sicherheit, dass diese:
- 11.12.1 täglich neu bewertet wird und den Wert des risikobehafteten Betrags übersteigt;

- 11.12.2 nur vernachlässigbaren Risiken ausgesetzt ist (z. B. erstklassige staatliche Anleihen oder Barmittel) und liquide ist;
- 11.12.3 von einer Drittverwahrstelle gehalten wird, die nicht mit dem Dienstleister verbunden ist, oder rechtlich gegen Verzugsfolgen verbundener Parteien abgesichert ist; und
- 11.12.4 von der Gesellschaft jederzeit vollständig durchgesetzt werden kann.
- 11.13 Um die Grenzen der Absätze 11.7 und 11.10 zu berechnen, dürfen OTC-Derivatpositionen mit demselben Kontrahenten ausgeglichen werden, vorausgesetzt die Ausgleichsverfahren:
 - 11.13.1 erfüllen die Bedingungen aus Abschnitt 3 (vertraglicher Ausgleich (Verträge zur Neuauflage und anderen Ausgleichsvereinbarungen)) des Anhang III der Richtlinie 2000/12/EG; und
 - 11.13.2 basieren auf rechtlich bindenden Verträgen.
- 11.14 Bei der Anwendung dieser Regel gelten sämtliche Derivattransaktionen als frei von Kontrahentenrisiken, wenn sie an einer Börse ausgeführt werden, deren Clearinghaus sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - 11.14.1 Es ist durch eine angemessene Leistungsgarantie besichert; und
 - 11.14.2 die Derivatpositionen werden täglich auf der Grundlage des aktuellen Marktkurses neu bewertet und es finden mindestens tägliche Einschusszahlungen statt.

12 Diversifizierung: Staatsanleihen und Wertpapiere der öffentlichen Hand

- 12.1 Dieser Abschnitt gilt in Bezug auf übertragbare Wertpapiere oder genehmigte Geldmarktinstrumente («solche Wertpapiere»), die von den folgenden Emittenten ausgegeben werden:
 - 12.1.1 Vereinigtes Königreich oder Mitgliedstaat des EWR;
 - 12.1.2 eine lokale Behörde des Vereinigten Königreichs oder eines EWR-Staates;
 - 12.1.3 ein nicht zum EWR gehörender Staat; oder
 - 12.1.4 eine öffentliche internationale Institution, der das Vereinigte Königreich oder ein oder mehrere EWR-Staaten angehören.
- 12.2 In den Fällen, in denen bis zu 35% des Wertes des Fondsvermögens in solchen Wertpapieren angelegt werden, die von einer einzigen Körperschaft ausgegeben wurden, gibt es hinsichtlich des Betrages, der in solchen Wertpapieren oder in einer einzigen Emission angelegt werden darf, keine Begrenzung.
- 12.3 Vorbehaltlich ihres Anlageziels und ihrer Anlagepolitik darf die Gesellschaft mehr als 35% des Wertes des Fondsvermögens in solchen Wertpapieren anlegen, die von einem einzigen Emittenten ausgegeben wurden, vorausgesetzt dass:
 - 12.3.1 der ACD, bevor er eine solche Anlage tätigt, die Verwahrstelle konsultiert und zu dem Ergebnis kommt, dass der Emittent solcher Wertpapiere entsprechend dem Anlageziel der Gesellschaft geeignet ist;
 - 12.3.2 nicht mehr als 30% des Wertes des Fondsvermögens aus solchen Wertpapieren einer einzigen Emission bestehen;
 - 12.3.3 das Fondsvermögen solche Wertpapiere enthält, die von dem oder einem anderen Emittenten ausgegeben wurden, aus zumindest sechs verschiedenen Emissionen;
- 12.4 In Bezug auf solche Wertpapiere gilt:
 - 12.4.1 die Begriffe «Emissionen», «emittiert» und «Emittenten» beinhalten die Begriffe «Garantie», «garantiert» und «Garantiegeber»; und
 - 12.4.2 eine Emission unterscheidet sich von einer anderen, wenn sie in Bezug auf den Rückzahlungstermin, den Zinssatz, den Garantiegeber oder sonstige wesentliche Emissionsbedingungen von der anderen Emission abweicht.

12.5 Unbeschadet des vorstehenden Absatzes 11.1 und vorbehaltlich der Absätze 12.2 und 12.3 sind bei der Anwendung der 20%-Grenze gemäss Absatz 11.3 in Bezug auf ein und dieselbe Körperschaft die von dieser Körperschaft ausgegebenen Wertpapiere zu berücksichtigen.

13 Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen

13.1 Die Gesellschaft kann in Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen investieren, sofern der zweite Organismus folgende Bedingungen erfüllt:

- 13.1.1 Es handelt sich um einen Fonds, der die erforderlichen Bedingungen erfüllt, um die Rechte wahrzunehmen, welche die OGAW-Richtlinie überträgt; oder
- 13.1.2 er ist nach den Bestimmungen von Abschnitt 272 des Act (in bestimmten Ländern und Gebieten genehmigte Fonds) anerkannt, der durch die Aufsichtsbehörden von Guernsey, Jersey oder der Isle of Man zugelassen ist (sofern die Voraussetzungen von Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie erfüllt sind); oder
- 13.1.3 er ist als Nicht-OGAW-Fonds für Privatanleger genehmigt (vorausgesetzt die Anforderungen von Paragraph 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie werden erfüllt); oder
- 13.1.4 er ist in einem anderen EWR-Staat genehmigt (vorausgesetzt die Anforderungen von Paragraph 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie werden erfüllt);
- 13.1.5 er ist durch die zuständige Behörde eines OECD-Mitgliedslandes (mit Ausnahmen eines anderen EWR-Staats) genehmigt, welcher:
- (a) das Multilateral Memorandum of Understanding der IOSCO unterzeichnet und
 - (b) die Verwaltungsgesellschaft, die Satzung und die Verwahrstellenverträge/Depotverträge des Organismus genehmigt hat;
- 13.1.6 es handelt sich um einen Fonds, der, so zutreffend, mit nachstehendem Absatz 13.4 übereinstimmt; und
- 13.1.7 es handelt sich um einen Fonds, dessen Bedingungen untersagen, dass über 10% vom Wert des Fondsvermögens aus Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen bestehen.
- 13.2 Höchstens 10% des Fondsvermögens der Gesellschaft dürfen aus Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen bestehen.
- 13.3 In Übereinstimmung mit COLL 5.2.15R darf die Gesellschaft bis zu 10% ihres Fondsvermögens in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die der ACD oder ein verbundenes Unternehmen des ACD (oder, wenn es sich um einen offenen Investment-Fonds handelt, diesen als genehmigtes Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft hat) verwaltet oder leitet.
- 13.4 Die Gesellschaft darf nicht in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (der zweite Fonds) anlegen oder diese veräussern, die der ACD oder ein verbundenes Unternehmen des ACD verwaltet oder führt (oder im Fall von offenen Investment-Fonds, diesen als Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft hat), es sei denn:
- 13.4.1 auf die Anlage in oder die Veräusserung von Anteilen am zweiten Fonds fallen keine Gebühren an; oder
- 13.4.2 der ACD unterliegt der Pflicht, der Gesellschaft zum Geschäftsschluss am vierten Geschäftstag nach der Vereinbarung zum Kauf oder Verkauf den in den Absätzen 13.4.3 und 13.4.4 dargestellten Betrag zu zahlen;
- 13.4.3 bei Anlage, entweder:
- sämtliche Beträge, um die die von der Gesellschaft für Anteile am zweiten Fonds gezahlte Gegenleistung den Preis übersteigt, der zugunsten des zweiten Fonds gezahlt worden wäre, wenn er die Anteile neu ausgegeben oder verkauft hätte; oder
 - wenn ein solcher Preis vom ACD nicht bestimmt werden kann, der maximale Betrag etwaiger Gebühren, die der Verkäufer von Anteilen an dem zweiten Fonds erheben darf;

13.4.4 bei Verkauf der Betrag etwaiger Gebühren, die für Rechnung des ACD oder des Betreibers des zweiten Fonds oder eines verbundenen Unternehmens der Genannten in Bezug auf die Veräusserung erhoben wurden; und

13.5 in den vorstehenden Absätzen 13.4.1 bis 13.4.4 gilt:

13.5.1 Etwaige Aufschläge auf oder Abzüge von den gezahlten Gegenleistungen für den Erwerb oder die Veräusserung von Anteilen am zweiten Fonds, die zugunsten des zweiten Fonds angewandt werden und einer Verwässerungsabgabe im Sinne des COLL Sourcebook entsprechen oder einer solchen gleich kommen, sind als Teil des Anteilspreises und nicht als Teil einer Gebühr zu behandeln; und

14 Anlagen in nicht oder teilweise einbezahlten Wertpapieren

14.1 Ein übertragbares Wertpapier oder ein genehmigtes Geldmarktinstrument, das nicht voll eingezahlt ist, gilt nur dann als zulässige Anlage, wenn es bei vernünftiger Betrachtungsweise vorhersehbar ist, dass die Höhe der bestehenden oder zukünftigen Forderung des ausstehenden Betrages von der Gesellschaft zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung verlangt wird, geleistet werden kann, ohne gegen die Vorschriften in COLL 5 zu verstossen.

15 Derivate – Allgemeines

15.1 Die Gesellschaft kann Derivate gemäss dem COLL Sourcebook sowohl zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (einschliesslich Absicherung) als auch zu Investmentzwecken einsetzen.

15.2 Nach dem COLL Sourcebook sind Derivate für die Gesellschaft zu Anlagezwecken zulässig, und Derivattransaktionen können zu Absicherungszwecken verwendet werden oder um das Anlageziel zu erreichen oder beides.

15.3 Eine Transaktion mit Derivaten oder ein Terminkontrakt dürfen für die Gesellschaft nicht ausgeführt werden, es sei denn die Transaktion ist von der Art, die in nachstehendem Abschnitt 16 aufgeführt wird (Zulässige Transaktionen (Derivate und Terminkontrakte)); und die Transaktion ist wie von Abschnitt 27 gefordert besichert (Deckung für Derivat- und Termingeschäfte).

15.4 Legt die Gesellschaft in Derivaten an, darf das Engagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten die Grenzen nicht überschreiten, die das COLL in Bezug auf den Spread festlegt (COLL 5.2.13 R Spread – allgemein und COLL 5.2.14 R Spread – staatliche und öffentliche Wertpapiere). Hiervon ausgenommen sind indexbasierte Derivate, auf die nachstehende Regeln Anwendung finden.

15.5 Schliesst ein übertragbares Wertpapier oder zulässiges Geldmarktinstrument ein Derivat ein, ist dieses zu Zwecken des Einhaltens der Bestimmungen dieses Abschnitts zu berücksichtigen.

15.6 Ein übertragbares Wertpapier oder zulässiges Geldmarktinstrument enthält dann ein eingebettetes Derivat, wenn es eine Komponente umfasst, die folgende Kriterien erfüllt:

15.6.1 kraft dieser Komponente kann der gesamte oder teilweise Cashflow, der andernfalls von dem als Basiswert dienenden Wertpapier oder zulässigen Geldmarktinstrument beansprucht würde, gemäss einem bestimmten Zinssatz, Preis für das Finanzinstrument, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, Kreditrating oder Kreditindex oder einer sonstigen Variablen verändert werden und ist daher ähnlich wie bei einem freistehenden Derivat schwankend;

15.6.2 seine wirtschaftlichen Merkmale und Risiken sind nicht eng mit denen des Basisvertrages verknüpft; und

15.6.3 es hat wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil und die Preisgestaltung des übertragbaren Wertpapiers oder zulässigen Geldmarktinstruments.

15.6.4 Ein übertragbares Wertpapier oder zulässiges Geldmarktinstrument hat dann kein eingebettetes Derivat, wenn es eine Komponente umfasst, die unabhängig von dem übertragbaren Wertpapier oder zulässigen Geldmarktinstrument vertraglich übertragbar ist. Diese Komponente ist als eigenständiges Instrument anzusehen.

- 15.7 Legt ein Fonds in indexbasierten Derivaten an, sind die zugrunde liegenden Bestandteile des Index zum Zwecke der Spread-Regeln im COLL nicht zu berücksichtigen, sofern der betreffende Index unter Abschnitt 17 (Finanzindizes für Derivate) fällt. Die Erleichterung hängt davon ab, ob der ACD kontinuierlich sicherstellen kann, dass das Fondsvermögen für angemessene Risikostreuung sorgt.

Bitte ziehen Sie vorstehenden Abschnitt 41 hinzu, um eine Beschreibung der Risikofaktoren zu erhalten, die mit der Anlage in Derivaten verbunden sind.

16 Zulässige Transaktionen (Derivate und Terminkontrakte)

- 16.1 Eine Derivattransaktion muss mit genehmigten Derivaten erfolgen oder dergestalt sein, dass sie Abschnitt 20 (OTC-Derivatgeschäfte) entspricht.
- 16.2 Die Basiswerte einer Derivattransaktion müssen aus einzelnen oder allen der folgenden Werte bestehen, auf die sich der Fonds konzentriert:
- 16.2.1 zulässige übertragbare Wertpapiere gemäss Abschnitt 6 (Übertragbare Wertpapiere und zulässige Geldmarktinstrumente, die im Allgemeinen an einem geeigneten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden);
 - 16.2.2 Genehmigte Geldmarktinstrumente gemäss vorstehendem Abschnitt 5 (genehmigte Geldmarktinstrumente);
 - 16.2.3 zulässige Einlagen gemäss nachstehendem Abschnitt 23 (Anlage in Einlagen);
 - 16.2.4 Derivate zulässig unter dieser Bestimmung;
 - 16.2.5 Anteile von Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen zulässig gemäss vorstehenden Abschnitt 13 (Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen);
 - 16.2.6 Finanzindizes, die die im nachstehenden Abschnitt 17 (Finanzindizes für Derivate) genannten Kriterien erfüllen;
 - 16.2.7 Zinssätze;
 - 16.2.8 Wechselkurse; und
 - 16.2.9 Währungen.
- 16.3 Eine Transaktion mit einem genehmigten Derivat muss nach oder gemäss den Regeln eines geeigneten Derivatmarktes erfolgen.
- 16.4 Eine Derivattransaktion darf nicht dazu führen, dass die Gesellschaft von ihrem Anlageziel abweicht, das in der Gründungsurkunde, welche den Fonds begründet, sowie in der aktuellen Version des Prospekts beschrieben ist.
- 16.5 Eine Derivattransaktion darf nicht eingegangen werden, wenn der beabsichtigte Effekt das Potenzial für nicht gedeckte Verkäufe eines oder mehrerer übertragbarer Wertpapiere, zulässiger Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen oder Derivate schafft, wobei ein Verkauf dann nicht als ungedeckt anzusehen ist, wenn die in Abschnitt 19 (Erfordernis gedeckter Verkäufe) genannten Bedingungen erfüllt sind.
- 16.6 Etwaige Terminkontrakte sind mit einer zulässigen Institution oder einer zugelassenen Bank auszuführen.
- 16.7 Ein Derivat umfasst ein Instrument, das folgende Kriterien erfüllt:
- 16.7.1 es ermöglicht die Übertragung des Kreditrisikos des Basiswertes, unabhängig von den übrigen mit diesem Basiswert verbundenen Risiken;
 - 16.7.2 es führt nicht zur Lieferung oder Übertragung von anderen als den im vorstehenden Absatz 1.2 (OGAW-Fonds und UK-OGAW: zulässige Anlageformen des Fondsvermögens) genannten Vermögenswerten einschliesslich Barvermögen;

- 16.7.3 es erfüllt im Falle eines OTC-Derivats die im nachstehenden Abschnitt 20 (OTC-Derivatgeschäfte) genannten Bedingungen;
- 16.7.4 seine Risiken werden angemessen vom Risikomanagement-Prozess des ACD erfasst sowie von dessen internen Kontrollmechanismen, wenn die Gefahr asymmetrischer Informationen zwischen dem ACD und der Gegenpartei des Derivatgeschäftes besteht, da die Gegenpartei möglicherweise Zugriff auf nichtöffentliche Informationen über Personen hat, deren Vermögenswerte bei diesem Derivatgeschäft als Basiswert dienen.
- 16.8 Die Gesellschaft darf keine Transaktionen mit Rohstoffderivaten vornehmen.

17 Finanzindizes für Derivate

- 17.1 Die in Absatz 16.2.6 genannten Finanzindizes sind solche, die die folgenden Kriterien erfüllen:
 - 17.1.1 der Index ist ausreichend diversifiziert;
 - 17.1.2 der Index stellt eine angemessene Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht; und
 - 17.1.3 der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.
- 17.2 Ein Finanzindex ist ausreichend diversifiziert, wenn er folgende Bedingungen erfüllt:
 - 17.2.1 er ist so aufgebaut, dass Preisänderungen oder Handelsaktivitäten einer Komponente die Wertentwicklung des gesamten Index nicht unangemessen beeinflussen;
 - 17.2.2 wenn er aus Vermögenswerten gebildet ist, in denen die Gesellschaft anlegen darf, ist sein Aufbau zumindest so diversifiziert, dass er den in diesem Abschnitt aufgeführten Anforderungen in Bezug auf den Spread und die Konzentration erfüllt; und
 - 17.2.3 wenn er aus Vermögenswerten gebildet ist, in denen die Gesellschaft nicht anlegen darf, ist seine Diversifizierung mit der Diversifizierung vergleichbar, die unter den in diesem Abschnitt aufgeführten Anforderungen in Bezug auf den Spread und die Konzentration erreicht wird.
- 17.3 Unter folgenden Bedingungen stellt ein Finanzindex eine angemessene Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht:
 - 17.3.1 er misst die Wertentwicklung einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten auf sachdienliche und angemessene Weise;
 - 17.3.2 er wird anhand öffentlich zugänglicher Kriterien regelmässig geprüft oder neu gewichtet, um sicherzustellen, dass er kontinuierlich die Märkte widerspiegelt, auf die er sich bezieht; und
 - 17.3.3 die Basiswerte sind ausreichend liquide, sodass er bei Bedarf nachgebildet werden kann.
- 17.4 Ein Finanzindex wird in angemessener Weise veröffentlicht, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - 17.4.1 der Veröffentlichungsprozess beruht auf vernünftigen Verfahren für die Erfassung der Preise und die Berechnung und anschliessende Veröffentlichung des Indexwertes (einschliesslich Preisgestaltungsverfahren für solche Komponenten, für die kein Marktpreis verfügbar ist); und
 - 17.4.2 grundlegende Informationen zu Aspekten wie Indexberechnung, Neugewichtungsmethodik, Indexänderungen oder etwaigen operativen Schwierigkeiten im Hinblick auf die Rechtzeitigkeit oder Genauigkeit von Informationen stehen umfassend und rechtzeitig zur Verfügung.
- 17.5 Erfüllt die Zusammensetzung der Basiswerte einer Derivattransaktion nicht die an einen Finanzindex gestellten Anforderungen, werden die Basiswerte dieser Transaktion als Kombination dieser Basiswerte angesehen, sofern sie die in Absatz 16.2 für andere Basiswerte genannten Anforderungen erfüllen.

18 Transaktionen zum Vermögenserwerb

- 18.1 Ein Derivat- oder Termingeschäft, das zur Auslieferung von Vermögen für Rechnung der Gesellschaft führt oder führen kann, darf nur eingegangen werden, wenn dieses Vermögen für Rechnung der Gesellschaft gehalten werden kann und der ACD mit angemessener Sorgfalt bestimmt hat, dass die Vermögenslieferung innerhalb der Transaktion nicht vorgenommen wird bzw. nicht zur Verletzung der Regeln im COLL Sourcebook führt.

19 Erfordernis gedeckter Verkäufe

- 19.1 Eine Vereinbarung über die Veräusserung von Vermögen oder Rechten darf von der Gesellschaft oder in deren Namen nur dann geschlossen werden, wenn die Pflicht zur Durchführung der Veräusserung und jede andere ähnliche Pflicht von der Gesellschaft unverzüglich durch Lieferung des Vermögens oder Abtretung (bzw. in Schottland Zession) von Rechten erfüllt werden könnte und die oben genannten Vermögen und Rechte zum Zeitpunkt der Vereinbarung Eigentum der Gesellschaft sind. Diese Vorschrift gilt nicht für Einlagen.
- 19.2 Absatz 19.1 findet keine Anwendung, wenn:
- 19.2.1 das Risiko der zugrunde liegenden Finanzinstrumente eines Derivats angemessen von einem anderen Finanzinstrument verkörpert werden kann und das zugrunde liegende Instrument hoch liquide ist; oder
- 19.2.2 der ACD oder die Verwahrstelle das Recht hat, das Derivat bar zu begleichen und eine Deckung innerhalb des Fondsvermögens besteht, die unter eine der folgenden Anlageklassen fällt:
- Barmittel;
- liquide Schuldinstrumente (z. B. erstklassige Regierungsanleihen) mit angemessenen Sicherungen (insbesondere Sicherheitsabschlägen); oder
- sonstige hochliquide Werte, die in Anbetracht ihrer Korrelation mit den Basiswerten der derivativen Finanzinstrumente vorbehaltlich angemessener Schutzmechanismen (ggf. Sicherheitsabschläge) anerkannt werden.
- 19.3 Bezüglich der in Abschnitt 19.2.2 genannten Anlageklassen können Vermögenswerte als liquide betrachtet werden, die in weniger als sieben Geschäftstagen zu einem Preis, der möglichst genau dem aktuellen Wert des Finanzinstruments an seinem eigenen Markt entspricht, in Barmittel umgewandelt werden können.

20 OTC-Derivatgeschäfte

- 20.1 Ein OTC-Derivatgeschäft nach Absatz 16.1 erfolgt:
- 20.1.1 in Futures, Optionen oder einem Differenzgeschäft;
- 20.1.2 mit einem zulässigen Kontrahenten; ein Derivat-Transaktionskontrahent ist nur zulässig, wenn es sich bei dem Kontrahenten um eine zulässige Institution oder eine zugelassene Bank bzw. eine Person handelt, deren Zulassung (einschliesslich etwaiger Anforderungen oder Einschränkungen) gemäss Veröffentlichung im FCA-Register bzw. deren Home-State-Genehmigung die Durchführung von ausserbörslichen Transaktionen auf eigene Rechnung gestattet;
- 20.1.3 zu genehmigten Bedingungen; die Derivat-Transaktionsbedingungen sind nur genehmigt, wenn, bevor eine Transaktion durchgeführt wird, sich die Verwahrstelle vergewissert hat, dass der Kontrahent mit der Gesellschaft vereinbart hat: mindestens täglich und auf Anforderung der Gesellschaft zu jedem anderen Zeitpunkt eine zuverlässige und nachweisbare Bewertung für dieses Geschäft durchzuführen, die seinem angemessenen Wert entspricht (d. h. dem Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern gehandelt oder eine Verbindlichkeit beglichen werden kann) und die sich nicht ausschliesslich auf die von dem Kontrahenten zur Verfügung gestellten Marktnotierungen stützt, und auf Aufforderung der Gesellschaft jederzeit eine weitere Transaktion einzugehen, um diese Transaktion zu einem angemessenen Preis, der nach verlässlichen

Marktwertgrundlagen oder dem Preisermittlungsmodell gemäss Absatz 20.1.4 ermittelt wurde, zu verkaufen, zu liquidieren oder glattzustellen; und

- 20.1.4 sofern eine zuverlässige Bewertung möglich ist; eine Derivat-Transaktion kann nur zuverlässig bewertet werden, wenn der ACD mit angemessener Sorgfalt bestimmt, dass er während der Laufzeit des Derivats (wenn die Transaktion eingegangen wird), in der Lage ist, die betreffende Anlage mit angemessener Genauigkeit zu bewerten: auf Basis eines vom ACD und der Verwahrstelle einvernehmlich als zuverlässig angesehenen aktuellen Marktwertes oder, wenn dieser Wert nicht verfügbar ist, auf der Basis eines Preisermittlungsmodells, das nach einhelliger Ansicht des ACD und der Verwahrstelle eine angemessen anerkannte Methodik einsetzt; und
- 20.1.5 sofern eine nachvollziehbare Bewertung möglich ist; eine Derivatstransaktion kann nur dann nachvollziehbar bewertet werden, wenn die Überprüfung der Bewertung während der gesamten Laufzeit des Derivats (wenn die Transaktion eingegangen wird) wie folgt vorgenommen wird:
 - 20.1.5.1 in angemessenen Intervallen und auf eine durch den ACD prüfbar Weise durch einen geeigneten und von der Derivat-Gegenpartei unabhängigen Dritten; oder
 - 20.1.5.2 durch eine Abteilung innerhalb des ACD, die von der für die Verwaltung des Fondsvermögens zuständigen Abteilung unabhängig und für eine derartige Aufgabe angemessen ausgerüstet ist.

21 Bewertung von OTC-Derivaten

- 21.1 Für die Zwecke von Absatz 20.1.2 muss der ACD:
 - 21.1.1 Vereinbarungen treffen und Verfahren entwickeln, umsetzen und anwenden, die eine angemessene, transparente und faire Bewertung des Engagements eines Fonds in OTC-Derivaten ermöglichen und
 - 21.1.2 gewährleisten, dass der angemessene Marktpreis von OTC-Derivaten auf angemessene, exakte und unabhängige Weise festgestellt wird.
- 21.2 Soweit die in Absatz 21.1.1 erwähnten Vereinbarungen und Verfahren die Übernahme bestimmter Aufgaben durch Dritte erfordern, muss der ACD die Vorschriften in SYSC 8.1.13 R (zusätzliche Anforderungen an die Verwaltungsgesellschaft) und COLL 6.6A.4 R (4) bis (6) (Sorgfaltspflichten von zugelassenen Fondsmanagern von OGAW-Fonds und UK-OGAW) einhalten.
- 21.3 Die Vereinbarungen und Verfahren, auf die in dieser Regel Bezug genommen wird, müssen:
 - 21.3.1 angemessen sein und im Verhältnis zur Beschaffenheit und Komplexität des betreffenden OTC-Derivats stehen und
 - 21.3.2 angemessen dokumentiert werden.

22 Risikomanagement

- 22.1 Der ACD muss ein von der Verwahrstelle geprüftes Risikomanagementverfahren anwenden, das ihn in die Lage versetzt, das Risiko von Positionen der Gesellschaft sowie deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil der Gesellschaft so oft wie angemessen zu überwachen und zu messen.
- 22.2 Folgende Angaben zum Risikomanagementverfahren muss der ACD der FCA regelmässig, mindestens aber einmal jährlich machen:
 - 22.2.1 eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Übersicht über die Arten von Derivaten und Termingeschäften, die in einer Gesellschaft verwendet werden sollen, zusammen mit den zugrunde liegenden Risiken und allen relevanten quantitativen Grenzen; und
 - 22.2.2 die Methoden zur Bewertung der mit Derivat- und Termingeschäften verbundenen Risiken.

23 Anlage in Einlagen

- 23.1 Die Gesellschaft darf nur in Einlagen einer zugelassenen Bank anlegen, die auf Anfrage rückzahlbar sind oder über ein Rückzugsrecht verfügen und deren Laufzeit nicht länger als 12 Monate ist.

24 Wesentliche Einflussnahme

- 24.1 Die Gesellschaft darf keine übertragbaren Wertpapiere erwerben, die von einer juristischen Person emittiert wurden und auf einer Hauptversammlung dieser juristischen Person mit Stimmrechten ausgestattet sind (unabhängig davon, ob diese in im Wesentlichen allen Angelegenheiten ausgeübt werden dürfen oder nicht), wenn:
- 24.1.1 unmittelbar vor dem Erwerb die Gesamtsumme dieser von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapiere der Gesellschaft die Möglichkeit geben, die Führung der Geschäfte dieser juristischen Person wesentlich zu beeinflussen; oder
 - 24.1.2 der Erwerb der Gesellschaft eine solche Möglichkeit gibt.
- 24.2 Es wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft die Möglichkeit hat, auf die Führung der Geschäfte einer juristischen Person einen wesentlichen Einfluss auszuüben, wenn sie aufgrund der von ihr gehaltenen übertragbaren Wertpapiere 20% oder mehr der Stimmrechte dieser juristischen Person ausüben oder deren Ausübung kontrollieren kann (ungeachtet einer vorübergehenden Aussetzung der Stimmrechte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere dieser juristischen Person).

25 Konzentration

Die Gesellschaft:

- 25.1 darf keine übertragbaren Wertpapiere (mit Ausnahme von Schuldverschreibungen) erwerben, die:
- 25.1.1 auf einer Hauptversammlung der juristischen Person, von der sie emittiert wurden, in keiner Angelegenheit ein Stimmrecht besitzen; und
 - 25.1.2 mehr als 10% der Wertpapiere ausmachen, die von dieser juristischen Person emittiert wurden;
- 25.2 darf nicht mehr als 10% der Schuldverschreibungen erwerben, die von einer einzigen Körperschaft emittiert wurden;
- 25.3 darf nicht mehr als 25% der Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen erwerben;
- 25.4 darf nicht mehr als 10% der genehmigten Geldmarktinstrumente erwerben, die von einer einzigen Körperschaft emittiert wurden; und
- 25.5 muss die in den Absätzen 25.2 bis 25.4 festgelegten Grenzwerte nicht einhalten, wenn der emittierte Nettobetrag der betreffenden Anlage zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet werden kann.

26 Derivatrisiko

- 26.1 Die Gesellschaft darf so lange in Derivaten und Terminkontrakten anlegen, wie das Risiko, das die Gesellschaft bei dieser Transaktion selbst eingeht, angemessen aus dem Fondsvermögen gedeckt ist. Das Risiko schliesst etwaige anfängliche verauslagte Mittel dieser Transaktion ein.
- 26.2 Die Deckung stellt sicher, dass die Gesellschaft nicht dem Risiko eines Vermögensverlustes, einschliesslich Geldmittel, ausgesetzt ist, dessen Ausmass den Nettowert des Fondsvermögens übersteigt. Somit muss die Gesellschaft Fondsvermögen halten, das im Wert oder Betrag ausreicht, um dem Risiko aus einer Derivatverpflichtung zu entsprechen, welche die Gesellschaft eingegangen ist. Abschnitt 27 (Deckung für Derivat- und Termingeschäfte) führt genaue Anforderungen für die Deckung der Gesellschaft auf.
- 26.3 Vermögen, das zur Deckung eines Derivat- oder Termingeschäfts verwendet wird, darf nicht für die Deckung anderer Derivat- oder Termingeschäfte verwendet werden.

27 Deckung für Derivat- und Termingeschäfte

- 27.1 Eine Transaktion in Derivaten oder Termingeschäften darf nur dann eingegangen werden, wenn das maximale Risiko in Bezug auf den Kapitalbetrag oder den rechnerischen Kapitalbetrag aufgrund der Transaktion, das der Fonds gegenüber einer anderen Person eingeht oder eingehen kann, global abgesichert ist.
- 27.2 Das Risiko ist global abgesichert, wenn ausreichend Deckung aus dem Fondsvermögen zur Verfügung steht, um das Gesamtrisiko des Fonds abzusichern, wobei der Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, vernünftigerweise vorhersehbare Marktbewegungen, Kontrahentenrisiken sowie die für die Liquidierung der Positionen verfügbare Zeit berücksichtigt werden.
- 27.3 Barmittel, die noch nicht im Fondsvermögen eingegangen sind, jedoch innerhalb eines Monats eingehen sollen, können zur Deckung verwendet werden.
- 27.4 Vermögen, das Gegenstand eines Wertpapierleihgeschäfts ist, kann nur dann als Deckung dienen, wenn der ACD angemessen Sorge dafür getragen hat, dass dieses (durch Rückgabe oder Rückerwerb) rechtzeitig erlangt werden kann, um die Verpflichtung zu erfüllen, für die eine Deckung erforderlich ist.
- 27.5 Das Gesamtrisiko in Bezug auf in der Gesellschaft gehaltene Derivate darf den Nettowert des Fondsvermögens nicht übersteigen.

28 Tägliche Berechnung des Gesamtrisikos

- 28.1 Der ACD muss das Gesamtrisiko der Gesellschaft mindestens täglich berechnen.

29 Berechnung des Gesamtrisikos

- 29.1 Der ACD muss das Gesamtrisiko der von ihm verwalteten Gesellschaft entweder als:
- 29.1.1 das zusätzliche Risiko und Leverage berechnen, das durch den Einsatz von Derivaten und Termingeschäften generiert wird (einschliesslich eingebetteter Derivate im Sinne von Abschnitt 15 (Derivate: Allgemeines)), welches auf Basis des Commitment-Ansatzes (der „Commitment-Ansatz“) 100% des Nettoinventarwertes des Fondsvermögens der Gesellschaft nicht überschreiten darf; oder
 - 29.1.2 das Marktrisiko des Fondsvermögens der Gesellschaft mittels des Value-at-Risk-Ansatzes (der „VaR-Ansatz“) berechnen.
- 29.2 Der ACD muss gewährleisten, dass die oben gewählte Methode unter Berücksichtigung folgender Kriterien angemessen ist:
- 29.2.1 der von der Gesellschaft verfolgten Anlagestrategie;
 - 29.2.2 der Arten und Komplexität der eingesetzten Derivate und Termingeschäfte; und
 - 29.2.3 des Anteils des Fondsvermögens, das Derivate und Termingeschäfte enthält.
- 29.3 Verwendet eine Gesellschaft Techniken und Instrumente, einschliesslich Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte gemäss Abschnitt 29 dieses Dokuments (Wertpapierleihgeschäfte), um zusätzlichen Leverage oder Marktrisiko-Exposure zu erzielen, muss der ACD diese Geschäfte bei der Berechnung des Gesamtrisikos berücksichtigen.

30 VaR-Ansatz

- 30.1 Falls in der Fondsergänzung angegeben, verwendet die Gesellschaft bei der Ermittlung ihres Gesamtrisikos ein VaR-Modell und stellt sicher, dass das Gesamtrisiko die in den geltenden Vorschriften festgelegten Grenzen nicht überschreitet.

- 30.2 VaR ist eine Methode zur Messung des potenziellen Verlusts einer Gesellschaft aufgrund des Marktrisikos und wird als potenzieller Verlust unter normalen Marktbedingungen, gemessen bei einem Konfidenzniveau von 99% über einen Zeithorizont von einem Monat, ausgedrückt.
- 30.3 Wenn der VaR verwendet wird, kann er unter Verwendung des „absoluten VaR-Ansatzes“ oder des „relativen VaR-Ansatzes“ berechnet werden.
- 30.4 Der „absolute VaR“ ist der als Prozentsatz des Nettoinventarwerts einer Gesellschaft ausgedrückte VaR, der eine absolute Grenze nicht überschreiten darf. Beim absoluten VaR-Ansatz wird die VaR-Grenze als ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der Gesellschaft festgelegt. Der absolute 20-Tage-VaR, der auf einem Konfidenzintervall von 99% basiert, darf 20% des Nettoinventarwerts der Gesellschaft nicht überschreiten.
- 30.5 Bei Anwendung eines „relativen VaR-Ansatzes“ wird die VaR-Grenze für eine Gesellschaft als Vielfaches des VaR des Referenzportfolios der Gesellschaft festgelegt. Der 20-Tage-VaR der Gesellschaft, der auf einem Konfidenzintervall von 99% basiert, darf das Doppelte des VaR des Referenzportfolios der Gesellschaft nicht überschreiten. Die Anlageverwaltungsgesellschaft überwacht diese Grenze, indem sie sicherstellt, dass der VaR der Gesellschaft geteilt durch den VaR des Referenzportfolios nicht grösser als 200% ist.

31 Erwartete Hebelwirkung

- 31.1 Fonds, die den VaR-Ansatz verwenden, müssen ihre erwartete Hebelwirkung angeben, die in der Fondsergänzung dieses Prospekts dargelegt ist. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Derivate, die für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden (auch zur Absicherung einer Position), ebenfalls in der oben erwähnten Berechnung der Hebelung enthalten sind.
- 31.2 Die für die Gesellschaft offengelegte erwartete Hebelwirkung stellt ein indikatives Niveau dar und ist kein aufsichtsrechtlicher Grenzwert. Die tatsächliche Hebelwirkung der Gesellschaft kann das erwartete Niveau bisweilen erheblich übersteigen, allerdings entspricht die Nutzung von Derivaten dem Anlageziel und dem Risikoprofil der Gesellschaft und hält deren VaR-Grenze ein.
- 31.3 Das Marktrisiko der Gesellschaft wird im Rahmen der relevanten Verordnungen mithilfe des VaR-Ansatzes überwacht und der VaR-Ansatz wird im geprüften Jahresbericht veröffentlicht. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Verwendung einer solchen Methode zu einem Wert führen kann, der höher oder niedriger ist als die tatsächliche Höhe der Hebelwirkung und dementsprechend nicht unbedingt das tatsächliche Risikoniveau des Portfolios widerspiegelt.
- 31.4 In diesem Kontext ist die Hebelung ein Mass für die Nutzung von Derivaten insgesamt und wird als Summe des nominellen Risikos der verwendeten Derivate berechnet. Sie spiegelt nicht die Netting- oder Absicherungsvorkehrungen der Gesellschaft wider. Tatsächlich können einige dieser Instrumente das Risiko der Gesellschaft reduzieren. Daher stellt die in der Ergänzung angegebene Quote nicht unbedingt einen Hinweis auf ein erhöhtes Risikoniveau innerhalb der Gesellschaft dar. Darüber hinaus steigt die in der Fondsergänzung genannte Quote, wenn die Gesellschaft ihre Währungspositionen kurzfristig ersetzt oder umschichtet. Sie stellt daher nicht unbedingt einen Hinweis auf ein erhöhtes Risikoniveau innerhalb der Gesellschaft dar.
- 31.5 Wenn ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein eingebettetes Derivat enthält, muss dieses hinsichtlich der Anforderungen in diesem Abschnitt berücksichtigt werden.

32 Commitment-Ansatz

- 32.1 Verwendet der ACD zur Berechnung des Gesamtrisikos den Commitment-Ansatz, muss er:
- 32.1.1 sicherstellen, dass er diesen Ansatz auf alle Derivat- und Termingeschäfte anwendet (einschliesslich eingebetteter Derivate im Sinne von Abschnitt 15 (Derivate: Allgemeines)), unabhängig davon, ob diese im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik der Gesellschaft zum Zweck der Risikominderung oder zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne von Abschnitt 29 (Wertpapierleihe) eingesetzt wird; und
- 32.1.2 jedes Derivat- und Termingeschäft in den Marktwert einer entsprechenden Position im zugrunde liegenden Vermögenswert dieses Derivats oder Termingeschäfts umrechnen (Standard-Commitment-Ansatz).

- 32.2 Der ACD darf andere Berechnungsmethoden verwenden, die dem Standard-Commitment-Ansatz gleichwertig sind.
- 32.3 Wendet der ACD den Commitment-Ansatz an, so darf er bei der Berechnung des Gesamtrisikos der Gesellschaft Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigen, sofern diese Vereinbarungen nicht offensichtliche und erhebliche Risiken ausser Acht lassen und eine deutliche Verringerung des Risikos bewirken.
- 32.4 Entsteht der Gesellschaft durch die Verwendung von Derivaten oder Termingeschäften kein zusätzliches Risiko, so muss das zugrunde liegende Engagement beim Commitment-Ansatz bei der Berechnung des Risikos nicht berücksichtigt werden.
- 32.5 Wird der Commitment-Ansatz angewendet, so müssen zeitlich befristete Kreditaufnahmevereinbarungen, die im Namen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit Abschnitt 34 geschlossen wurden, nicht in die Berechnung des Gesamtrisikos einfließen.
- 32.6 Der ACD ermittelt das Gesamtrisiko für den M&G Global Dividend Fund nach dem Commitment-Ansatz.

33 Deckung und Kreditaufnahme

- 33.1 Barmittel aus Kreditaufnahmen und Kreditaufnahmen, bei denen der ACD aus guten Gründen davon ausgeht, dass diese von einer zulässigen Institution oder einer zugelassenen Bank erbracht werden, stehen zur Deckung gemäss dem vorstehenden Abschnitt 27 (Deckung für Derivat- und Termingeschäfte) so lange zur Verfügung, wie die üblichen Kreditaufnahmegrenzen (siehe nachstehend) beachtet werden.
- 33.2 Wenn im Sinne dieses Abschnitts die Gesellschaft einen Währungsbetrag bei einer zulässigen Institution oder einer zugelassenen Bank aufnimmt und einen Betrag in einer anderen Währung, welcher zumindest dieser Kreditaufnahme entspricht, für den Zeitraum der Hinterlegung bei dem Kreditgeber (oder seinem Vertreter oder Bevollmächtigten) hält, dann trifft dies zu, als ob die geliehene Währung und nicht die hinterlegte Währung Teil des Fondsvermögens wäre, und die normalen Grenzen für die Kreditaufnahme gemäss Abschnitt 33 (Allgemeine Kreditaufnahmebefugnis) treffen nicht auf diesen Leihbetrag zu.

34 Barmittel und geldnahe Mittel

- 34.1 Barmittel und geldnahe Mittel dürfen nicht im Fondsvermögen verbleiben, ausser in dem Umfang, wie dies aus guten Gründen als erforderlich erachtet wird, um Folgendes zu ermöglichen:
- 34.1.1 das Verfolgen des Anlageziels der Gesellschaft; oder
 - 34.1.2 die Rücknahme von Anteilen; oder
 - 34.1.3 die effiziente Verwaltung der Gesellschaft in Übereinstimmung mit ihrem Anlageziel; oder
 - 34.1.4 andere Zwecke, die aus guten Gründen als mit dem Anlageziel der Gesellschaft zusammenhängend gelten.
- 34.2 Während des Erstangebotszeitraums darf das Fondsvermögen aus Barmitteln und geldnahen Mitteln ohne Einschränkung bestehen.

35 Allgemeine Kreditaufnahmebefugnis

- 35.1 Die Gesellschaft darf in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt und Abschnitt 30 Kredite zur Verwendung durch die Gesellschaft aufnehmen. Diese Kredite sind aus dem Fondsvermögen zurückzuzahlen. Dieses Kreditaufnahmebefugnis unterliegt der Verpflichtung der Gesellschaft, etwaige Beschränkungen der Gründungsurkunde der Gesellschaft zu erfüllen.
- 35.2 Die Gesellschaft darf gemäss Absatz 33.1 Kredite nur bei zulässigen Institutionen oder zugelassenen Banken aufnehmen.
- 35.3 Der ACD muss sicherstellen, dass etwaige Kreditaufnahmen zeitlich begrenzt und nicht dauerhaft sind, und der ACD muss zu diesem Zweck insbesondere achten auf:

- 35.3.1 die Dauer eines Kreditaufnahmezeitraums; und
- 35.3.2 die Anzahl der Anlässe, bei denen in einem Zeitraum auf Kreditaufnahmen zurückgegriffen wurde.
- 35.4 Der ACD muss sicherstellen, dass kein Kreditaufnahmezeitraum ohne die Zustimmung der Verwahrstelle drei Monate überschreitet.
- 35.5 Diese Kreditaufnahmebeschränkungen gelten nicht für Back-to-Back-Währungskredite zur Absicherung gegen Fremdwährungsrisiken.
- 35.6 Die Gesellschaft darf keine Schuldverschreibungen ausgeben, sofern sie nicht eine Kreditaufnahme anerkennt oder schafft, welche die Absätze 33.1 bis 33.5 erfüllt.

36 Kreditaufnahmebeschränkungen

- 36.1 Der ACD muss sicherstellen, dass die Kreditsumme der Gesellschaft an keinem Geschäftstag 10% des Wertes des Fondsvermögens der Gesellschaft überschreitet.
- 36.2 In diesem Abschnitt 34 schliesst der Begriff «Kreditaufnahme» genau wie die Kreditaufnahme auf übliche Weise etwaige sonstige Vereinbarungen (einschliesslich einer Kombination aus Derivaten) ein, welche darauf ausgelegt sind, dem Fondsvermögen in Erwartung einer Rückzahlung der Summe kurzfristig Geldmittel zur Verfügung zu stellen.
- 36.3 Kreditaufnahmen schliessen keine Vereinbarungen für die Gesellschaft ein, um Zahlungen an Dritte (einschliesslich des ACD) für etwaige Einrichtungskosten zu leisten, die die Gesellschaft abschreiben darf und die im Auftrag der Gesellschaft von Dritten gezahlt wurden.

37 Beschränkungen bezüglich der Verleihung von Barmitteln

- 37.1 Im Fondsvermögen der Gesellschaft gehaltenes Geld darf nicht verliehen werden. Geld gilt im Sinne dieses Absatzes als von der Gesellschaft verliehen, wenn es auf der Grundlage, dass es zurückzuzahlen ist, an eine Person (der «Zahlungsempfänger») gezahlt wird. Hierbei ist irrelevant, ob die Rückzahlung vom Zahlungsempfänger oder von einer anderen Person vorgenommen werden soll.
- 37.2 Weder der Erwerb einer Schuldverschreibung noch eine Einlage von Geldern in einem Einlagen- oder Kontokorrentkonto stellt eine Kreditvergabe im Sinne von Absatz 31.1 dar.
- 37.3 Absatz 35.1 hält die Gesellschaft nicht davon ab, einem leitenden Angestellten der Gesellschaft Mittel zur Verfügung zu stellen, um Aufwendungen zu begleichen, die ihm für die Zwecke der Gesellschaft entstanden sind, (oder um ihn ordnungsgemäss in die Lage zu versetzen, seinen Pflichten als leitender Angestellter der Gesellschaft nachzukommen) oder etwas zu unternehmen, um den leitenden Angestellten in die Lage zu versetzen, solche Aufwendungen zu vermeiden.

38 Beschränkungen bezüglich der Verleihung von Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt

- 38.1 Fondsvermögen der Gesellschaft, bei dem es sich nicht um Bargeld handelt, darf nicht in Form von Einlagen oder anderweitig verliehen werden.
- 38.2 Das Fondsvermögen der Gesellschaft darf nicht hypothekarisch belastet werden.

39 Allgemeine Vollmacht zur Annahme oder Zeichnung von Emissionen

- 39.1 Etwaige Vollmachten in Kapitel 5 des COLL Sourcebook, in übertragbaren Wertpapieren anzulegen, können vorbehaltlich der Einhaltung etwaiger Beschränkungen in der Gründungsurkunde verwendet werden, um Transaktionen einzugehen, auf die dieser Abschnitt Anwendung findet.
- 39.2 Dieser Abschnitt trifft, vorbehaltlich Absatz 33.3, auf sämtliche Verträge oder Vereinbarungen zu:

- 39.2.1 bei denen es sich um Zeichnungs- oder Unterzeichnungsverträge handelt; oder
- 39.2.2 welche vorsehen, dass Wertpapiere ausgegeben oder gezeichnet oder für Rechnung der Gesellschaft erworben werden bzw. werden dürfen.
- 39.3 Absatz 37.2 findet keine Anwendung auf:
 - 39.3.1 eine Option; oder
 - 39.3.2 den Kauf von übertragbaren Wertpapieren, die Rechte:
 - zur Zeichnung oder zum Erwerb von übertragbaren Wertpapieren; oder
 - zur Konvertierung von übertragbaren Wertpapieren übertragen.
 - 39.3.3 Das Risiko der Gesellschaft gegenüber Verträgen und Vereinbarungen im Sinne von Absatz 37.2 muss an jedem Geschäftstag:
 - in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Regel 5.3.3R des COLL Sourcebook gedeckt sein; und
 - dergestalt sein, dass, wenn sämtliche möglichen Verpflichtungen desselben eintreten und diese vollständig erfüllt werden, keine Verletzung von Grenzen aus Kapitel 5 des COLL Sourcebook vorliegt.

40 Garantien und Freistellungen

- 40.1 Die Gesellschaft oder die Verwahrstelle darf für Rechnung der Gesellschaft in Bezug auf Verpflichtungen etwaiger Personen keine Garantien geben oder Freistellungen vornehmen.
- 40.2 Das Fondsvermögen der Gesellschaft darf nicht zum Begleichen etwaiger Verpflichtungen aus einer Garantie oder Freistellung in Bezug auf die Verpflichtung einer Person verwendet werden.
- 40.3 Die Absätze 38.1 und 38.2 finden in Bezug auf die Gesellschaft keine Anwendung auf:
 - 40.3.1 etwaige Freistellungen oder Garantien, die für Einschusserfordernisse gegeben wurden, wenn die Derivate oder Termingeschäfte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der FCA verwendet werden;
 - 40.3.2 eine Freistellung die unter die Bestimmungen von Regulation 62(3) (Ausnahmen von der Haftung sind nichtig) der Treasury Regulations fällt;
 - 40.3.3 eine Freistellung (ausser etwaiger darin enthaltener Bestimmungen, die nach Regulation 62 der Treasury Regulations nichtig sind), welche die Verwahrstelle in Bezug auf die Haftung erhalten hat, welche dieser im Ergebnis der Verwahrung etwaigen Fondsvermögens durch sie oder jemanden entstanden ist, den diese beschäftigt, um ihr bei der Ausübung ihrer Funktion der Verwahrung des Fondsvermögens zur Seite zu stehen; und
 - 40.3.4 Freistellungen für Personen, die einen Fonds auflösen, wenn die Freistellung zum Zwecke von Vorkehrungen erfolgt ist, durch welche das gesamte oder Teile des Vermögens dieses Fonds zum erstmaligen Vermögen der Gesellschaft wird und die Anteilhaber dieses Fonds zu erstmaligen Anteilhabern der Gesellschaft werden.

41 Effiziente Portfolioverwaltung

- 41.1 Die Gesellschaft kann mit ihrem Vermögen Geschäfte zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung («EPM») abschliessen und Absicherungsgeschäfte eingehen (z. B. um den Wert eines oder mehrerer Vermögenswerte der Gesellschaft zu erhalten).
- 41.2 Zulässige EPM-Transaktionen (Wertpapierleihgeschäfte ausgenommen) sind Transaktionen in Derivaten (d. h. Optionen, Futures und Differenzgeschäfte), die an einem anerkannten Derivate-Markt gehandelt werden, ausserbörsliche Futures, Optionen oder Differenzgeschäfte, die Optionen gleichen, oder unter bestimmten Umständen auch synthetische Futures. Die Gesellschaft kann zulässige Derivatgeschäfte an zu Anlagezwecken geeigneten Derivate-Märkten tätigen. Zu Anlagezwecken geeignete Derivate-Märkte sind diejenigen Märkte,

die der ACD nach Rücksprache mit der Verwahrstelle als geeignet dafür befunden hat, das Fondsvermögen anzulegen oder mit diesem zu handeln, und zwar unter Berücksichtigung der betreffenden Kriterien, die in den Regulations und den von der FCA veröffentlichten Richtlinien für zu Anlagezwecken geeignete Märkte in der jeweils gültigen Fassung dargelegt werden.

- 41.3 Die für die Gesellschaft zu Anlagezwecken geeigneten Derivate-Märkte sind in Anhang 3 aufgeführt.
- 41.4 Neue, zu Anlagezwecken geeignete Derivate-Märkte können der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Regulations und nachdem der ACD den Prospekt entsprechend überarbeitet hat hinzugefügt werden.
- 41.5 Jedes Termingeschäft muss mit einem anerkannten Kontrahenten (zulässigen Institutionen, Geldmarktinstitutionen usw.) getätigt werden. Ein Derivat- oder Termingeschäft, das zu einer Lieferung von Fondsvermögen an die Verwahrstelle der Gesellschaft führen würde oder führen könnte, darf nur getätigt werden, wenn dieses Fondsvermögen von der Gesellschaft gehalten werden kann und der ACD begründet annimmt, dass die Lieferung des Vermögens im Rahmen der Geschäfte nicht zu einer Verletzung der Regulations führen wird.
- 41.6 Für die Höhe des Fondsvermögens, das für eine effiziente Portfolioverwaltung verwendet werden kann, ist kein Grenzwert festgelegt worden; allerdings müssen die Transaktionen drei grundlegenden Anforderungen entsprechen:
- 41.6.1 Der ACD muss begründet davon ausgehen, dass eine Transaktion für die effiziente Portfolioverwaltung der Gesellschaft wirtschaftlich angemessen ist. Dies bedeutet, dass Transaktionen, die getätigt werden, um Risiken oder Kosten (oder beides) zu reduzieren, allein oder zusammen mit anderen EPM-Transaktionen Risiken oder Kosten der Art oder des Umfangs, bei denen eine Reduzierung sinnvoll ist, reduzieren müssen. Zudem müssen Transaktionen, die getätigt werden, um zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge zu erwirtschaften, der Gesellschaft einen Nutzen verschaffen.
- 41.6.2 Im Rahmen des EPM dürfen keine spekulativen Transaktionen getätigt werden.
- 41.6.3 Der Zweck einer EPM-Transaktion für die Gesellschaft muss darin bestehen, für die Gesellschaft eines der folgenden Ziele zu erreichen:
- Risikoreduzierung
 - Kostenreduzierung
 - Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen.
- 41.6.3.1 Das Ziel der Risikoreduzierung erlaubt die Verwendung von Kurssicherungsgeschäften, um das gesamte Engagement der Gesellschaft oder einen Teil davon von einer Währung, die der ACD als zu risikobehaftet ansieht, auf eine andere Währung zu verlagern. Dieses Ziel gestattet auch die Verwendung von Aktienindexkontrakten, um dadurch das Risiko von einem Markt auf einen anderen zu verlagern, eine Technik, die als «taktische Vermögensstrukturierung» bezeichnet wird.
- 41.6.3.2 Das Ziel der Kostenreduzierung erlaubt die Verwendung von Futures- und Optionskontrakten, die entweder in Bezug auf bestimmte Aktien oder einen Index abgeschlossen werden, um die Auswirkungen von Kursschwankungen von Aktien, die gekauft oder verkauft werden sollen, zu minimieren oder zu beseitigen.
- 41.6.3.3 Das Ziel der Risikoreduzierung und das Ziel der Kostenreduzierung – sei es beide Ziele zusammen genommen oder jedes Ziel für sich getrennt – gestatten es dem ACD, vorübergehend die Technik der taktischen Vermögensstrukturierung anzuwenden. Die taktische Vermögensstrukturierung ermöglicht es dem ACD, eine Risikoverlagerung durch den Einsatz von Derivaten anstatt durch den Verkauf und Kauf von Fondsvermögen durchzuführen. Wenn eine EPM-Transaktion für die Gesellschaft mit dem Erwerb oder dem potenziellen Erwerb von übertragbaren Wertpapieren verbunden ist, muss der ACD beabsichtigen, dass die Gesellschaft innerhalb eines angemessenen Zeitraums in übertragbaren Wertpapieren anlegt; der ACD muss anschliessend dafür Sorge tragen, dass diese Absicht innerhalb dieses angemessenen Zeitraums umgesetzt wird, sofern die Position nicht bereits glattgestellt wurde.

41.6.3.4 Die risikolose oder nur mit einem hinnehmbar geringen Risiko verbundene Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen für die Gesellschaft bedeutet, dass der ACD begründet annimmt, dass die Gesellschaft mit Sicherheit (vorbehaltlich des Eintritts von Ereignissen, die bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht vorhersehbar sind) einen Nutzen erhält.

Die Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen kann durch die Ausnutzung von Kursungleichgewichten oder durch den Erhalt einer Prämie für den Verkauf gedeckter Kauf- oder Verkaufsoptionen (selbst wenn der Nutzen durch den Verzicht auf einen noch grösseren Nutzen erzielt wurde) oder im Rahmen der nach den Regulations zulässigen Wertpapierleihe erfolgen. Der jeweilige Zweck muss mit Fondsvermögen (unabhängig davon, ob dieses genau festgelegt wurde oder nicht), das für die Gesellschaft erworben werden soll oder dessen Erwerb geplant ist, oder erwarteten Bareingängen der Gesellschaft zusammenhängen, wenn diese zu einem bestimmten Zeitpunkt fällig werden und innerhalb eines Monats eingehen sollten.

41.7 Jede EPM-Transaktion muss «individuell» vollständig durch Fondsvermögen der richtigen Art gedeckt sein (d. h. im Falle eines Engagements in Vermögenswerten, durch angemessene Wertpapiere oder andere Vermögenswerte, und im Falle eines Engagements in Geldmitteln, Bargeld oder «bargeldähnlichen Mitteln», geborgte Barmittel oder Wertpapiere, die verkauft werden können, um den entsprechenden Bargeldbetrag zu realisieren). Darüber hinaus muss sie auch «gesamthaft» gedeckt sein (d. h. nach der Deckung für bereits existierende EPM-Transaktionen ist noch ausreichend Deckung für eine andere EPM-Transaktion im Fondsvermögen vorhanden – ein finanzieller Hebel ist nicht zulässig). Fondsvermögen und Bargeld dürfen nur einmal zur Deckung eingesetzt werden und grundsätzlich steht Fondsvermögen nicht zur Deckung zur Verfügung, wenn es im Rahmen von Aktienleihgeschäften eingesetzt ist. Ein EPM-Leihgeschäft bei einem Back-to-Back-Währungskredit (d. h. bei einem Kredit, der zulässig ist, um Risiken durch Wechselkursschwankungen zu reduzieren oder zu eliminieren) muss nicht gedeckt sein.

42 Anlagebeschränkungen im Rahmen der M&G Investments Thermal Coal Investment Policy

Seit dem 27. April 2022 (das «Datum des Inkrafttretens») unterliegt der Fonds der Richtlinie der M&G Investments Thermal Coal Investment Policy (die «Kraftwerkskohlerichtlinie»), die auf der Website von M&G zur Verfügung gestellt wird.

Ab dem 31. Oktober 2022 und dem 31. Oktober 2024 wird der Fonds weiteren Anlagebeschränkungen unterliegen, wie nachfolgend beschrieben.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird ihr Engagement bei Unternehmen fortsetzen, die im Bereich Kraftwerkskohle tätig sind (Gewinnung von oder Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle und damit verbundene Sektoren), wie in der Kraftwerkskohlerichtlinie näher erläutert.

Dieses Engagement wird darin bestehen, diese Unternehmen zu ermutigen, Pläne für den Ausstieg aus der Kraftwerkskohle zu entwickeln, die nach Ansicht des Fondsmanagers glaubwürdig sind («glaubwürdige Übergangspläne»), und zwar bis:

- 2030 für Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat der OECD und/oder der EU ansässig oder dort im Bereich Kraftwerkskohle tätig sind; und bis
- 2040 für Unternehmen, die in anderen Ländern ansässig oder dort im Bereich Kraftwerkskohle tätig sind.

Unternehmen, die bis 31. Oktober 2022 (für Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat der OECD und/oder der EU ansässig oder dort im Bereich Kraftwerkskohle tätig sind) oder bis 31. Oktober 2024 (für Unternehmen, die in anderen Ländern ansässig oder dort im Bereich Kraftwerkskohle tätig sind) keine glaubwürdigen Übergangspläne entwickelt haben, werden von Direktanlagen durch den Fonds ausgeschlossen («ausgeschlossene Unternehmen»). Dementsprechend wird der Fonds ab dem 31. Oktober 2022 und dem 31. Oktober 2024 zusätzlichen Anlagebeschränkungen unterliegen, um die vorstehenden Ausschlüsse in Kraft zu setzen. Diese Anlagebeschränkungen bestehen aus Datenpunkten, die in der Kraftwerkskohlerichtlinie definiert sind und die es der Anlageverwaltungsgesellschaft ermöglichen, zu beurteilen, ob sich ein Unternehmen ausreichend für die Energiewende engagiert, um eine zulässige Anlage für den Fonds zu bleiben.

Ausgeschlossene Unternehmen, die von dem Fonds verkauft werden sollen, können unter schwierigen Marktbedingungen Liquiditätsengpässe oder eine geringere Liquidität aufweisen, was dazu führen kann, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft Anlagen in ausgeschlossenen Unternehmen zu einem ungünstigen Zeitpunkt und/oder unter ungünstigen Marktbedingungen verkaufen muss. Dies kann sich negativ auf den Wert des Fonds auswirken und/oder dazu führen, dass eine geringe Anzahl ausgeschlossener Unternehmen nach dem 31. Oktober 2022 noch von dem Fonds gehalten wird (für Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat der OECD und/oder der EU ansässig sind oder dort Kraftwerkskohleaktivitäten durchführen) oder am 31. Oktober 2024 (für Unternehmen, die in anderen Ländern ansässig sind oder dort Kraftwerkskohleaktivitäten durchführen). Die Fondsmanager werden sich jedoch bemühen, Anlagen in ausgeschlossenen Unternehmen so bald wie möglich nach diesen Terminen zu verkaufen, falls dies erforderlich sein sollte.

Zwar wird das Engagement zentral koordiniert werden, um den Einfluss von M&G zu maximieren, es liegt aber im Ermessen des bzw. der Fondsmanager des Fonds, vor dem Inkrafttreten der zusätzlichen Anlagebeschränkungen mit dem Verkauf von Positionen in den jeweiligen Fonds zu beginnen. Der Fonds kann daher ab dem Datum des Inkrafttretens mit dem Verkauf von ausgeschlossenen Unternehmen beginnen.

43 M&G plc

Der ACD und die Anlageverwaltungsgesellschaft sind Tochtergesellschaften von M&G plc, einem börsennotierten Unternehmen. Die Teilfonds dürfen von M&G plc ausgegebene Wertpapiere nicht direkt halten, es sei denn, die Anlagepolitik eines Teilfonds besteht in der passiven Abbildung eines Index, in dem M&G plc enthalten ist. Die Teilfonds dürfen mit Derivaten handeln, die mit öffentlich verfügbaren Indizes verknüpft sind, in denen M&G plc enthalten ist. Zudem dürfen sie Organismen für gemeinsame Anlagen halten, die solche Indizes passiv abbilden.

44 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

Der ACD hat das Recht, in dem Umfang zusätzliche Anlagebeschränkungen festzulegen, in dem diese Beschränkungen für die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften der Länder erforderlich sind, in denen Anteile angeboten oder verkauft werden.

Anhang 3 – Geeignete Märkte

Sofern es nach dem Anlageziel und der Anlagepolitik der Gesellschaft zulässig ist, kann diese Wertpapiere, Derivate oder Geldmarktinstrumente an einem Markt handeln, bei dem es sich:

- A** um einen geregelten Markt (gemäss der Definition für die Zwecke des COLL) oder
- B** einen Markt im Vereinigten Königreich oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der geregelt ist, regelmässig operiert und öffentlich zugänglich ist; oder
- C** einen Markt handelt, der vom ACD nach Rücksprache mit der Verwahrstelle als für die Anlage bzw. den Handel mit dem Fondsvermögen geeignet betrachtet wird und unten aufgeführt ist, und wenn von der Verwahrstelle mit angemessener Sorgfalt bestimmt wurde, dass (i) adäquate Verwahreinrichtungen für Anlagen in an diesem Markt gehandelten Anlagen bestehen und (ii) alle angemessenen Schritte vom ACD unternommen wurden, um festzustellen, ob der Markt zu Anlagezwecken geeignet ist (für weitere Informationen siehe Anhang 2, 7.4).

Betreffend Abschnitt B oben kann die Anlageverwaltungsgesellschaft auf dem OTC-Markt des Vereinigten Königreichs mit Anleihen und anderen Wertpapieren handeln, die von Einrichtungen ausserhalb des Vereinigten Königreichs emittiert worden sind. Zudem gelten betreffend Abschnitt C oben die nachfolgend aufgeführten Märkte als geeignet. Darüber hinaus können bis zu 10% des Vermögens der Gesellschaft in übertragbaren Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die nicht in diesen Märkten notiert sind.

Gesetzt dem Fall, dass ein geeigneter Markt seinen Namen ändert oder mit einem anderen geeigneten Markt zusammengelegt wird, wird der Folgemarkt ein geeigneter Markt sein, sofern die COLL-Vorschriften der FCA keine weiteren Sorgfaltspflichten durch den ACD und die Verwahrstelle für dessen Zulassung vorsehen. Der Prospekt wird unter diesen Umständen bei nächster Gelegenheit mit dem Namen des neuen Marktes aktualisiert.

Europa (Nicht-EWR-Staaten)	
Schweiz	SIX Swiss Exchange
Türkei	Borsa Istanbul
Amerika	
Brasilien	BM&F Bovespa
Kanada	TSX (bildet einen Teil der TMX Group)
Chile	Bolsa de Comercio de Santiago (BCS)
Kolumbien	Bolsa de Valores de Colombia (BVC)
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores (Mexican Stock Exchange)

Amerika	
USA	<p>New York Stock Exchange NYSE Mkt LLC Boston Stock Exchange (BSE) Chicago Stock Exchange (CHX) The NASDAQ Stock Market Von FINRA regulierter, US-amerikanischer OTC-Markt National Stock Exchange NYSE Arca NASDAQ OMX PHLX</p> <p>Der Markt in übertragbaren und von oder im Namen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebenen Wertpapieren, der von Personen geführt wird, die jeweils von der Federal Reserve Bank von New York als Primärhändler anerkannt und beaufsichtigt werden.</p>
Afrika	
Südafrika	The JSE Securities Exchange
Ferner Osten	
Australien	Australian Securities Exchange (ASX)
China	<p>Shanghai Stock Exchange Shenzhen Stock Exchange</p>
Hongkong	<p>Hong Kong Exchanges Growth Global Enterprise Market (GEM)</p>
Indien	<p>The Bombay Stock Exchange Ltd The National Stock Exchange of India</p>
Indonesien	Indonesian Stock Exchange (ISX)
Japan	<p>Tokyo Stock Exchange Nagoya Stock Exchange Sapporo Stock Exchange JASDAQ</p>
Korea	Korea Exchange Incorporated (KRX)
Malaysia	Bursa Malaysia Berhad
Neuseeland	New Zealand Stock Exchange
Philippinen	Philippine Stock Exchange (PSE)
Singapur	Singapore Exchange (SGX)
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Taiwan	<p>Taiwan Stock Exchange Gre Tai (Taiwan OTC)</p>
Thailand	The Stock Exchange of Thailand (SET)
Nahe Osten	
Israel	Tel Aviv Stock Exchange (TASE)
Katar	Qatar Exchange

Die im Folgenden aufgelisteten Derivatemärkte werden gemäss Absatz C oben als für den Handel bzw. die Anlage geeignet betrachtet.

Europa (Nicht-EWR-Staaten)	
Schweiz	EUREX
Amerika	
Kanada	The Montreal Exchange
USA	CME Group Inc Chicago Board Options Exchange (CBOE)
Afrika	
Südafrika	The South African Futures Exchange (SAFEX)
Ferner Osten	
Australien	Australian Securities Exchange (ASX)
Hongkong	Hong Kong Exchanges
Japan	Osaka Securities Exchange
Korea	Korea Exchange Incorporated (KRX)
Neuseeland	New Zealand Futures Exchange
Singapur	Singapore Exchange (SGX)
Thailand	Thailand Futures Exchange (TFEX)

Anhang 4 – Andere Organismen für gemeinsame Anlagen des ACD

M&G Investment Funds (1)

M&G Investment Funds (2)

M&G Investment Funds (3)

M&G Investment Funds (7)

M&G Investment Funds (12)

M&G Global Macro Bond Fund

M&G Optimal Income Fund

M&G Strategic Corporate Bond Fund

Anhang 5 – Performance-Tabelle

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf die Wertentwicklung in der Zukunft schliessen.

M&G Global Dividend Fund

Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse A

Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis zum 31. Mai 2022 beträgt 191,72%.

Die kumulative Performance des Vergleichsindex* im selben Zeitraum beträgt 241,27%.

Die Darstellung der früheren Wertentwicklung vom 18. Juli 2008 bis zum 31. Dezember 2011 bezieht sich auf den *FTSE World Index.

Die Darstellung der früheren Wertentwicklung ab 1. Januar 2012 bezieht sich auf den *MSCI ACWI Index.

Anhang 6 – Liste der Unterverwahrer

Albanien	Raiffeisen Bank sh.a., Tirana
Argentinien	Citibank N.A., Buenos Aires
Australien	Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Parramatta
Österreich	1) UniCredit Bank Austria AG, Wien 2) Deutsche Bank AG, Eschborn
Bahamas	n. z.
Bahrain	HSBC Bank Middle East, Al Seef
Bangladesch	Standard Chartered Bank, Dhaka
Belgien	Deutsche Bank AG, Niederlande (über die Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung der Niederlassung Brüssel)
Benin	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited, Hamilton
Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d., Sarajevo
Botswana	Standard Chartered Bank of Botswana Limited, Gaborone
Brasilien	Citibank N.A., Niederlassung São Paulo, São Paulo
Bulgarien	1) Citibank Europe plc, Sofia 2) UniCredit Bulbank AD, Sofia
Burkina Faso	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Kanada	1) State Street Trust Company Canada, Toronto (Verwahrstellentransaktionen) 2) RBC Investor Services, Toronto (physische Transaktionen)
Kaimaninseln	n. z.
Kanalinseln	n. z.
Chile	Itau CorpBanca S.A., Santiago de Chile
China A-Aktien	1) China Construction Bank, Peking 2) HSBC Bank (China) Company Limited, Shanghai
China B-Aktien	HSBC Bank (China) Company Limited, Shanghai
China Connect (Stock Connect)	1) Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited, Hongkong 2) The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Hongkong 3) Citibank N.A., Hongkong
Clearstream	State Street ist ein direkter Teilnehmer an Clearstream Banking Luxembourg. State Street setzt keine Unterverwahrstelle ein.
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria, Bogota
Costa Rica	Banco BCT S.A., San Jose
Kroatien	1) Privredna Banka Zagreb d.d., Zagreb 2) Zagrebacka banka d.d., Zagreb
Curacao	n. z.
Zypern	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Athen (operiert online, um den Markt Zypern zu bedienen)

Tschechien	1) Ceskoslovenská Obchodní Banka A.S., Prag 2) UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Prag
Dänemark	1) Skandinaviska Enskilda Banken AB (SEB), Kopenhagen 2) Nordea Bank Danmark A/S, Kopenhagen
Ecuador	n. z.
Ägypten	Citibank N.A., Kairo
Estland	AS SEB Pank, Tallinn
Eswatini	Standard Bank Eswatini Limited, Eswatini
Äthiopien	n. z.
Euroclear	Da State Street direkter Teilnehmer an Euroclear Bank ist, nutzt State Street keine Unterverwahrstelle.
Finnland	1) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) (SEB), Helsinki 2) Nordea Bank Finland Plc, Helsinki
Frankreich	Deutsche Bank AG, Niederlande (über die Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung der Niederlassung Paris)
Georgien	JSC Bank of Georgia, Tbilisi
Deutschland	1) State Street Bank International GmbH, München 2) Deutsche Bank AG, Eschborn
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited, Accra
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Athen
Guernsey	n. z.
Guinea-Bissau	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited, Hongkong
Ungarn	1) Citibank Europe plc, Niederlassung Ungarn, Budapest 2) UniCredit Bank Hungary Zrt., Budapest
Island	Landsbankinn hf, Reykjavik
Indien	Citibank, N.A., Mumbai
Indonesien	Deutsche Bank A.G., Jakarta
Irland	State Street Bank and Trust Company, Edinburgh
Isle of Man	n. z.
Israel	Bank Hapoalim B.M., Tel Aviv
Italien	1) Deutsche Bank S.p.A., Mailand 2) Intesa Sanpaolo (ISP), Mailand
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Jamaika	n. z.
Japan	1) Mizuho Bank, Ltd, Tokio 2) The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation, Niederlassung Japan (HSBC), Tokio
Jersey	n. z.
Jordanien	Standard Chartered Bank, Niederlassung Shmeissani, Amman
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan, Almaty
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited, Nairobi
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait
Lettland	AS SEB Banka, Riga

Libanon	n. z.
Liechtenstein	n. z.
Litauen	SEB Bankas, Vilnius
Luxemburg	Da State Street direkter Teilnehmer an Clearstream Banking Luxembourg ist, nutzt State Street keine Unterverwahrstelle. Vermögenswerte mit Sitz in Luxemburg können entweder in den Euroclear- oder Clearstream-ICSDs aufbewahrt werden.
Nordmazedonien (Republik Nordmazedonien)	n. z.
Malawi	Standard Bank Limited, Blantyre
Malaysia	1) Standard Chartered Bank Malaysia Berhad Menara Standard Chartered, Kuala Lumpur 2) Deutsche Bank (Malaysia) Berhad Investor Services, Kuala Lumpur
Mali	Standard Chartered Bank Côte d’Ivoire, Abidjan
Malta	n. z.
Marshallinseln	n. z.
Mauritius	Hong Kong and Shanghai Banking Corp. Limited, Ebene
Mexiko	Banco Nacional de México S.A. (Banamex) Global Securities Services, Mexico City
Marokko	Citibank Maghreb, Casablanca
Mosambik	n. z.
Namibia	Standard Bank Namibia Limited, Windhoek
Niederlande	Deutsche Bank AG, Niederlassung Amsterdam
Neuseeland	The Hong Kong and Shanghai Banking Corp. Limited, Auckland
Niger	Standard Chartered Bank Côte d’Ivoire, Abidjan
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc., Lagos
Norwegen	1) Skandinaviska Enskilda Banken, Oslo (über die Niederlassung Oslo) 2) Nordea Bank Norge ASA, Oslo
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G., Seeb
Pakistan	Deutsche Bank AG, Karachi
Palästina	n. z.
Panama	Citibank, N.A., Panama City
Peru	Citibank del Perú S.A., Lima
Philippinen	Deutsche Bank AG, Taguig City
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A., Warschau
Portugal	Deutsche Bank AG, Niederlande (über die Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung der Niederlassung Lissabon)
Puerto Rico	n. z.
Katar	HSBC Bank Middle East Limited, Doha
Republika Srbska	UniCredit Bank d.d., Sarajevo
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Niederlassung Rumänien, Bukarest
Russland	AO Citibank, Moskau
Ruanda	n. z.

Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia, Riad
Senegal	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Serbien	Unicredit Bank Serbia JSC Belgrad
Singapur	Citibank N.A., Singapur
Slowakei	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Bratislava
Slowakei	n. z.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d., Ljubljana
Südafrika	1) Standard Bank of South Africa Limited, Johannesburg 2) FirstRand Bank Limited, Johannesburg
Südkorea	1) Deutsche Bank AG, Seoul 2) Hong Kong and Shanghai Banking Corp. Limited, Seoul
Spanien	Deutsche Bank SAE Investor Services, Madrid
Sri Lanka	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Colombo
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited, Mbabane
Schweden	1) Nordea Bank AB (publ), Stockholm 2) Skandinaviska Enskilda Banken, Stockholm
Schweiz	1) UBS Switzerland AG, Zürich 2) Credit Suisse AG, Zürich
Taiwan	1) Deutsche Bank AG, Taipei 2) Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited, Taipei
Tansania	Standard Chartered Bank Tanzania Limited, Dar es Salaam
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited, Bangkok
Togo	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan
Transnational	n. z.
Trinidad und Tobago	n. z.
Tunesien	Union Internationale de Banques (UIB), Tunis
Türkei	1) Citibank A.S., Istanbul 2) Deutsche Bank A.S., Istanbul
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited, Kampala
Ukraine	JSC Citibank, Kiew
Vereinigte Arabische Emirate – Abu Dhabi Securities Exchange – (ADX)	HSBC Bank Middle East Limited Global Banking and Markets, Dubai
Vereinigte Arabische Emirate – DFM	HSBC Bank Middle East Limited Global Banking and Markets, Dubai
Vereinigte Arabische Emirate – Dubai International Financial Center (DIFC)	HSBC Bank Middle East Limited Global Banking and Markets, Dubai
Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company, Edinburgh
USA	1) State Street Bank and Trust Company, Boston 2) DTCC Newport Office Center, Jersey City
Uruguay	Banco Itau Uruguay S.A., Montevideo

Venezuela	n. z.
Vietnam	Hong Kong & Shanghai Banking Corp. Ltd. Centre Point, Ho Chi Minh City
WAEMU (West African Economic and Monetary Union)	n. z.
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc, Lusaka
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited, Harare

Herausgegeben von M&G Securities Limited, einem von der Financial Conduct Authority im Vereinigtem Königreich zugelassenen und regulierten Anbieter von ISA und anderen Investmentprodukten. Der eingetragene Sitz der Gesellschaft ist 10 Fenchurch Avenue, London, EC3M 5AG. Eingetragen in England und Wales. Registernummer 90776.